I/1.5.

Reorganisation der Anstalt
1823–1833.

1

Unmaßgebliche ~~Vorschläge und~~ Gedanken und Vorschläge über die landwirthschaftliche Schule von Hohenheim

1.

dd. 2 Juny 1823.

Bey der Conferenz, welche vor itzt 6 Jahren (1818) unter dem Vorsitze der höchstseeligen Königinn Majestät über die ersten Grundlagen des zu errichtenden landwirthschaftlichen Instituts ~~ge~~ gehalten wurde, kam nothwendig auch der Pensionsgelder, welche die Zöglinge zu entrichten hätten, in Anregung.

xepd

Wenig bekannt mit den Vermögens-verhältnissen der dahin einschlagenden Classen der Landbürger in Würtemberg nahm Unterzeichneter, der zu jener Conferenz zugezogen ~~ge~~ worden, das Pensionsverhältniß ~~[illegible]~~ einiger ausländischen ~~anderer~~ Institute gleicher Art zum Maaßstabe bei seinem votum, welches, jedoch mit einer billigen Verminderung, angenommen, und dann zu Folge festgesetzt wurde, daß die ~~Ausländer~~ Inländer 400 die Ausländer aber 500 fl. zu geben ~~haben sollten~~ für Lehre, Wohnung und trockener Kost zu zahlen haben sollten.

~~Es fand sich aber auch der [illegible]~~

Da nun ferner ein junger ~~Mensch~~ Mann außer den Kostgeldern noch Getränke, Heizung, Licht, Wäsche, Bedienungsablohnung, Bücher, Schreibmaterialien, Kleider, und andere unumgängliche Gegenstände bedarf: so kann ein Ausländer ohne mindestens 600 fl in Hohenheim nicht auskommen. Es findet sich aber, daß derselbe auch auf der Universität in Tübingen bedeutend weniger als so viel ~~bedarf~~ kostet.

Ob nun gleich diese erhöhten Ausgaben nicht hinderten, daß nicht mehr Individuen alljährlich hiesiges Institut frequentirten ~~er~~ (so war die Zahl der Ausländer in den Jahren

1818/19 von 14 ~~Zöglingen~~

1819/20 von 24

1820/21 von 16

1821/22 von 11.

1822/23 von 14. ~~Zöglinge)~~

1823/24 von 10. Zöglingen) –

so wäre es ~~vielleicht~~ doch möglich, daß bei einer herabgesetzten Pension sich einige Subjecte mehr als bisher zu einem Aufenthalte in Hohenheim entschließen möchten.

Es ~~kann~~ darf aber ~~ge~~ dabei ~~jedoch~~ nicht übersehen werden, daß ~~auch~~ die Herabsetzung der Pensionsgelder nothwendig einen Ausfall in der Institutscasse nach sich ziehen, ~~und~~ der daher der Zuschuß von Seiten des Staats ~~um so stärker vermehrung genommen wer~~ sich um so höher belaufen würde. Da jeder Zögling dem ~~das~~ Institut selbst jährlich 200 fl. kostet: so müßte, ~~von Seiten des Staats~~ bei herabgesetzter Pension auf die Hälfte, der Staat für jeden derselben 200 fl. zuschießen, welches bei ~~10~~ denn 10 bisher auch dem Etat angenommenen Individuen einen Aufwand von 2000 fl. mehr, als bisher, erfordern würde. ~~Bei~~ Selbst bei einer Herabsetzung ~~von~~ des Pensionsbetrags von 400 auf 300 fl. ~~hätte jener Zuschuß freilich von~~ würde ein jährlicher Zuschuß nicht ganz zu entbehren seyn; man müßte ~~dann~~ und letzteren Falls dann annehmen wollen, daß alsdann statt 10 nunmehr 20 Individuen das Institut frequentiren würden welches nicht leicht zu glauben ist, wenn die ~~Herabsetzung~~ Pensions Herabsetzung nicht zugleich mit einer anderen Maaßregel verknüpft würde.

bei der ~~vorgeschlagenen~~ einzuführenden Begünstigung wäre ferner zu ~~erachten~~ erwägen, ob dieselbe allen Würtembergern ohne Unterschied, oder blos den nicht zureichend begüterten zu Theil werden sollte; ~~im~~ ~~letzteren Falle würde sich die~~

Ersteres möchte wohl etwas zu liberal scheinen; letzteres aber würde immer [illegible] der höchst unerfreulichen

~~A~~ Centralstelle mit einer Menge lästiger ~~unangenehmer~~ Bittschriften und Discussionen ~~über~~ ~~häusliche~~ Bedürftigkeit, und die Vermögenstabellen zu mancherlei Unannehmlichkeiten Anlaß geben;

Diesen Schwierigkeiten ohngeachtet ~~Dabei~~ kann Unterzeichneter doch nicht läugnen, daß er eine Herabsetzung der Pension der landwirthschaftlichen Zöglinge ~~ebendarum~~ ~~wenigstens um die Hälfte,~~ ~~nicht~~ einiger Maaßen für recht und billig halte; da man den Forstzöglingen des hiesigen Instituts, die doch in Tübingen eine treffliche Schule zu ~~ihrer~~ Ausbildung erhalten statt, nicht selten diese Begünstigung ~~genießen~~ an Einsichten, nicht für sich gegründeten Institute genossen haben.

~~Es gäbe endlich ein Auskunftsmittel, wodurch die Herabsetzung der Pension von hier auf dreißig der Gulden ohne einen Zuschuß vom Staat~~

Es ist ferner nicht zu läugnen, daß es ~~zur Verbreitung des Ackerbaues und landwirthschaftlicher Kenntnisse sehr wünschenswerth seyn würde~~, nicht wenig wünschenswerth wäre, wenn das Institut noch stärker als bisher von Inländern besucht werden könnte ~~werden würde~~; denn da nun einmal von Seiten des Staats nun ~~die~~ nicht unbeträchtliche ~~Kosten~~ Summen dafür hingegeben wird: so ist nichts billiger: als daß der aus dieser Anstalt ~~gestiftete~~ nicht bloß hervorgehende Nutzen in einem gerechten Verhältniß zu den darauf verwendeten Mitteln stehe; ~~sondern es ist~~ und nichts wünschenswerther als darauf zu sehen, daß dieser Nützlichkeit ~~und~~ dadurch die größtmöglichste Ausdehnung gegeben werde.

Nun ist und gleich, wie ich zu hoffen mich unterstehe, erstens von

Seiten des Instituts, theils durch Verbreitung des bessern durch gegebene Anschaulichkeit, theils durch die Einführung mancher ~~guten~~ nützlichen Pflanzen, theils durch die daraus hervorgetretenen Zöglinge, worunter sich ~~eine~~ einige ~~recht~~ [wenig] ausgezeichnete und mehrere recht gute Subjekte befinden, theils und endlich durch die sich bildende Classe höchst brauchbarer untergeordneter Gehülfen, an denen es bisher im landwirthschaftlichen Fache und noch ferner so Schlecht[?] ist; wenn sage ich ~~den erwarteten Nutzen von~~ Seiten des Instituts die Erwartung des daraus zu ziehenden Nutzens ~~so viel~~ so viel des Anfangs ist einigen wenigen sehr erlaubt nicht ganz unbefriedigt gelassen worden ist, und die Zukunft für des Weitern bürgt: so liegt doch ~~die Hinderniß so erweiterte~~ eine große und schnellere Verbreitung des Nützlichen, ~~und~~ ~~des wohlthätigen~~ und des eigenthümlichen Eigenthümlichen ~~und~~ desselben ~~Einrichtung~~ in der Organismus des ~~Staates~~ ganzen Staatskörpers selbst außer den Grenzen seiner individuellen Möglichkeit

~~Ostern bis itzt~~ benützt bis itzt von einigen wenigen Landes, die ~~sich~~ ~~unmittelbar~~ ausschließlich dem landwirthschaftlichen Betriebe zu weihen gedenken oder es zu können hoffen, oder ~~jetzt~~ auch nur wünschen, kann die Anstalt von Hohenheim, freilich nicht, wie eine Universität, durch die Anzahl ihrer Hörer glänzen.

~~Gewiß aber wäre die~~ Indessen ~~wäre~~ weit die Zahl dieser Letzteren, für einen Staat wie Würtemberg nicht ganz unbedeutend, größer aber bei weitem würde sie seyn, lebhafter der sich bildende Eifer; lebhafter und ~~die mit einem~~ die zureichendem Vermögen zum ~~Ab~~ Selbstbetriebe nicht begabt die freundliche Hoffnung an, daß

~~Indessen wäre ihre Zahl, für die jetzige nöthige Zahl~~, für einen Staat, wie Würtemberg nicht so unbedeutend, der Eifer der ~~jetzigen~~ sich bildenden ~~wäre~~ lebhafter; lebhafter die mit ~~nicht~~ einem zureichenden Vermögen ~~zum~~ zu dem Selbstbetriebe nicht ~~versehenen~~ begabten ~~aufs neue eine erneuerte Hoffnung gaben~~, daß ihnen ihre hiesigen Studien dereinst vom Staate berücksichtigt würden, welches bisher nur bei 2–3 Studierenden der ~~Art~~ als Ausnahme ~~der Fall war~~ in Erfüllung gegangen.

Würtemberg ist nicht so ausgedehnt, seine Bewohner noch nicht so gediegen, daß sich erwarten ließe, daß ~~sich so bald eine Stadt~~ daß eine bedeutende Anzahl junger Männer ~~Männer~~ auf dem Wege des landwirthschaftlichen Betriebes allein ihre redliche Versorgung zu finden hoffen dürften. Wollte man auch bei Verpachtung der Staatsdomainen besondern Rücksicht auf die ~~gebild~~ in Hohenheim gebildeten Landwirthe nehmen: so würde der vorhabende hohe Zweck, zu welchem man solche Güter ~~[illegible]~~ in der Regel anzubringen sucht, und mehr noch ~~[illegible]~~ wegen Abgang an einem zureichenden Betriebskapital der Güter der Unternehmer, nicht [illegible] d.

Die Nützlichkeit landwirthschaftlicher Kenntnisse ist aber nicht so enge beschränkt, daß sie sich nicht über die mechanische Führung des Pfluges und die Selbstleitung einer ~~Wirth~~ Bauernwirthschaft hinaus erstreckte. Eine Landesregierung, ~~wird die Hindernisse, die dem Ackerbau entgegenstehen, nicht aus dem Wege zu räumen wissen, wenn sie nicht Leute~~, eine Domainenverwaltung, ~~eine Domainen Kammer~~; eine Steuer-Cadaster-Bonitirungs-Commission ~~eine [illegible]~~ ~~des [illegible]~~ eine [illegible]-prüften [illegible]; eine Domainen=

unter welchen worunter nicht einige Männer sind, ~~die~~ welche die Theorie ^und Geschichte^ der Landwirthschaft ~~[illegible]~~ eigen haben, ~~und denen dieselbe nicht selten~~ wird, statt die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die dem Ackerbau entgegen stehen, ihm nicht selten neue in den Weg legen;

3

denen ihren eigenen Vortheil verkennen; ein Kameralbeamter endlich, ohne jene Kenntniß, ~~zur seine~~ zu seinem Amte höchst untauglich seyn, u. s. w.: Fodert man aber von den Aspiranten zu einem jeden Fache Proben ihrer übrigen Kenntnisse und Fähigkeiten, warum nicht auch ~~dem~~ Proben derselben über einen höchstwichtigen, in das ~~das Ganze~~ Grundwesen des Staats eingreifenden Gegenstand, ~~wie~~ ~~der ist das~~ den Ackerbau, worauf ~~doch das Wohl des nicht bloß das~~ nicht allein das Wohl der Menschheit, sondern ~~das~~ auch das des Regenten beruht?

Da eine Universität gestiftet ist, so fodert man, daß die zukünftigen Staatsdiener ~~dieselbe besuchen~~ bestimmten, dieselbe eine Reihe von Jahren besuchen; warum sollte das ~~auf nicht mit~~ eben so mit einer für die Landwirthschaft gegründeten Schule der Fall seyn dürfen? [illegible] würde [illegible] Nothstelle nur selbst sehr dafür zuwenden? So und nur so scheint mir daß es schon [illegible] nicht die ~~[illegible]~~ Zöglinge fehlen ~~wurd~~ würden, welches

das Mindere welches freilich das
Mindeste ist, aber auch so und um
so kann es dieser Anstalt gelingen
ihre Nützlichkeit dem Theile des
Staates mitzutheilen und durch
seine Hülfe das bessere möglichst
zu verbreiten, welches bei weitem
das Wichtigste ist.

Würden die angesuchten [illegible]
[illegible]: so wäre ~~denn~~ nichts
zweckmäßiger und billiger als ~~dieser~~
den Studirenden ihren hiesigen
Aufenthalt durch die Herabsetzung
der pension um 100 fl zu erleichtern
welches denn um so leichter geschehen
könnte, als ~~das~~ das Oeconomische
des Instituts in der Vermehrung
der Zahl eine Entschädigung für
~~ihren~~ jene Herabsetzung fände.

D. Centralstelle

d 30. Januar 1824.

Bei verschiedenen Anlässen und
namentlich auf Veranlassung
des letzten Etats über die Ein=
=nahmen und Bedürfnisse des
Instituts von Hohenheim ist von
einzelnen Personen und Stellen
die Frage aufgeworfen worden,
ob der auf die dortige Lehr Anstalt
zu verwendende Aufwand, mit
dem Nutzen welcher dadurch für
Württemberg erreicht werde, auch
in einem angemessenen Ver=
=hältnisse stehe? Das Publikum,
welches gewöhnlich unmittelbar
nach der Aussaat schon die
Früchte erwartet, kennt bis jetzt
noch keine kalkulable Resultate,
welche die Unterrichts=Anstalt ge=
=währt hätte, und äussert gegen
dieselbe folgende Zweifel:

" Wenn es blos darum zu thun
" ist, daß künftige Staats Beamte
" einen, allerdings unentbehrlichen
" encyklopädischen Unterricht in
" der Landwirthschaft erhalten sollen,
" so ist für diesen Zweck ein eigener
" Lehrstuhl auf der Universität

Herrn Director von Schwerz
Hochwohlgeboren in Hohenheim.

„ Tübingen errichtet, welches end=
„=weder auch das Institut in
„ Hohenheim überflüssig wird, oder
„ das dortige Institut überflüssig
„ macht. Oder wenn der Haupt=
„=zweck des Hohenheimer Instituts
„ darin besteht, theoretisch praktische
„ Landwirthe zu bilden, welche sich
„ künftig ausschließlich diesem Ge=
„=werbe widmen, und also an=
„=haltenden Fleiß, Zeit und Kosten
„ auf Erlernung desselben ver=
„=wenden sollen, welche Aussicht zu
„ einer künftigen Versorgung
„ kann den Würtembergern
„ im Vaterlande zu Theil werden?
„ Oder soll Würtemberg seine
„ Zöglinge mit einem bedeutenden
„ Aufwande, fürs Ausland er=
„=ziehen, oder einzig für Aus=
„=länder eine kostbare Unter=
„=richts=Anstalt gründen und
„ unterhalten?

Was auch gegen diese allgemeinen Aufstellungen eingewendet werden kann, so liegt denselben doch viel Wahrheit zu Grund; und daß der Vorwurf das Institut nicht trifft, welches schon so viele Beweise seiner wohlthätigen Wirksamkeit geliefert hat.

Als Se: Majestät der König den Entschluß faßten ein landwirthschaftliches Institut zu errichten, lag es neben dem allgemeinen Zweck landwirthschaftliche Kenntnisse zu verbreiten in der höchsten Absicht, einen gebildeten Pächter=Stand zu gründen, dadurch die Domainen Wirthschaft zu vervollkomnen, und zugleich dem Mittelstande einen neuen Erwerbs Zweig für seine Söhne zu eröffnen.

Um diesen Zweck zu erreichen, hätte unmittelbar nach der Gründung des Instituts zugleich eine Einrichtung getroffen werden sollen, um das Forst Gewerbe für den Mittelstand zu erleichtern und erlohnend zu machen. Aber das einzige erfreuliche Beyspiel mit welchem diesesfalls die Hofdomainen Kammer voranging, hat keine Nachahmung gefunden. Die Württemberger wissen daher bis jezt nicht, wo, und wie sie die in Hohenheim gesammelten Kenntnisse in Anwendung bringen sollen, und auf welche Weise sie sich künftig von der Landwirthschaft nähren können, und so ~~wird~~ muß die Theilnahme für das Institut dessen Benuzung beträchtliche Kosten verursacht, immer mehr geschwächt werden. In der That scheint auch das festgesezte Kost und Unterrichts=Geld, besonders da keine Abstufen der Beköstigung für Armen und Reichen statt finden, den

ökonomischen Verhältnissen der Staats Bürger nicht angemessen zu seyn.

Auch die Forstkandidaten hätten die Anstalt allerdings sehr gewinnen, und für das Beste des Vaterlands wirksam benuzt werden können, aber es sind bey der Organisation dieses wichtigen Lehrfachs störende Mißgriffen eingetreten, welche jenen schönen Zweck größtentheils vereitelt haben.

Wenn überdieß in Betracht gezogen wird, welche Vortheile für Hohenheim daraus hätten erwachsen können, wenn die Staatswirthschaftliche Facultät in Tübingen dorthin verlegt worden wäre, und welcher Gewinn für den ganzen sogenannten Schreiberstand und für den Staat selbst hätte erfolgen müssen, wenn der Kameralist dort seine Ausbildung für das practische Geschäftsleben erhalten hätte, und wenn man sich noch in andern Beziehungen die Wirkung denkt, welche der auf die staatswirthschaftliche Facultät verwandte Aufwand in Hohenheim haben könnte und müsste, so kan man nur bedauern, dass bei Gründung dieser Anstalten kein durchgreifender Gesichtspunkt statt gefunden zu haben scheint, und dass nun jede Einzelne auf die Andere störend einwirken muss.

Inzwischen hat Hohenheim seine schönste Wirksamkeit neuerlich durch die Armen-Schule erhalten, deren Einfluss auf die Beförderung und Vervollkommung der vaterländischen Landwirthschaft seiner Zeit gewiss einen gerechten Anerkenntniss finden wird; so wie auch die bisherigen Wirkungen des Unterrichts und practischen Beispiels von keinem unbefangenen misskannt und geläugnet werden können.

Die unterzeichnete Stelle wünschte, dass diese einzelnen und unvollständigen Bemerkungen den Herrn Director veranlassen möchten, einen umfassenden Bericht über die directen und indirecten Mittel zu erstatten, um dem Institut in Hohenheim mehr Theilnehmer von den Inländern zu verschaffen, und durch dieselbe die beabsichtigten Zwecke sicherer und vollständiger als bisher zu erreichen.

Da das Institut wahrscheinlich ein Gegenstand der Berathung und Kritik der nächsten Stände Versammlung werden wird, so wünschte man diesen Bericht noch vor der Wieder Versammlung derselben zu erhalten, um davon nöthigen falls Gebrauch machen zu können.

Sich damit:
Stuttgart den 30. Januar 1824.

Die Central Stelle
des landwirthschaftlichen Vereins.
Hartmann.

Schwarz.

Dem Herrn Direktor von Schwarz in Hohenheim beehrt sich die unterzeichnete Stelle, an die Erstattung des von ihr unterm 30. Januar d. J. verlangten Berichts, den Zustand des landwirthschaftlichen Instituts und die darin etwa vorzunehmenden Abänderungen und Verbesserungen betreffend, zu erinnern, und denselben zu ersuchen, diesen Bericht in gefälliger Bälde hieher einzusenden, um über die etwaigen wünschenswerthen Anordnungen die höchsten Entschließungen einholen, und mit dem nächsten Semester eintreten lassen zu können.

Sich damit pp.

Stuttgart den 28. Mai 1824.

Centralstelle,
des landwirthschaftlichen Vereins.
Hartmann.

Herrn Direktor von Schwarz
in Hohenheim.

Schwarz.

An
die Direction des landwirthschaftlichen Instituts
zu Hohenheim.

Die unterzeichnete Stelle theilt hiedurch der Direction des Hohenheimer Instituts die wegen der dortigen Forst-Lehranstalt verhandelten Akten mit. Auch sie ist mit den beiden Ministerien der Meinung, daß die Frequenz des Instituts hauptsächlich von der Wohlfeilheit des dortigen Aufenthalts abhänge, und sie erwartet daher Bericht, ob und auf welche Weise die Kost der Landwirthsch- und Forstzöglinge wenigstens für die ärmere Klasse nicht so zu vereinfachen wäre, daß keiner mehr durch das allerdings hohe Kost- und Unterrichtsgeld abgeschreckt werden könnte das Institut zu besuchen. Dieser Zweck könnte entweder dadurch erreicht werden, wenn diejenigen Forst- und Landwirthschafts-Zöglinge welche weniger Vermögen haben an einer besonderen Tafel einfach gespeist würden, wozu vielleicht die Kost für die Armenzöglinge wenigstens als Grundlage dienen könnte, oder wenn ihnen überlassen würde sich von dem Speisemeister oder einem benachbarten

Wirth gemeinsamen speisen zu lassen. Zwar wäre es allerdings wünschenswerth wenn bey den Zöglingen des Instituts eine durchgängige Gleichheit beobachtet werden könnte; aber die Betrachtung, daß bey einem höhern Kostgeld so viele den Unterricht ganz entbehren müßten, veranlaßt die unterzeichnete Stelle um so mehr zu dieser Abänderung zu rathen, als ja auch auf Universitäten verschiedene Speisetische und Taxen statt finden und deßwegen der Aermere doch mit dem Reichern gleiche Rechte genießt.

Die unterzeichnete Stelle wünscht daß bey dieser Gelegenheit die Direction noch alle weitern Wünsche zur Verbesserung des Instituts anbringen möchte, nachdem die beiden Ministerien des Innern und der Finanzen mit den dießseitigen Ansichten einverstanden sind und sich nunmehr hoffen läßt, daß auf eine durchgreifende Weise für das Beste der Anstalt gesorgt werde. Sie darf die Direction nicht darauf aufmerksam machen, daß der Inhalt der mitgetheilten Acten nicht vor der Zeit bekannt werde, indem dadurch nur unangenehme Störungen erfolgen könnten. Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 15. April 1825.

Centralstelle
des Landwirthschaftlichen Vereins
Kerner

Schwarz.

i Hohenheim 2 Juli 1825 16.

Hochpreißliche Centralstelle beliebte, unter dem 10 Juni, hiesiger Direction eine Note des Königlichen Ministeriums des Innern + in betreff der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Hohenheim mit zu theilen, nebst Auftrag, sich über den Inhalt dieser Note gegen Hochdieselbe + zu äußern.

+ vom 1 Juni, so wie eine andere des Königlichen Finanz-Ministers vom 28 Juni

+ berichtlich

Ob ich nun gleich in meinem Berichte vom 18t Mai über den nämlichen Gegenstand glaube dasjenige ~~alles~~ gesagt zu haben, wovon mich eine nun siebenjährige ~~Über~~ Erfahrung auf das Innigste überzeugt hat: so unternehme ich ~~von Neuem~~ es, dem Befehle, ~~wieder~~ dem ~~empfohlen~~ erhaltenen Auftrage zu Folge, von neuem ~~wieder~~ auszusprechen, und meine unmaßgeblichen Ansichten etwas weiter zu entwickeln.

Ich glaube ~~muß~~ dasjenige übergehen zu dürfen was in der hochverehrlichen Note

den Vorschlag)
gegenüber einer Verlegung der staats-
-wirthschaftlichen Fakultät von
Tübingen nach Hohenheim, mit
Grund ~~vollem Recht~~ gerügt wird, so glaube
ich blos zu bemerken, daß
der mir ~~falsche~~ so weit abstehender
Gesichtspunkt in meinen Wünschen,
wohin ich doch [illegible], auch auf den
~~[illegible]~~ [illegible]
Wesen des Instituts
~~[illegible]~~ liegt, daß ich ~~[illegible]~~
in meinem früheren Berichte,
nicht
besonders ~~deutlich und~~ [illegible]
~~genug~~ richtig ausgedrückt habe. Meine Ansichten
erstreckten sich ~~blos~~ nur, und erstrecken
sich noch, auf bloße Kameralisten,
denen allerdings bei einstiger
Verwaltung oder Aufsicht der zahl-
+ Staats-
-reichen + Domainen und Natural-
-gefällen ~~[illegible]~~ [illegible] eine gegründete ~~Kennt-~~
~~nis der~~ theoretischen und zugleich ~~praktischen~~
praktischen ~~Landwirthschaft~~ Kenntniß ~~von höchsten~~
des landwirthschaftlichen Gewerbes von größtem
Nutzen seyn wird. ~~Diese Kenntniß~~
~~nis des praktischen Theils kann~~
Diese ~~Eine~~ praktische Kenntniß kann
aber unmöglich aus Schriften und
bloßen Lehrvorträgen ~~geschöpft~~ erworben werden.
Sie braucht auch nebst
~~sie wird bedacht in~~ einer gewissen
Zeit, den Umgang und den

2

[illegible] aber würden ~~sehr~~ die jungen Kameralisten in Hohenheim sind.

-fahrung ~~hervorbringen haben können~~
[illegible] beständigem [illegible]
Erziehung auf welchem Wege, oder
durch welche Mittel es wolle, daß
~~dieser~~ Zweck zu erreicht ~~würde~~ würde: so bleibt
es immer ~~höchst wichtig~~ für die
Finanziellen Verwaltung Wür-
-tembergs, dessen Hauptkraft un-
-widersprechlich auf dem Ackerbau
beruht, höchst wichtig, ihn zu erreichen. Zum
Theil bin ich der Meinung, daß
solches ungemein befördert werden
dürfte ~~würde~~, wenn bei der künftigen
Anstellung der Kameralisten ge-
-bührende Rücksicht auf ~~den~~ [illegible] genom-
-men würde, ~~ob~~ daß, außer ihrem
Studium in Tübingen, die Anstalt
von Hohenheim, ~~wenigstens während~~
~~einem Sommercursus~~, [illegible]
besucht hätten, ~~[illegible]~~ [illegible]. ~~Ein noch höherer Grad~~
~~von Vollkommenheit wäre dann zu~~
~~erreichen, wenn~~ auch ~~[illegible] ein Lehrer der Ka-~~
~~meralistik~~ in Hohenheim ange-
-stellt würde, ~~welche~~ dessen Anstellung
sich, in einem tauglichen Subjekt,
mit dem Vortrage der Forstlehre,
sehr wohl verbinden ließe; wodurch
der als bestehende Dotation ~~[illegible] nicht und [illegible]~~
~~Stadt~~ besonders erhöht werden dürfte.

Studirenden dieselbe zu erlangen
~~[illegible]~~ und um
ihre Zeit besser zu füllen, und ~~[illegible]~~ sich
~~[illegible]~~ sich vorzüglich, ferner in der
Kameralwissenschaft zu bilden, es
wünschenswerth wäre, wenn zugleich
ein Lehrer für dieses Fach

doch und
Die doch in Hohenheim als Zweig
des Ganzen, und nicht als ein für
sich bestehendes Ganzes behandelt werden [illegible]

Das Königliche Ministerium des Innern zählt mit Recht unter die Obliegenheiten der landwirthschaftlichen Anstalt von Hohenheim, dass an selber zwei verschiedene Klassen von Zöglingen herangebildet werden. Die eine, ~~welche~~ für solche die ohne streng wissenschaftliche Vorkenntnisse sich dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft widmen; die andere, ~~welche~~ für solche die nach vollendeten Universitätskursen sich für die Theorie und Praxis ~~näher~~ jener Wissenschaft bekannt machen, und höher darin ~~[illegible]~~ bilden wollen. Nebenbei glaube ich, dass auch jene unter letztere eingeschrieben ist, die nicht gerade auf der Universität waren, sondern sich auf anderem Wege zureichend ~~zu dem Zwecke~~ ausgebildet haben, oder es hier oder anderwo noch zu thun gedenken.

~~Um jeden Bedingungen der der Landwirthschaft zu Hohenheim möglichst zu erst entsprechend in jeder Hinsicht mög-~~

+ zu besitzen,

Jetzt
3 preuß.
1 Ungar
1 bavar.
4 Schw.
2 Pohl
11 2 Fr.
13

~~-lichst zu entrichten, pflegt die beiden hohen Ministerien vor~~ ~~Weil die~~ beide Obliegenheiten sind aber billig, und gleichzeitig ~~vor der Ent~~ der Entstehung der ~~Anstalt in~~ landwirthschaftlichen Anstalt in ~~Hohenheim~~ erfüllt worden. Von erster Klasse haben sich in den ersten zwei Jahren zehn solcher Zöglinge hier befunden, wovon ihrer ~~Neun~~ Vier placirt sind, und ~~sich~~ durch vier andere als solche zu betrachten sind, die ihre ~~Lehr~~ Unterrichtsjahre vollendet haben°. Die Zahl der Abgehenden + wurde nicht bloß ~~ersetzt~~ erhalten; sondern ist im Allem, ~~ohne die placirten~~, auf ~~10~~ 13-14 angewachsen, so viel nämlich als die Wirthschaft und Baute ist ohne ihren Nachtheil, und zum Nutzen der Lehrlinge zu beschäftigen. Was die zweite oder ~~höhere~~ Klasse der Gebildeten betrifft: so wechselt ihre Anzahl ~~nicht~~ nach den Jahren, und besteht in 12 – 15 – 18 Zöglingen. ~~Beständig ist in dem Vorhergehenden~~

° Einer ~~davon~~ der übrige starb; ~~und~~ einer [illegible] befindet sich unter dem Militair.

+ Zöglingen dieser Klasse, ~~worunter auch eine Zahl gestorbenen, und nicht eingeschlagenen gehören,~~

~~die hiesige Anstalt blos als landwirthschaftliche und nicht zugleich als forstwissenschaftliche Anstalt gedacht habe, da doch die Akten des hohen Ministeriums zu verneinen scheint: so muss ich mich darüber rechtfertigen.~~

Außer diesen beiden Klassen, findet sich, wie bekannt, noch eine dritte jüngere hier, die ich stets als eine Vorbereitungs- und Erziehungsschule, der ersten untergeordnet bei der Klassen angesehen werden ~~kann~~ muss. Die Vor-

× ~~[illegible]~~

~~züglichkeit der dazu gehörigen~~ wie auch theile dieses Zusammenhanges, und das daraus hervorgehenden Segens ist hier der Ort nicht zu entwickeln. Der Erfolg muss als Werke werden solches bestätigen.

~~Das hohe Ministerium fand~~ Des Königs Majestät geruhten in der Folge (182) die Zahl hiesiger Lehrer ~~mit~~ durch Ernennung eines Forstlehrers zu vermehren, wodurch theils den landwirthschaftlichen Zöglingen Gelegenheit verschafft wurde, sich auch in diesem, auf manchen Gütern mit dem Landbau ver-

-bundenen Zweige, umzusehen; theils angehenden Forstleuten, den für ihr Fach nöthigen Unterricht ~~auch~~ in Schleiß-heim zu ~~verschaffen~~ ständig, da man nun ~~diesen Unterricht~~ in Weihenstephan aufgehört hatte. Durch diesen Zuwachs von Lehrvorträgen ward der Umfang des Wirkungskreises hiesiger Anstalt erweitert, und bildete, mit ~~einer gehörigen~~ einigen Ausnahmen, eine vollendetes Ganze.

in einer einzige große Anstalt

Aus den hohen Ministeriellen Akten scheint ~~jedoch~~ sich einiger Maßen hervorzu~~leuchten~~ gehen, als wenn ~~doch~~ dieselben sich für eine zweifache Anstalt eine für den Forst- die andere für den Landbau aussprächen, so dass ~~jene~~ das Forstwesen nicht ~~blos~~ als ein bloßer Zweig, sondern als ein Mithaupt-stamm derselben angesehen sey; ~~Mit einem Worte; daß für die Folge zwei~~ Anstalten ~~sich in Schleißheim sich weniger trennen als~~ stets einer in Schleißheim gestalten ~~sollten~~ dürften, welche ~~der~~ hohen großen Stiftung gleich unter einer Direction, der bestehenden ältern und Hauptanstalt,

Aus scheint ~~aber~~ aus den eher dieß

einiger Maßen

wodurch sich dann in der Folge zwei

Vielleicht nicht ohne Untergang
derselben ~~dieses letzteren~~ geschehen könnte.

Hierüber erlaubt sich ~~der~~ unterzeichnete folgende ehrfurchtsvolle Vorstellung.

Allerunterthänigst

Es ist ~~die~~ That-sache, daß bei der Gründung der Anstalt in Hohenheim des Königs Majestät keinen andern Zweck hatten, als eine ~~Lehr~~ Schule zu stiften, die durch Beispiel, Lehre und Ausbildung auf die Verbesserung des Ackerbaus in Württemberg ~~einwirken~~ wirken sollte; ~~und~~ daß daher von keinem + Forstinstitute die Rede ~~[illegible]~~ war, ~~und von einer Forstlehre~~ ist so weit ~~als die Rede seyn konnte~~, für als ein ergänzender Theil der Landwirthschaft betrachtet werden muß ~~angesehen ist~~. ~~Es~~ Bedürfte es eines factischen Beweises: so läge er darin, daß, (außer dem daß die Hohenheimer Anstalt der Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins unmittelbar subordinirt ist) ~~daß~~ die Aufsicht des ~~[illegible]~~ ~~seiner~~ [illegible] Anstalt bloß auf die Landwirthschaft und nicht auf ~~[illegible] auf keine~~ Forstwirthschaft berechnet ist, indem es in Hohenheim durchaus an ~~allem~~ dem Materiallen ~~zu~~ ~~[illegible]~~ für letztere fehlt.

× eigentlichen

dabei mit [illegible]

5

[illegible] Eine bedeutende Anzahl von Forstleuten aus der niedern Klasse, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ich schon ~~[illegible]~~ habe, unfehlbar ~~dem~~ Gang ~~der Landwirth~~-

~~Forstleute~~ [illegible] Dienstbeschäftigung derselben [illegible] die mir so bedrückt [illegible]

dem ~~Forste~~ schädigend, schwächend, und gestörten Gang beeinträchtigend, der bei einer Ausführung landwirthschaftlicher Geschäfte ~~[illegible]~~ nöthig ist.

~~[illegible]~~ Es würde, ~~[illegible]~~, das Forstpersonal zur ~~gänzlichen Auflösung~~ des hier Studierenden ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Vereins führen. Die [illegible] wilden Söhne der Fauna, ohne Bildung und Kenntnisse, weil [illegible] aus ~~der~~ niedern Klasse, können unmöglich mit den ~~[illegible]~~ [illegible], [illegible] gebildeten, ~~[illegible]~~ Söhnen der Ceres harmoniren; Unannehmlichkeiten ~~[illegible]~~ und wechselseitigen Unterschieden [illegible], ~~[illegible]~~ so würden nicht bloß alle Landwirthe, wenigstens die gesitteten und den [illegible] unter ihnen, zuerst degoutiren, später entfernen. ~~[illegible]~~ Ich würde es nicht wagen mich so bestimmt zu reden über derlei Folgen, ~~[illegible]~~ [illegible] frühere Erfahrung bei Gelegenheit der Feldjäger nicht

landwirthschaftliche

† Schlägereien

‡ an hiesiger Anstalt

davon überzeugt. Es bedürfte nicht weniger als zwei Jahre, um ihren Nachtheil, und ~~die~~ Ordnung und den Wohlstand wieder herzustellen. Und doch ist der Geist, womit ~~[illegible]~~ auch einiger Kraft die wenigen Forstleute, die hier sind, an welche sich dann die Schullehrern nebst den Landwirthen so gern anschließen, nicht ganz erloschen.

so gern

Hierzu gesellt sich ferner: das unverbesserliche Beispiel, was solche Leute den übrigen Erziehungs- und Bildungsklassen unserer ~~[illegible]~~ Menschen geben, ‡ die Schwierigkeiten solche Leute in Ordnung zu halten, der Director, Aufseher und die Buchhalter, von welchen letzter ein ohnehin sich nicht von dem Seinen befand, die ~~Zeit~~ selbst auch mit dem Übrigen beschäftigt sind, die Gelegenheit ≡

‡ die Zucht, die sie unter dem Gesinde stöhren können.

≡ zu Unordnungen ist um so größer, als diese mit den Forstzöglingen in Hohenheim nicht zu mischend beschäftigt ~~sind~~ werden können, ein Umstand, der auch noch in anderer Rücksicht nicht ein[illegible] Last zu ertragen ist.

~~Endlich ist es~~ Aus diesen und mehren andern Ursachen scheint Hohenheim ~~und mehreren andern Ursachen scheint Hohenheim und vorzüglich~~ durchaus nicht der Ort zu seyn, wohin sich eine ... Forstschule schickt. Sollte man denken, daß die Zöglinge derselben, bei dem Abgange an aller

6

forstwissenschaftlicher Vorzug genießt, um den Vortheil ~~hier zu finden~~ die Hülfswissenschaften, worunter doch auch Botanik und Naturkunde gehören, zu benutzen: so erlaube ich mir zu bemerken, daß der Forstlehrer, wenn er einer ist, ~~für~~ keine Stunde hergeben muß, sie in diesen Fächern ~~[illegible]~~ insbesondere zu unterrichten, ~~wodurch [illegible]~~ Forstschule ~~[illegible]~~ das einem Forstpersonale erforderlich ist. Ich kann bei der Gelegenheit, die Meinung nicht unterdrücken, daß wenn die Errichtung einer Forstschule in Hohenheim ~~[illegible]~~ seyn sollte, ‡ sie ausschließlich zu bestimmt für die höheren als niederen Forstleute derselben einzurichten wäre. Die Wissenschaft beschränkt sich nicht blos auf Hülfswissenschaften, ~~[illegible]~~ die derselbst nur oberflächlich und ungenügend, weilen ausgelegt ist, behandelt wird.

× welches doch auch keinem Fall zu wünschen wäre,

‡ und leichter.

Ich ~~wünschte~~ wollte so sehr und gut nicht, daß man aus dem Gesagten folgern möchte, als wünschte ich das Forstfach von Hohenheim entfernt, ~~voll~~ Ueber zu sehen, daß es derselbst keine Hauptrolle spielen möge. ~~[illegible]~~ ~~aber würde nothwendig eintreten~~ ~~wenn~~, auch der ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ der

und als untergeordneter Gegenstand ~~angesehen~~ betrachtet, ~~und möge~~ also durch keine zu große Ausdehnung der Landwirthschaft, als dem

~~d. Finanzministerii [illegible] [illegible]~~
hauptsächlich wegen, und ~~[illegible]~~ zweitens
~~[illegible]~~ daß die ~~[illegible]~~ Begünstigungen in
Bezug auf die Standgeben der Zög-
linge ~~sich~~ nicht bloß auf die Forst-
sondern auch auf die landwirthschaft-
lichen Zöglinge ausgedehnt werden mögen;
da es unter letzteren eben so wohl
wenig Brauchbare, als untaugliche giebt.
Die Forstleute haben ohnehin schon
das zum voraus, daß sie bei ihrem
Studium einen bestimmten Berufe
und wahrscheinliche Aussicht auf eine
Versorgung in ihrem Fache entgegen
sehen, statt, daß selbst bey dem Land-
wirthschaftsgewerbe, ländlich, ~~[illegible]~~
-ämter aber nicht der Fall ist; diese
also auch Gunstbeweise allerdings verdienen.

Es bleibt dem Unterzeichneten nun noch
die einzelnen Punkten, welche das
Oekonomische betreffen, zu entwickeln
übrig, ob er gleich nur sehr wenig zu
seinen früheren Berichten hinzuzusetzen
weiß.

Das Königliche Ministerium des Innern
scheint ~~[illegible]~~ der Meinung, daß
wenn es den Zöglingen anheim ge-
stellt würde, sich außerhalb dem
Institute (oder) innerhalb desselben
Kost zu ~~[illegible] nicht [illegible]~~
~~[illegible] werden~~ nicht aber, so wenig

Beyl. 7

~~das ganze Jahr~~

Hohenh d. 10. Nov. 1825.

Bei Ausführung des neuen Reglements in Bezug auf die hiesigen Forstzöglinge ist ~~ein~~ nachstehender wesentlicher Zweifel vorgekommen, den unterzeichneter ~~ich~~ nicht zu lösen wagt, und daher hochpreißlicher Centralstelle um baldigste Entscheidung gehorsamst bittet.

Der § 8 Litt. d heißt ab: ~~Fall~~ daß im Falle der Zögling auf den Besuch der forstwissenschaftlichen Vorlesungen sich beschränken sollte, er dann statt 100 nur 60 fl. zu entrichten habe.

Es läßt sich hier fragen, ob gedachte Bedingung sich blos auf die Vorlesung des Forstlehrers beziehe, und nicht auch die übrigen dem Forstfache nützlichen Hülfswissenschaften miteinbegreife, wie da sind geometrie, botanic, agronomie wegen Kenntniß des Bodens, Lehre der Bearbeitung, die auf schlechten Boden sehr oft durch Holzanlagen betrieben wird. In dem Falle bliebe dem Forstkandidaten mit Ausnahme des eigentlichen Feldbaus, der Viehzucht und Thierheilkunde, wovon sie

Asd.

Leu —

ohnehin keinen Gebrauch machen;
~~es steht~~ das Recht allen übrigen Vorlesungen
beizuwohnen ~~freigestellt ist~~,
und dem vorbehalten.

Sich damit

Die Direction

Copie.

Dem
Herrn Director von Schwerz
Hochwohlgeboren
in
Hohenheim,

theilt die unterzeichnete Stelle in dem Anschluß die Abschrift einer Note des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. d. M. in Betreff der dortigen land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt zu Hohenheim mit, um solche zu prüfen und sich über den Inhalt sicher in möglichster Bälde zu äussern, zugleich aber die Einleitung zu treffen, daß die Anordnung wegen der Kost schon mit dem nächsten Lehr-Curs in Vollzug gesetzt werde.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, den 14. October 1825.

Centralstelle
des landwirthschaftlichen
Vereins
Hartmann.

Original liegt der Rechn. v. 1825/26. bei.

10. 2.

Schwarz.

Abschrift.

Stuttgart, den 11. October 1825.

Note

des Ministeriums des Innern
an die Centralstelle des landwirth-
schaftlichen Vereins,
in Betreff
der Land und forstwirthschaftlichen
Lehranstalt in Hohenheim.

Auf die anderweiten verehrliche Note vom 2ten d. M. hat der Unterzeichnete nach vorgängiger nochmaliger Rücksprache mit dem K. Finanz Ministerium die von den verschiedenen Behörden geäusserten Ansichten und Wünsche in Betreff des neben benannten Instituts in folgende Anträge zusammen zu fassen:

1.) daß die staatswirthschaftliche Fakultät in Tübingen neben den staatswirthschaftlichen Fächern im engern und eigentlichen Sinne des Wortes auf den blos encyclopädischen Vortrag der einzelnen wirthschaftlichen Zweige (der Landwirthschaft, der Forstwissenschaft und s. w.) beschränkt, und hierauf mittelst angemessener Combination der dießfälligen Lehrstellen bey einander

Cu

Gelegenheit Bedacht genommen werden solle;

2.) daß der Vortrag der Technologie, da die Forst und landwirthschaftlichen Zweige derselben, zwar einen sehr wichtigen, doch immer nur einen einzelnen Theil der gesammten Technologie bilden, bey der staatswirthschaftlichen Facultät sowohl, als bey dem Institut in Hohenheim fortgesetzt, bey der ersten aber noch mehr der Bedarf der künftigen Staatsbeamten, bey dem letztern mehr der specielle Bedarf des Landwirths oder Forstmanns, bey jenen mehr die theoretische Kenntniß, bey diesem mehr der practische Betrieb der hieher gehörigen Gewerbe ins Auge gefaßt werde;

3.) daß die zu der Privatwirthschaft erforderlichen Hülfswissenschaften fortwährend und ohne Unterschied, ob solche auch in Tübingen gelesen werden, in Hohenheim gelehrt, statt des von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins gewünschten encyclopädischen Vortrags der staatswirthschaftlichen Fächer (im engeren Sinne des Worts) aber die Verbindung derselben mit der Forst-

und

und Landwirthschaft durch die bereits in Hohenheim angestellten Lehrer ihren Zuhörern nur in leichten Umrissen angedeutet, und solches in den Vortrag ihrer Hauptfächer eingeflochten werden solle;

4.) daß die Frage über die Vertheilung dieser Lehrfächer, namentlich über die etwaige Verbindung des technologischen Unterrichts mit einem der in Hohenheim bestehenden Lehrstühle, so wie die Realisirung der jenseits geäußerten Hoffnung, einen eigens zu bestellenden Lehrer der Technologie seinen Gehalt durch die Bereitung landwirthschaftlicher Fabrikate selbst verdienen zu lassen, der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zu weiterer Berathung anheim gegeben werde.

5.) Daß der bisherige Lehrer der Forstwirthschaft an dem Institut in Hohenheim, Oberförster Zeller in Betracht seines 69. jährigen Lebens und 45. jährigen Dienstalters mit seinem vollen Gehalte von 1,400. f. zur Ruhe gesetzt, ihm jedoch zur Bedingung gemacht werden möchte, seine bisherigen Functionen, bis zur Ernennung seines Nachfolgers fortzusetzen.

Die

6.) daß diesem Nachfolger ein Gehalt von wenigstens – 1200 f. nebst freyer Wohnung auszusetzen, bey der Wahl desselben aber auf einen schon praktisch geübten Forstmann vorzugsweise Rücksicht ~~genommen werden~~ zu nehmen seyn dürfte.

7.) daß der von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins schon früher geäußerte Wunsch, wornach dem Lehrer der Forstwissenschaft in Hohenheim zum Behuf des praktischen Unterrichts ein benachbarter Walddistrikt in der Eigenschaft eines Försters zur Aufsicht übergeben, und ihm zugleich ein angemessener Spielraum für Experimente eingeräumt werden sollte, mittelst Communication der Centralstelle mit dem Finanz-Ministerium in nähere Erwägung gezogen werden sollte;

8.) daß man auch minder bemittelten Landwirthen und Forst-Candidaten den Besuch dieser Anstalt möglichst zu erleichtern,

a.) den Zöglingen anstatt des bisherigen allzukostspieligen Tisches eine einfachere Kost (gegen zugeben) täglich 20 x

für

für Frühstück, Mittag und Nachtessen) gereicht.

b.) diese Kostreichung wie bisher dem ersten Famulus des Instituts als Speisemeister überlassen, das Kostgeld jedoch an die Institutskasse und von dieser an den Kostreicher bezahlt;

c.) denjenigen Zöglingen, welche diese Verpflegung ihren Verhältnissen nicht angemessen erachten sollten, die Auf~~führung~~suchung eines andern Kosttisches in einem der benachbarten Gasthöfe oder in einem Privathause überlassen, außerdem aber ~~von~~

d.) von jedem inländischen Zögling für Wohnung, Unterricht und Regie-Kosten ein jährlicher Aversalbeitrag von 100 f., im Fall aber der Zögling auf den Besuch der forstwirthschaftlichen Vorlesungen sich beschränken sollte, von jährlichen – 60 f. von Ausländern aber für Wohnung, Unterricht und Regiekosten überhaupt ein jährlicher Beitrag von 300 f. an die Institutskasse entrichtet, und solche

e.) mit dem nächstbevorstehenden Anfang des neuen Jahrkurses in Vollzug gesetzt, auch die erforderliche Bekanntmachung hierüber durch die Centralstelle

zu

verliehen werde.

Nachdem nun Seine Königliche Majestaet durch höchſte Entſchließung vom 7. d. M. den ſämmtlich vorſtehenden Anträgen Höchſt Ihre Genehmigung ertheilt, und das Miniſterium des Innern beauftragt haben, die zu deren Vollziehung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; ſo gibt der Unterzeichnete ſich die Ehre, die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins hievon mit dem Erſuchen in Kenntniß zu ſetzen, hienach ihres Orts das Geeignete vorzukehren.

Ich damit ec

Schmidlin.

Da die
Direction der landwirthschaftlichen
Institute
zu
Hohenheim

den ihr durch Erlaß vom 25ten. August d. J. in betreff der Beschränkung des bisherigen Aufwands für das land- und forstwirthschaftliche Institut noch nicht erstattet, das Königl. Ministerium des Innern aber unterm gestrigen Tage denselben dringend in Erinnerung gebracht hat, so wird der Direction aufgegeben, sich die möglichst baldige Erstattung desselben angelegen seyn zu lassen.

Stuttgart, den 2ten. November 1826.

Centralstelle
des landwirthschaftlichen Vereins
Hartmann.

Schwarz.

Dem
Herrn Director von Schwerz
in
Hohenheim

theilt die unterzeichnete Stelle in dem Anschluß eine Abschrift des Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. dieß. Mon. in Betreff der künftig eintretenden Beschränkung des Aufwands für das landwirthschaftliche Institut mit, um sich über den Inhalt desselben zu äußern, namentlich aber in möglichster Bälde über die Art und Weise, wie die von Seiner Königlichen Majestät beabsichtigten Ersparnisse am zweckmäßigsten und mit dem möglichst geringen Nachtheil für den Hauptzweck des Instituts zu bewirken, und die darinn angedeuteten Ideen zu realisiren seyn möchten, seine Vorschläge hieher berichtlich vorzulegen.

Auch damit ex.

Stuttgart den 25. August 1826.

Centralstelle
des landwirthschaftlichen Vereins
Hartmann.

M. 6. b.

Schwarz.

Abschrift.
Nr. 1690.

Das
Ministerium des Innern
an
die Centralstelle des landwirthschaftlichen
Vereins.

Seine Königliche Majestät haben Sich durch die Höchstdenenselben von dem Finanzminister vorgelegten Berechnung über die muthmaßlichen Staatseinnahmen und Ausgaben in der bevorstehenden Finanzperiode von 18$\frac{26}{29}$. veranlaßt gefunden, dem Ministerium des Innern bemerklich zu machen, daß bey den nicht unbedeutenden Opfern, welche dem landwirthschaftlichen Unterricht durch das Institut in Hohenheim nach seiner bisherigen Einrichtung gebracht worden seyen, bey der Nothwendigkeit, auch für die Emporbringung der städtischen Gewerbe mittelst einer Kunst- und Gewerbsschule von Seiten des Staats kräftiger einzuwirken, und bey der Schwierigkeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen andere disponible Mittel für diesen Zweck ausfindig zu machen, der Aufwand für das Hohenheimer Institut zu beschränken und die hiedurch bewirkten Ersparnisse auf eine Kunst- und Gewerbs-Schule zu verwenden seyn ~~[illegible]~~ möchten.

Seine Königliche Majestät beglaubigen sich, daß es mehr im Interesse Würtembergs liege, eine gute Pflanzschule für practische Landwirthe als eine gelehrte Bildungs-Anstalt für Agronomen zu besitzen; daß hiernach vornemlich der scientifische Unterricht bey dieser Anstalt zu beschränken, die cameralwissenschaftlichen Fächer nach Tübingen zu verweisen, und das ganze Institut auf den Maßstab einer Bildungsschule für practische Landwirthe zurückzuführen seyn dürfte.

Wenn auf dieſe Weiſe die Bedürfniſſe des Inſtituts weſentlich vermindert ſeyn werden, ſo würden Seine Königliche Majeſtät in finanzieller Hinſicht für das Angemeſſenſte erachten, deſſen Fortführung nach einem zweckmäßigen Plane einem Privat-Unternehmer von Ruf und anerkannter Tüchtigkeit unter der Bedingung anzuvertrauen, daß ihm die Domäne Hohenheim gegen Übernahme des Aufwands für die Lehranſtalt, ſodann desjenigen für Bau-Reparationen und etwa auch gegen mäßige Verzinſung des ſeiner Zeit in gleichem Werthe zurückzugebenden Inventars zu Benützung für ſich und das Inſtitut überlaſſen würde.

Die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins erhält nun den Auftrag, unter Vernehmung des Directors v. Schwerz über die Art und Weiſe, wie die von Seiner Königlichen Majeſtät beabſichtigten Erſparniſſe am zweckmäßigſten und mit dem möglichſt geringen Nachtheil für den Hauptzweck des Inſtituts zu bewirken, und die hier angedeuteten Ideen zu realiſiren ſeyn möchten, in collegialiſche Berathung zu treten, und das Ergebniß derſelben in möglichſter Bälde hieher vorzulegen.

Stuttgart den 19. Auguſt 1826.

Schmidlin.

A. Secr. Schwarz.

[illegible]
[illegible]

An

Herrn Director von Schwerz

zu

Hohenheim.

h. d. L. R.
d. h. S.

Der Direction

der landwirthschaftlichen Instituts

zu

Hohenheim.

h. d. L. R.
d. l. A.

Der Direction
des landwirthschaftlichen Instituts
zu
Hohenheim

läßt man in Beziehung auf den diesseitigen Erlaß vom 21: dieß. Mon. in Betreff des Verhältnisses der jenseitigen Anstalt zu dem Königl. Ministerium des Innern und zu der unterzeichneten Stelle die Abschrift eines neueren Erlasses des besagten Ministeriums vom 22: d. M. mit dem Auftrage zugehen, die verlangten Notizen in möglichster Zeitkürze zusammen zu stellen.

fehlt?

Diese Forderung des Ministeriums des Innern ist um so dringender und nimt die Direction um so mehr in Anspruch, als dasselbe das Institut bey der bevorstehenden Ständeversammlung zu vertreten hat, und als es schon das eigene Interesse dieser Anstalt erfordert, besagtem Ministerium diejenigen Mittel in die Hände zu liefern, durch welche sich die bisherigen wohlthätigen Leistungen derselben nachweisen lassen.

Stuttgart, den 28: July 1826.

Centralstelle
des landwirthschaftlichen Vereins
Hartmann.

Schwarz.

Abschrift.

Das
Ministerium des Innern
an
die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins

Durch die höchste Entschließung v. 14. d. M. das künftige Verhältniß des Forst- und landwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim betreffend, findet sich der Unterzeichnete verpflichtet, sich vor allen Dingen eine nähere Kenntniß von der ersten Einrichtung, von den seitherigen Verbesserungen oder sonstigen Veränderungen, so wie von dem gegenwärtigen Zustand dieses Instituts zu verschaffen.

Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins wird daher beauftragt, eine möglichst detaillirte Zusammenstellung dieser Notizen zu verfassen, und, mit ihren Desiderien und Anträgen für die innere Verwaltung dieser Anstalt begleitet, an das Ministerium des Innern einzusenden.

Bey den mehrfachen Angriffen, welche der Etatsatz dieser Anstalt voraussichtlich auf dem nächsten Landtag erfahren dürfte, würde es der Unterzeichnete der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins noch besonders verdanken, wenn sie jener Darstellung noch möglichst bestimmte Nachweisungen über die bisherigen Leistungen dieser wohlthätigen Anstalt z. B. über die Zahl der bis jezt aus ihr hervorgegangenen in- und ausländischen Zöglinge über den gegenwärtigen Stand dieser Zöglinge, über den sonstigen Verkehr der Anstalt mit den vaterländischen Landwirthen, über die wichtigsten Entdeckungen oder Erfahrungen, welche die Landwirthschaft dem Institute verdankt, über die Einführung oder Verbreitung nützlicherer Gewächse oder besserer Formen der schon früher gepflanzten über die Vorzüge, den

Preis und den Abſatz der in Hohenheim gefertigten Werkzeuge u. ſ. w. beifügen wollte.

Stuttgart, den 22. July 1826.

Schmidlin.

vt. Sekr. Schwarz.

Unterrichts-Sachen.

Dem
Herrn Direktor von Schwerz
Hochwohlgeboren

hat die unterzeichnete Stelle auf die Eingabe vom 10ten November in Betreff der von den Forstzöglingen zu besuchenden Vorlesungen zu erwidern: daß, da den jungen Leuten, welche sich der Forstwissenschaft widmen, zugleich die Gelegenheit gegeben werden muß sich die nöthigen Hülfswissenschaften zu erwerben oder sich in denselben weiter auszubilden zu können, dieselbe aus diesem Grunde nicht von dem mathematischen, physischen und naturhistorischen Unterricht ausgeschlossen werden können und auch in dem Fall die Agronomie zu hören haben, wenn der Lehrer der Forstwissenschaft sie nicht mit seinen Vorträgen verbindet, ohne ~~daß sie dafür~~ mehr als – 60. f. bezahlen zu dürfen, wie denn die Ermäßigung der Pension in der abschriftlich mitgetheilten Note des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11ten Nov. Mon. ihren Grund darin hat, daß man den häufigeren Besuch dieser Anstalt durch Erleichterung der Kosten herbeyzuführen beabsichtigt.

Auch damit ec.

Stuttgart den 11. November 1825.

Centralstelle
des landwirthschaftlichen Vereins
Hartmann.

personalia.

Schwarz.

Hohenheim d. 18t Mai 1825.

Expd.

Bei dem verehrlichen Erlaße vom 15 April äußerten Hochpreißlichen Centralstellen, in Übereinstimmung mit beiden hohen Ministerien, die Meinung: „daß die Frequenz des Instituts „hauptsächlich von der Wohlfeilheit des „dortigen Aufenthalts abhänge, und „erwartet daher zu Folge, Bericht: ob „und auf welche Weise die Kost der „landwirthschaftlichen und Forst-zöglinge „wenigstens für die ärmern Claßen, „nicht zu vermindern wäre, daß diese „nicht durch das, allerdings hohe, Kost- „und Unterrichts-geld abgeschreckt „werden könnten, das Institut zu „besuchen.“

Bevor ich zur ~~[illegible]~~ Erörterung der Mittel, welche die Hochpreißliche Stellen in Vorschlag bringt, und den angeführten Umstand zu heben, übergehe, erlaube ich mir die Auseinandersetzung des Pensionbetrags, welcher der Kost und Haltung einer Seits und dem Unterricht anderer Seits zugetheilt werden muß.

Die Kost besteht in Frühstück, Mittag- und Abendeßen. Das Frühstück aus Suppe, oder statt ihrer aus

10.2

1 Schoppen Milch und 1 Wecken. Das Mittagessen aus Suppe, Rindfleisch, Gemüse nebst Beilag; Butter und Käse. Das Abendessen aus Suppe, Salat und Braten. Alles ohne Getränke. Dafür zahlt das Institut an den Speisemeister für jeden Kostgänger 30 kr per Tag = 182 fl. 30 kr z. Jahr. Hievon geht zwei Monat ab, für die Zeit der Ferien; da aber nicht alle während derselben sich entfernen, und ihr Kost auch [illegible] immer fortläuft: so konnte ein Abzug dafür nicht angegeben werden.

Die baaren Auslagen der Instituts-Casse, für die Haltung sämtlicher Candidaten betragen wie folgt:

a	Lohn und Kostgeld, Brennmaterial und Licht, für zwei Famuli und eine Hausmagd	fl. 489
b.	Brennholz für Speise- und Hörsäle	224
c	Beleuchtung der Gänge und Säle	45
d	Wäsche, Unterhaltung und Abnützung der Tischleinwand	42
e	Unterhaltung des chemischen Laboratoriums, physikalischen Cabinets, Bibliothek, Briefporto	600
f	Unterhaltung der Zimmer und Säle, für Maurer, Schlosser, Glaser und Schreinerarbeit, nebst Reparaturen der Holzmobilien	48
	Summe der Haltung	fl. 1448.

Im Durchschnitte auf zwölf Individuen vertheilt, beträgt per Kopf fl. 120 kr 40.

Vereinigen wir beide angegebenen Summen, so ergibt sich für Kost und Haltung, ~~welche~~ was das Institut für jeden einzelnen Candidaten zu entrichten hat, die Summe von 303 fl. 10 kr. Abgezogen von der Pension zu 400 fl bleiben für den Lehrunterricht p.p. 97 fl. übrig, welches nicht den vierten Theil dessen ausmacht, was jedem Candidaten zugerechnet werden müsste, wenn sämtliche Unterrichtskosten durch sie gedeckt werden sollten. ~~[illegible]~~

Es ist wahr, daß sich im Durchschnitte bisher mehr als 12 Zöglinge hier befanden und daß unter diesen ein Drittel oder Viertel Ausländer waren, deren Pension sich um 100 fl höher beläuft; dadurch wird nun wohl das Deficit per Person etwas geringer; dagegen muß ich bemerken, daß unter den Inländern sich gewöhnlich einige von der Königl. Majestät begnadigte befanden, die nur 200 fl. entrichteten, wodurch das Institut nicht zu seinen baaren Auslagen für ~~jene~~ deren Kost und haltung kann. Dennoch würden der Vortheil der größern Anzahl, so wie der stärkere Beitrag der Ausländer ~~nur~~ zum Theile wieder aufgehoben.

Nach Voraussetzung des wirklichen Zustandes komme ich nunmehr zu den Mitteln, welche hochpreißliche Stelle vorschlägt, um eine Minderausgabe zu Gunsten der Zöglinge zu erzwecken, und dadurch eine größere Anzahl, als bisher, zu bewegen von der Wohlthat dieser Anstalt Gebrauch zu machen.

Nach dem Vorschlage bestünden diese Mittel darin, daß diejenigen Forst und Landwirthschafts-Candidaten, welche wenigen Vermögen besitzen entweder a an einen besondern Tisch angewiesen würden; oder b daß ihnen überlassen würde sich von dem Speisemeister, oder c von einem benachbarten Wirthe nach Gefallen Speisen zu bestellen.

Über den Punkt a erklärte sich hiesiger Speisemeister dahin, daß, wenn die Kostgänger sich morgens mit Suppe, mittags mit Suppe ~~und~~ ~~einer~~ Gemüse und einer, es sey Fleisch- oder Mehl-speise begnügen wollten, und wenn ihrer zugleich so viele finden würden und eine Tischgesellschaft von 12–18 Personen zu bilden, er sie auch gewiß für 20 Kreuzer täglich beköstigen wollte.

Daß diese Forderung nicht übertrieben sey beweist das Beyspiel unserer benachbarten Gastwirthe, welche um blosse 12 xr für die Mittagsmalzeit niemand in Kost nehmen wollen. Die übrigen 8 xr dienten daher für Nachtessen und Frühstück.

Was den Punkt b betrifft: sich nach Gefallen Speisen zu bestellen; so glaube ich nicht, daß solches mit irgend einer geregelten Wirthschaft vereinbar sey. Eine traiteurwirthschaft wäre aber ohne Störung der Ordnung im hiesigen Institute durchaus nicht ausführbar. Ohnehin würde dann die Anzahl durch die Launen und Einfälle einiger einzelner leiden. Man war doch bisher so sehr überzeugt, daß es Niemanden hier gestattet würde sich besonders bedienen zu lassen, selbst wenn er den Speisemeister zu befriedigen gesucht hätte. Nur der Fall blieb ausgenommen, wo jemand Gäste hatte, oder Gesundheitsumstände ihn nöthigten besonders zu speisen.

Ich halte ferner jede einzelne Übereinkunft mit dem Speisemeister ~~auf~~ ~~deshalb~~ für nachtheilig, weil es hiebei leicht eher Gelegenheit zur Verschwendung als Ersparung geben könnte, und finde mich auch deshalb verbunden diesen Vorschlag gehorsamst zu beseitigen.

Über den Punkt c bleibt Folgendes zu erinnern.

Obgleich die Gasthäuser in Plieningen, Birkach und zur Garbe nicht über 10 – 20 Minuten entfernt sind: so läuft doch am Mittage und zumal am Morgen zu viele Zeit darauf, und durch das Hin- und Hergehen nicht unerheblich dem gesetzmäßigen Abgang der Vorlesungen, zumal im Winter bei nicht gepflasterten Straßen und Regenwetter zu überschreiten beschwerlicher noch würde für die Ruhe und Ordnung des Instituts selbst. Die Rückkehr der außerhalb speisenden am Abend spät, die sich nicht selten einstellen lassen dürften zu jeder beliebigen Stunde der Nacht anzuklopfen das Hauß stünde demnach erhalten offen, welches, zumal auf dem Lande, höchst unangenehm und dem sichern Verschluß desselben beschwerlich ist. Schon würden übrigens sich solche jungen Leute, die dem Institute nur halb angehören, durch genauere Vorschriften binden lassen. Da nun nebenbei die Kost außerhalb nicht leicht unter dem Preise zu haben seyn wird, zu welchem sie auch der Instituts-Speisemeister zu reichen willens ist: so würden diese Leute durch jene gedachte Freiheit nichts weiter als allenfalls mehr Gelegenheit zu Ausschweifungen gewinnen.

Nehmen wir aber auch einmal das Einkunftsmittel in Bezug auf Beköstigung an, welches wir wollen: ergiebt sich daß die dadurch erwirkte Ersparniß sich nicht über 61 fl. belaufen, die Pension also noch immer zu 339 fl. fest bleibe. Ob diese Verminderung dazu beitragen würde einen stärkeren Zugang Zöglingen herbeizuziehen bezweifle ich sehr und bezweifle es um so mehr, als des Königs Majestät bisher allergnädigst geruhet haben, und wahrscheinlich auch noch ferner geruhen würden, unseren Forst Candidaten die Pension auf 200 fl. zu ermäßigen, ohne daß solches, wobei das Institut doch immer zu Schaden kam, die Frequenz bisher vergrößert hätte.

Eben so wenig würde eine so geringe Ersparnis den Zulauf von landwirthschaftlichen Zöglingen fördern können, wenn gleich die gewöhnlichen Förster Söhne etwas weniger begütert seyn mögen, als ~~diejenige~~ sich der Landwirthschaft ~~zu~~ widmen; ~~und~~ so haben sie doch vor diesen den ~~Vorzug~~ Vortheil, daß sie durch ihr hiesiges Studium einem festern Ziele und einer wahrscheinlichen Versorgung entgegen gehen, welche die landwirthschaftliche Zöglinge, auf deren Kameralbeamte bisher wenig oder gar keine Rücksicht genommen worden, auch [illegible] alles wegen.

mehrere von denjenigen, welche

Da nun, wie gesagt, und überdieß wahrscheinlich ist, eine so geringe Ersparnis am Kostgelde nicht zureichen dürfte, die beabsichtigte Wirkung zu [illegible], wenn nicht zugleich eine weitere, in Bezug auf die Ausgaben für das Lehrgeld eintreten sollte: so wird es lediglich von dem hohen Ministerium abhangen, solches durch eine Ermäßigung ~~desselben~~ des Unterrichtgeldes zu erwirken. Ich schlug daher den

Beitrag jedes Individuums für diesen Artikel zu 97 fl an. Diese vereint mit der Ersparnis am Kostgeld belaufen sich auf 158 fl. Demnach bleibt die zu entrichtende Pension noch 242 Gulden, welche, der Erfahrung nach, den Meisten noch zu hoch vorkommen möchte.

Im Falle nun eine solche Begünstigung den hier studirenden, höhern Orts, bewilligt werden sollte: so folgt von selbst daß der Etat des Instituts jährlich um eben so viel zu erhöhen wäre, als die Ermäßigung für das Unterrichtgeld im Ganzen beträgt, also um etwa 11 bis 12 hundert Gulden.

Ich bemerke ferner, daß jene Begünstigung nicht blos auf die Forstzöglinge beschränkt, sondern auch auf die der Landwirthschaft aus= ~~auch~~ zu dehnen sey, aus der Ursache; weil, da ~~alle~~ Zöglinge ohne Unterschied des Fachs haben allen Lehrvorträgen beizuwohnen, eine Ausnahme zu Gunsten der Forstleute nur dahin führen würde, daß jeder Ankömmling sich für

× sämtliche

einem Forst Candidaten übergeben würde und an der Beaufsichtigung Theil zu nehmen.

Hochpreißliche Centralstelle fordert ausdrücklich in Ihrem verehrlichen Erlasse hiesige Direction auf, Ihr weitere Wünsche zur Verbesserung des Instituts vorzutragen. Diese beschränken sich auf zwei Punkte, wovon der eine eine beträchtliche Erleichterung in der Verwaltung, der andere das wirksamste Mittel die Frequenz des Instituts zu heben, zum Zwecke hat.

~~Die~~ Die hiesigen ~~Cassengeschäfte~~ ~~haben~~ an sich selbst schon so mannichfaltigen und complizirten bureau-geschäfte haben, durch die Einführung der Formen in dem Rechnungswesen, auf Anordnung der Königlichen Oberrechnungskammer, sich so sehr vermehrt und erheischen eine so große Pünktlichkeit, daß die bisher dazu angestellten Personen, bei ihren übrigen vielfältigen Geschäften, ~~für die Folge~~ nicht mehr vorstehen und denen an sich

gemachten Forderungen zu entsprechen. Ferner sind die außerhäuslichen Geschäfte bei dem Buchhalter so vermehrt, daß sie darüber den alle Augenblicke unterbrochenen Besuch der Schreibstube nicht halten können, wodurch sich nothwendig manche unverschuldete Unrichtigkeit und Unvoll~~kommenheit~~ständigkeit ergiebt, welche zumal den Cassier, welcher ohnedem mit der Schafzucht, Wollwäsche, Verkauf, Correspondenz und mehrern andern Nebengeschäften belastet ist, oft in Verlegenheit setzen. Es bleibt daher nicht bloß wünschenswerth, sondern auch nothwendig, daß ein ständiger Büralist hier zugelassen werde, der sich ausschließlich mit den bureauarbeiten abgebe. Ich zweifle nicht, daß sich dazu ein taugliches Subject finden lassen würde, das welches sich neben der Beköstigung mit einem Salar von 200 fl. begnügte.

Das Mittel zuletzt nicht blos das Ge des Instituts auf eine ausgezeichnete Weise emporzubringen, ~~und~~ und die Frequenz zu erheben, mehr als durch irgend etwas zu befördern; sondern auch den daraus zu ziehenden Nutzen solcherweise, in das Wohl des Staats eingreifender zu machen, bestünde darin: wenn alle der Staatswirthschaft und Kameralistik sich wid

Subjecte einen Cursus in Hohenheim beiwohnen möchten, wenn sie sich Hoffnung zu einer Bedienstung in jenem Fache machen wollten. Die Überzeugung von dem Nutzen, den angehende Kameralisten davon ziehen ~~und~~ können, hat sich schon mehr als einmal den in Tübingen Studierenden aufge~~drückt~~drungen und sie bewogen hieher zu kommen. Nicht wenige unter den übrigen würden sogar diesen gleichen Weg einschlagen, stünde ihnen nicht der Abgang zureichender Mittel ~~nicht~~ entgegen, zwei Anstalten hinter einander zu frequentiren. Dieses allerdings große, für manchen unübersteigliche Hinderniß läßt sich, meines Erachtens, nur durch die Vereinigung beider Anstalten am sichersten ~~vermeiden~~ beseitigen.

Ein gründlicher Vortrag der Staats- und Kameralwissenschaften in Vereinigung mit dem der Land- und Forstwirthschaft, ~~und~~ und der übrigen Hülfswissenschaften, und der practischen Anführung und Erläuterung des theoretischen jener Fächer, würde den Kameralisten überheben einen doppelten Aufwand zu machen, und hiezu würde Hohenheim ein sehr schicklicher~~er~~ Ort seyn ~~als Tübingen~~, da es auch auf die Anstellung eines einzigen Lehrers mehr ~~deßfalls~~ ankömmt, indem sich alles übrige daselbst vorfindet. ~~Ein~~

Dich dient

Die Direction.

9. Feb. 1827

Den
Herrn Director von Schwerz
Hochwohlgeboren
zu
Hohenheim.

Dem Herrn Director von Schwerz wird anliegend eine Abschrift eines an die unterzeichnete Stelle erlassenen Decrets des Königl: Ministeriums des Innern vom 28t. Januar d. J. wodurch die künftige Verfassung der Unterrichts- und Landwirthschaftl. Anstalt zu Hohenheim und die ökonomischen Verhältnisse derselben näher bestimmt werden, mitgetheilt um darüber Punkt für Punkt einen umfassenden Bericht zu erstatten. Insbesondere wünscht die unterzeichnete Stelle die Ansichten des Herrn Directors zu erhalten, wie der Unterricht in der Landwirthschaft ohne Vermehrung des Lehrpersonals dennoch so erweitert werden könne, daß außer den bisher vorgetragenen Lehrfächern künftighin auch die inzwischen minder beachteten Zweige des Weinbaus, der Obstbaumzucht, des Gartenbaus, der Hauswirthschaft, der landwirthschaftlichen Buchhaltung und nach früheren Bestimmungen, die Lehre von der Gütertaxation gelehrt und die practischen Demonstrationen auf dem

Nr. 6. B,

6/ Lass. 6.

Fache eine feste Stelle in dem Lehrplan angewiesen werden soll.

In Absicht auf die landwirthschaftliche Technologie hatte die unterzeichnete Stelle den Plan, den chemischen Theil derselben dem Apotheker Schuman, welcher von Möhringen nach Plieningen ziehen sollte, zu übertragen und den mechanischen Theil derselben dem Professor der Mathematik anzuvertrauen. Da nun aber die Verlegung der Apotheke von Möhringen nach Plieningen Anstände findet, und der Professor der Mathematik eingehen soll, so müßte der Oekonomie-Rath Pabst seinen bisherigen Unterricht im Branntweinbrennen, Bierbrauen u. s. w. fortsetzen, würde aber dagegen weniger von den noch unbesetzten landwirthschaftlichen Fächern übernehmen können. Da von den bisherigen 2. Professoren nur der Lehrer der Naturgeschichte beibehalten werden soll, so kommt es darauf an, ob er nicht zugleich Vorlesungen über die Physik zu übernehmen im Stande wäre.

Beim Forstunterricht entsteht die Frage, ob der bisherige Forstlehrer Gwinner, welcher nur provisorisch angestellt ist, mit der neu regulirten Besoldung beibehalten werden könne oder ob nunmehr ein anderer Forstlehrer definitiv anzustellen sey, und ob und welche Hülfswissenschaften: Fächer demselben etwa zugetheilt werden können. Es ist deswegen zu berichten, ob Gwinner sich hiezu tüchtig fühlt und ob er überhaupt bisher seinem Berufe in wissenschaftlicher Beziehung so entsprochen habe, daß seiner Beibehaltung kein Anstand im Wege stehe, zumal da bey der Herabsetzung des Gehalts ein anderer tüchtiger Mann für diesen Zweck schwer aufzufinden seyn dürfte.

Man erwartet den Lehr- und Stundenplan des Land- und forstwirthschaftl: Instituts für das Unterrichts-Jahr von 18 27/28. samt den erforderlichen Personal-Vorschlägen abgesondert, so bald als möglich, um ihn noch vor der öffentlichen Bekanntmachung, welche jedesmal wenigstens 14. Tage vor Endigung des Lehrkurses geschehen sollte, dem Königl: Ministerium des Innern vorlegen zu können.

Wie es einzurichten sey, daß bey der vermehrten Anzahl von Zöglingen die Bedienung derselben einem Famulus übertragen werden könne, da man früher bey einer geringern Zahl derselben zwey für nothwendig gehalten hat, ist in dem Bericht um so mehr zu erläutern, da nach aller Wahrscheinlichkeit die Anzahl der Zöglinge sich auf nächsten Sommer noch mehr vermehren dürfte.

Ob der Inspector Füllenz besonders wenn das Gut getrennt werden sollte und die Armen Anstalt so sehr vermindert wird, nicht auf einen wohlfeileren Ort versetzt und die Gesinde Kost veraccordirt werden könne, verdient eine genauere Untersuchung.

Eine der wichtigsten Fragen bleibt aber die, ob nicht zur Vereinfachung der Administration und zum besten des Instituts, namentlich das sogenannte Meiereygut an einen tüchtigen Instituts Zögling in Afterpacht gegeben werden könne, und welche Bedingungen bey einem solchen Pacht zu Grund zu legen wären, auch ob bey einer solchen Verpachtung dennoch die etwa auf die Hälfte zu reducirende Musterschäferey auf dem von dem Institute ausschließlich zu übernehmenden Carlshof gemacht werden könnte, um die Justinger Schäferey zum besten des Instituts verpachten oder an die Finanzkammer zurückfallen lassen zu können.

Im Falle die Verpachtung eines Theils der Domaine, aus durchgreifenden Gründen nicht ausführbar wäre, so bleibt immer noch die Frage zu erörtern übrig, ob die Sommerwaide in Justingen, welche inzwischen zu .. 1400. fl dem Institute aufgerechnet

rechnet

würde, nicht vortheilhafter zu verpachten und dagegen eine verhältnißmäßige Schäferey auf dem Gesamt-Gut von Hohenheim zu halten sey, indem die Beschlagung der Justinger Waide ohnedieß kein bestehendes und nachahmungswürdiges Beyspiel giebt.

Da die jüngere Wohlthätigkeits Anstalt mit Eintritt der Osterferien ganz aufhören soll, so muß ungesäumt zu Unterbringung der noch nicht confirmirten Zöglinge und der Schulamts Candidaten, so wohl mit der Commission für die Erziehungshäuser als dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrathe communicirt werden. Die Direction hat daher sobald als möglich und abgesondert von dem Hauptbericht ein Verzeichniß über die Candidaten und Zöglinge, ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion ec. einzusenden, um die dießfallsigen Einleitungen treffen zu können.

In Absicht auf die ältere Wohlthätigkeits Anstalt, so ist, indem dieselbe auf eine kleinere Anzahl von Zöglingen beschränkt werden soll, dafür zu sorgen, daß die entbehrlichen und ausgelernten, welche in Hohenheim nicht angestellt werden können, anderwärts eine Versorgung erhalten. Wenn dem Herrn Director keine Gelegenheiten hiezu bekannt wären, so dürfte vielleicht eine geeignete

Bekanntmachung in öffentlichen Blättern hiezu den Weg bahnen, mit welcher zugleich eine Einladung verbunden werden könnte daß diese Zöglinge allmählig durch freiwillige Lehrlinge aus dem Bauern-Stande gegen ein mäßiges Kostgeld von etwa –. 50. fl. – ersetzt werden sollen.

Für die Entrichtung des Beitrags von der Central-Leitung des Wohlthätigkeitsvereins auf das laufende Jahr sowohl als für die Zukunft, wird die unterzeichnete Stelle Sorge tragen.

Dem Hauptbericht über sämtliche in dem Ministerial Dekret enthaltenen Gegenstände, erwartet man längstens innerhalb eines Monats.

Sig. damit ex.

Stuttgart den 9. Februar 1827.

Centralstelle
des landwirthschaftlichen
Vereins.
Hartmann.

Schwarz.

Abschrift
No: 168.

Das
Ministerium des Innern
und
des Kirchen und Schul Wesens
an
die Central Stelle
des Landwirthschaftlichen Vereins

Der Central Stelle des landwirthschaftlichen Vereins wird auf ihre Berichte vom 24 November und 29. December v. J. die Einrichtung und die seitherigen Leistungen des Land und forstwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim, so wie die hiebei zu erzielenden Ersparnisse betreffend in Folge höchster Entschließung vom 20. d. Mts folgendes eröffnet:

Im Allgemeinen genehmigen Se Königliche Majestät, daß dieses Institut als theoretisch-praktische Schule der Land und Forstwirthschaft auch künftig in der Form einer unmittelbaren Staats-Anstalt fortbestehe, und die bisherige Einrichtung derselben so weit solche für den oben erwähnten Zweck nothwendig ist, im Wesentlichen beibehalten werde.

Um jedoch diese höchste Intention, namentlich auch durch Ausfindung der hiezu erforderlichen Geldmittel desto sicherer erreichen zu können, haben Se Königliche Majestät eine erhebliche Verminderung des mit dieser Anstalt verbundenen Staats-Aufwandes für nöthig erachtet, und zu dem Ende folgendes verordnet.

1) Was die eigentliche (höhere) Lehranstalt betrifft, so kann es keinem Anstand unterliegen, daß der wissen

schaftliche Vortrag der Landwirthschaft und der dazu gehörigen Nebenfächer (der Schafzucht, der Thierheilkunde, der landwirthschaftlichen Technologie etc.) sowohl durch den Director von Schwerz als durch die bisher hiezu bestellten Hülfslehrer (Volz, Haering, Pabst) fortgesetzt, und künftig auch auf die bisher minder beachteten Zweige des Weinbaues, des Obstbaues, des Seidenbaues, der Hauswirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre ausgedehnt werden. Auch die landwirthschaftliche Buchhaltung sollte regelmäßig gelehrt, nicht blos auf Verlangen einzelner Zöglinge denselben gezeigt werden. Den practischen Demonstrationen auf dem Felde, in den Schäfereien und Stallungen, sollte eine festere Stelle im Lehrplan angewiesen, und so viel möglich gewisse, im Voraus bestimmte Stunden gewidmet werden.

Je mehr durch eine solche Vervollständigung des Unterrichts in den Hauptfächern der Landwirthschaft die Zeit und die Aufmerksamkeit der Zöglinge in Anspruch genommen wird, desto nöthiger wird es schon in dieser Beziehung, von dem Vortrag der sogenannten Hülfswissenschaften alles dasjenige auszuscheiden, was der Zögling anderwärts eben so gut und eben so wohlfeil als in Hohenheim zu lernen im Stande ist, insbesondere aber das, was er in der Regel schon vor dem Antritt des landwirthschaftlichen Curses anderwärts gelernt hat, oder doch gelernt haben konnte und sollte. Denn sollten neben jenen Hauptfächern und den eigentlichen Hülfswissenschaften auch jene Vorkenntnisse bei dem Hohenheimer Institute gelehrt werden; so müßte der dortige Lehrkurs nothwendig auf 2 Jahre erstreckt, wodurch aber der Aufwand nicht allein für die Staatskasse sondern auch für die einzelnen Zöglinge bedeutend erhöht, und somit der Zugang zu dieser Anstalt ganz zweckwidrig erschwert werden.

Nach Ausscheidung dieser Gymnasial-Lehrfächer würden von den bisher in Hohenheim gelehrten Hülfswissenschaften nur wenige übrigbleiben, die zum eigenen Bedarf einer solchen Special-Schule gehören, weil sie auf den gewerblichen Lehranstalten entweder gar nicht oder nicht in der speciellen Anwendung auf diejenigen Gegenstände gelehrt werden, welche das Gebiet und der Zweck der landwirthschaftlichen Institute umfaßt. Und selbst bei diesen Hülfswissenschaften darf nicht übersehen werden, welcher wichtige Unterschied zwischen dem Hülfsbedarf des rationellen Landwirths, zu dessen Bildung das Institut bestimmt ist, und dem Bedarf des gelehrten Agronomen liegt, welch letzterer zu seiner Vor- und Ausbildung jedenfalls noch ganz andere Hülfsmittel als das Hohenheimer Institut bedarf.

Unter diesen Voraussetzungen kann es wohl, wie der Director von Schwerz in seinem Berichte anführt, an täglichen 2 Unterrichtsstunden für diese Hülfswissenschaften und somit an einem einzigen Lehrer für die Naturwissenschaften genügen, dem sodann noch genug Muße zum Privat-Unterricht für einzelne dessen bedürftige Zöglinge, zu Repetitionen u. dgl. bleiben wird.

wöchentlichen?

Was die mit dem Institut verbundene Forstschule betrifft, so wollen Eure Königliche Majestät dieselbe, da deren schon an sich unbedeutende Kosten durch die Beiträge der Zöglinge nach dem gegenwärtigen Stande wenigstens zur Hälfte gedeckt werden, auch künftig beibehalten, den Normal-Gehalt des Forstlehrers aber dem der bisherigen Hülfslehrer gleich gestellt und dem ersteren zugleich die Verpflichtung auferlegt werden, auch an dem Unterricht an den Hülfswissenschaften sowohl für die Forstkandidaten als für die landwirthschaftlichen Zöglinge nach Erforderniß Theil zu nehmen. Überhaupt ist diese Forstschule nicht als ein für sich bestehendes Institut, sondern als ein integrirender Theil der Gesamtanstalt oder vielmehr nur als ein weiterer Lehrstuhl bei derselben zu betrachten.

Als unerläßliche Pflicht dieser Anstalt und ihrer Vorsteher stellt es sich dar, daß der öffentliche und Privat Fleiß, so wie die sittliche Aufführung der Zöglinge unter Aufsicht gestellt, daß jedem neu eintretenden Zöglinge (jedoch mit Berücksichtigung seiner individuellen Wünsche und Bedürfnisse) ein gewisser Studienplan vorgezeichnet, daß die Einhaltung desselben so wie das sonstige Betragen der Zöglinge durch die Instituts Vorsteher und Lehrer fortwährend beobachtet, die erscheinenden Unregelmäßigkeiten gerügt, nach Befinden der Umstände den Eltern oder Vormündern der Zöglinge mitgetheilt oder zum Gegenstand eines weitern Einschreitens gegen die Letztern gemacht werden. Es ist dieß eine Rücksicht, welche die Anstalt den Eltern, die ihr ihre Söhne anvertrauen, und der großen Mehrzahl gutartiger geordneter Jünglinge schuldig ist, welche der Störung oder Ansteckung durch einzelne unfleißige oder sittenlose Zöglinge nicht bloß gestellt werden dürfen. Die Central Stelle hat zu diesem Ende monatliche Convente der Vorsteher, Lehrer und Beamten der Anstalt anzuordnen, die Protokolle dieser Convente sich zur Einsicht vorlegen zu lassen und nach Befinden der Umstände das Weitere zu verfügen.

Die Gestaltung gemäß nachstehender Kostliste dürfte der Intention zu möglichster Verminderung des Aufwandes für die einzelnen Zöglinge nicht ganz entsprechen, indem dieselbe für Manchen wo nicht eine indirecte Nöthigung doch die Versuchung zu einem überflüssigen Mehr Aufwande, für die Übrigen aber den Schein einer Kränkung oder Zurücksetzung herbeiführen könnte. Da indessen der Grund oder Ungrund dieser Besorgniß nur durch die Erfahrung constatirt werden kann, so begnügt man sich diesen Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der Central Stelle des landwirthschaftlichen Vereins zu empfehlen.

Ebenso bleibt es lediglich der Beurtheilung der Central Stelle anheim gegeben, ob durch den Preis von 1 f 36 x pr ¼ Klftr in welchem das [illegible]) Brennholz vom Instituts Vorrathe an die Zöglinge abgegeben wird, die Kasse wirklich entschädigt sey.

Dagegen kann es nach dem allseitigen Anerkenntniße keinem Anstande unterliegen, den zweiten Cameralier der Lehranstalt (Spätestens mit dem Ende des gegenwärtigen Schuljahres) zu entlassen.

Die Central Stelle wird nun beauftragt, nach den vorstehenden Grundzügen den Lehr und Studienplan des Land und forstwirthschaftlichen Instituts für das Schuljahr $18^{27}/_{28}$. unter Vernehmung des Directors von Schwerz zu bearbeiten und mit den erforderlichen Personal Vorschlägen hieher vorzulegen, um wegen der eintretenden Personalveränderungen in Zeiten die geeigneten Einleitungen treffen zu können.

2.) Was den Betrieb der Guts Wirthschaft und die Mittel zu nachhaltiger Erhöhung desselben anbelangt, so erkannt man es zuvörderst als vollkommen gegründet, daß der dem Institut bei der aufgehobenen Pachtschilling der Domaine sowohl als der sämtlichen Gebäude den wirklichen Pachtwerth dieser Objecte um ein Namhaftes übersteigt. Da es nun zwar für die Finanzverwaltung, nicht aber für den Credit der Anstalt gleichgültig ist, in welchem Betrag dieser durchlaufende Posten in den Finanzetat erscheine, so ist dem Königlichen Finanz-Ministerium mit höchster Genehmigung unter dem Heutigen angesonnen worden, jenen Pachtgelds-Ansatz auf die von dem Director von Schwerz berechnete Summe von beziehungsweise 3266 f. und 1000 f. zu reduciren.

In Beziehung auf das Wirthschafts-Personal glaubt man von dem Erbieten des Directors von Schwerz einen der beiden Buchhalter als entbehrlich zu entlassen, wenigstens vor der Hand keinen Gebrauch machen zu dürfen, weil der Director bei seinem Alter und bei dem gegenwärtigen Umfang der Wirthschaft, die ihm durch jene beiden Buchhalter bisher gewährte Unterstützung im Hause und Felde so wenig als im Hörsaal ohne Nachtheil für seine ohnehin geschwächte Gesundheit entbehren könnte. Auch wird es erst noch von näherer Untersuchung abhängen, ob die bisherigen Geschäfte des so genannten Bureau-Gehülfen von der Art sind, daß sie von dem Cassier, den Buchhaltern oder allenfalls theilweise von einem weitern Zögling ohne besonderen Aufwand besorgt werden könnten. Hierüber sowohl als über die Frage, wie der allerdings sehr kostspielige Inspector Bellenz auf wohlfeilere Weise ersetzt, ob die Verköstigung des Gesindes nicht mit Vortheil veraccordirt werden könnte, sieht man der näheren Äußerung der Central-Stelle entgegen.

Der Hauptgrund des wirklich unverhältnißmäßig großen Verwaltungs-Aufwands scheint jedoch in dem allzuweitgedehnten Umfang der Selbst-Administration der Domaine und der damit verbundenen Nebengewerbe zu liegen. Es ist eine allzuschwere, die Kräfte Eines Mannes weit übersteigende Aufgabe, neben den wissenschaftlichen Anforderungen, die an den Vorstand und Hauptlehrer der Unterrichts-Anstalt gemacht werden, noch eine Ackerwirthschaft von 8-900 Morgen, ein Personal von mehr als 30 Officianten und Dienstboten, einen Zugviehstand von mehr als 30 Pferden, Ochsen und Stiere, eine Schweizerei von mehr als 100 Kühen und Kälbern, eine Zucht von 40-50 Schweinen, eine Schäferei von 16-1700 Stück mit sehr entfernter Sommerweide, eine Käserei, Brandtweinbrennerei und Essigsiederei, eine mit 8-10 Arbeitern bestellte Fabrik von Ackerwerkzeugen u. s. w. mit der Aufmerksamkeit, die jede Musteranstalt dieser Art bis ins kleinste Detail erfordert, zu überschauen, zu ordnen und zu leiten. Es entsteht daher die Frage, ob nicht diese, die Grenzen einer Versuchs- und Muster-Wirthschaft weit übersteigende Administration auf einen mäßigern, dem Zwecke der Anstalt wie den physischen Kräften ihres Vorstehers mehr entsprechenden Umfang zurückgeführt, ob nicht namentlich ein Theil der Domaine z. B. das sogenannte Meierey-Gut zum Besten des Instituts in Afterpacht gegeben werden sollte.

Es kann hiebei nicht die Meinung seyn, diesen Theil der Domaine nach gewöhnlicher Weise in Afterpacht zu vergeben, und somit für den Zweck des Instituts ganz verloren zu geben. Es würde sich vielmehr davon handeln, jenes Meiereygut

unter billigen dem Interesse der Gesammtanstalt möglichst entsprechenden Bedingungen (: ungefähr so wie die Verpachtung der Staatsdomainen im Allgemeinen gewöhnlich wird.) einem rationellen Landwirthe, einem von dem Director von Schwerz selbst vorzuschlagenden Zögling seiner Anstalt zur Bewirthschaftung zu überlassen, die andere Hälfte der Domaine aber (: den bereits mit so glücklichem Erfolge meliorirten Exelhof und allenfalls einige Nebengüter) in Selbstadministration zu behalten.
Die Bewirthschaftung jener Gutshälfte durch einen wissenschaftlich gebildeten Pächter würde der Unterrichtsanstalt vielfachen Stoff zu Vergleichungen darbieten; sie würde neben der mehr auf den speciellen Zweck des Unterrichts berechneten Staatsanstalt das Bild einer geordneten Privatwirthschaft aufstellen, die zwar nicht minder als jene auf rationelle Principien gegründet, doch nur auf den ökonomischen Vortheil des Pächters berechnet wäre.
Auf gleiche Weise könnte die vom Staat übernommene Musterschäferei unbeschadet ihres Zweckes etwa auf die Hälfte ihres dermaligen Standes reducirt, auf das Hohenheimer Areal beschränkt und somit die nach mehrseitigem Anerkenntniß für das Institut nicht geeignete Sommerwaide in Justingen zum Besten des Instituts bestens verpachtet oder der Finanzkammer zurückgegeben werden. Zur Erledigung der hiebei vielleicht im Wege stehenden Ansprüche der waidberechtigten Gemeinden [illegible] [illegible] [illegible] gerichtliche Einleitungen zu treffen.

Die Wiederverpachtung der untern Mühle, deren seitheriger Reinertrag (: die unentgeldliche Benüzung der Wohnungs-Gebäude ungerechnet) nur zu 160 f. berechnet ist, kann keinem Anstand unterliegen.
Indem man nun über die Ausführung der beabsichtigten Vereinfachung der seitherigen Administration der näheren Äusserung der Central-Stelle entgegen sieht, glaubt man für entschieden annehmen zu dürfen, daß auf dem einen oder dem andern Wege an der Guts-Administration (mit Einschluß der Schäferei, der Mühle und der Ackergeräthefabrik) eine Gesammt-Ersparniß von wenigstens 2 – 3000 f. bewirkt werden könne.

3, Von der mit dem Institut verbundenen Waisenhäuslichen Anstalt hat sich die ältern oder Knechtsklassen nach den vorliegenden Acten bereits so vortheilhaft erprobt, daß die Fortsetzung derselben ohne die dringendste Noth nicht aufgegeben werden kann. Es kann daher zunächst nur davon die Rede seyn, ob diese Anstalt nicht (: besonders im Fall der Reduction der Gutswirthschaft :) auf eine kleinere Zahl von Zöglingen beschränkt und ob diese Zöglinge nicht allmählig durch freiwillige aus dem Bauernstande (gegen ein mäßiges Kostgeld von etwa 50 f. :) ersezt werden könnten. [illegible] will man daher seiner Zeit den weiteren Bericht der Central-Stelle erwarten.

Was hingegen die jüngere oder Elementar Klasse dieser Wohlthätigkeits Anstalt betrifft, so läßt sich nicht mißkennen, daß diese, wenn auch an sich noch so wohlthätige Anstalt, doch für den nächsten und eigentlichen Zweck des Instituts entbehrlich und demnach, wenn es sich von der Beschränkung des Realaufwandes für die Gesamt Anstalt handelt, dem Fortbestand der wesentlicheren Theile der letztern zum Opfer zu bringen sey. Es ist daher die erwähnte Anstalt mit dem Eintritt der Osterferien wieder aufzulösen und damit diese Auflösung keinem Anstand unterliegen könne, mit der Kommission für die Erziehungshäuser über die Zurücknahme der noch nicht confirmirten Zöglinge, so wie mit dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrathe wegen anderweitiger Unterbringung des provisorischen Oberlehrers und der Schulamtskandidaten ohne Zeitverlust die geeignete Rücksprache zu nehmen.

Sollte sich unter den letztern einer oder der andere befinden, der den bereits angefangenen Curs der landwirthschaftlichen Vorlesungen zu vollenden wünschte, so ist man nicht entgegen, daß diesem hiezu während des Sommer Halbjahres eine seinen bisherigen Verhältnissen entsprechende Unterstützung aus Rechnung des Instituts zu Theil werde.

Da hiernach der bisher von der Centralleitung des Wohlthätigkeits Vereins abgereichte Beitrag zu den Kosten dieser Anstalt für die Zukunft hinwegfällt; so wird die Central Stelle des landwirthschaftlichen Vereins mit ausdrücklicher Höchster Genehmigung beauftragt bei der gedachten Centralleitung sich dahin zu verwenden, daß nicht allein jener Beitrag für das laufende Verwaltungsjahr wie bisher abgereicht, sondern auch in Zukunft etwa die Hälfte jener Summe zur Unterhaltung der ältern ([illegible]) Classe beigetragen werde. Von dem Erfolg dieser Einleitungen hat die Central Stelle in Bälde hieher Anzeige zu machen.

Wenn nach allem bisherigen der Aufwand des Instituts sich um jährlich 6–7000 f. vermindern, und demnach der Gesamt Aufwand für dasselbe mit Einschluß der realisirten Pachtgelder bis auf ungefähr 6000 f. zurückgehen wird, so ist nicht zu bezweifeln, daß dasselbe auch von ständischer Seite keiner weitern Anfechtung unterliegen, vielmehr doch wie überall das verdiente Anerkenntniß finden werde.

Zu Beförderung dieses letztern Zweckes wird es wesentlich beitragen, wenn den Einleitungen, &c.

fahrungen und sonstigen Leistungen des Instituts nicht allein durch das Correspondenz-Blatt des landwirthschaftlichen Vereins, sondern auch durch andere öffentliche Blätter und auf sonstigem Wege die größtmögliche Publicität verschafft und den landwirthschaftlichen Zusammenkünften in Hohenheim eine den nützlichen Zwecke derselben entsprechende Form gegeben wird.

Dagegen möchte jede, wenn auch noch so indirekte Nöthigung der Kameraldienst-Candidaten zum Besuch dieser Anstalt auf den Credit derselben von dem nachtheiligsten Einfluß werden. Auch läßt sich nicht mißkennen, daß so ziemlich mit gleichem Rechte der Besuch einer Gewerbschule und noch manche andere nicht minder nützliche Realkenntnisse gefordert werden könnten, welche bei der Besetzung öffentlicher Ämter zwar als Verdienst gewürdigt, jedoch nicht in den Plan der Dienstprüfungen mit aufgenommen werden.

Was das Verhältniß des Instituts zur staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen betrifft, so ist solches durch die Entschließung vom 7. October 1825. nach dem Wunsche der Central-Stelle festgestellt, der Vollzug der diesfallsigen Bestimmungen jedoch theilweise aus bekannten Gründen auf eintretende Erledigungsfälle ausgesetzt worden. Auch liegt es in dem Wesen der Landes-Universität, daß die bei derselben angestellten Lehrer nicht gehindert werden können, neben den ihnen zugetheilten Lehrfächern noch andere, mit andern Lehr-Anstalten mehr oder weniger concurrirende Vorlesungen nach freier Wahl zu halten.

Die in den vorliegenden Berichten und namentlich in dem Vortrage des Geheimenraths von Kerner vom 29. d. Monats ausgesprochenen Wünsche, die Verpachtungen der Kameraldomänen an rationelle Landwirthe betreffend, sind dem Königlichen Finanz-Ministerium mit dem Ersuchen um möglichste Berücksichtigung mitgetheilt worden.

Stuttgart den 28 Januar 1847.

Schmidlin.

Schwarz.

Den

Den Herrn Director von Schwerz

zu

Hohenheim.

Die unterzeichnete Stelle hat den Bericht des Herrn Directors von Schwerz, die künftigen Beschränkungen des Aufwands bey dem landwirthschaftlichen Institut betreffend, einer nähern Prüfung unterworfen und hätte auch bereits die von dem Königl. Ministerio des Innern geforderte Äußerung über diesen Gegenstand abgegeben, wenn die Vorschläge des Herrn Directors mit Zahlen belegt gewesen wären, und man nicht noch verschiedener anderer Erläuterungen deßhalb nöthig hätte.

Da bey Beurtheilung des Aufwands, welchen das Institut inzwischen erfordert hat, offenbahr manche Irrthümer vorgewaltet haben, so ist es wesentlich nothwendig, daß diese vor allen Dingen berichtigt werden. Dem Institut wird das Locarium von der Domaine aufgerechnet. Es fragt sich daher, in wie fern die ihm als Pachtgeld angesetzte Summe in Verhältniß mit dem Ertrag und Aufwand des Guts und mit den Pachtpreisen anderer Gegenden stehe. Was auch früher die Finanzkammer an Pachtgeld aus dieser Domaine gezogen haben mag, so müssen von demselben abgezogen werden, was an Bau-Reparationen, Herstellung der Wege, Wasserleitungen u. s. w. wieder auszugeben war und was daher bey Übernahme dieser Lasten von der Pachtsumme abgehen muß. Sodann ist der reine Pachtertrag nach dem gegenwärtigen Werth der Güter und der Früchte auszumitteln.

Gut wäre es, wenn im Allgemeinen angegeben werden könnte, was seit der Existenz des Instituts in das Inventarium gesteckt und auf das Bauwesen verwendet worden ist, um beurtheilen zu können, ob denn wirklich die jährliche Einbuße so groß sey, als sie von Manchen angenommen wird. Wenn auch wirklich noch eine bedeutende Einbuße übrig bleiben sollte, so fragt es sich welche anderweitige Vortheile dem Staate dadurch zugegangen sind, in welchem Verhältniße der Werth des Guts dadurch erhöht worden ist u.s.w.

Zur richtigeren Beurtheilung des Aufwands, welchen das Landwirthschaftl. Institut inzwischen erfordert hat, müßten die Kosten, welche auf das Forstinstitut verwendet werden mußten, abgezogen werden; dahin gehört der Gehalt für den Forstlehrer und die Hälfte des Gehalts für den Hülfslehrer, so wie auch ein Theil der Baukosten.

Eben so können die Kosten der jüngeren Waisenanstalt dem Institut nicht aufgerechnet werden.

Wenn die Rechnung auf diese Weise gemacht wird, und die Ausgaben für den beschränkteren Zweck des landwirthschaftl. Unterrichts-Instituts und etwa der älteren Waisen-Anstalt in Übersicht gebracht werden, auch zugleich berechnet wird, was für die verflossenen Jahre in das Inventarium gesteckt werden mußte; so wird man bey den Einnahmen aus der Landwirthschaft und der Lehranstalt auch bisher keine so auffallende Zubuße nöthig gehabt haben,

als allgemein angenommen wird.

Eine solche Übersicht ist der unterzeichneten Stelle nöthig um darauf zu wirken daß das bisherige Verhältniß wahr und unbefangen beurtheilt werde.

In Absicht auf die von dem Herrn Director in Vorschlag gebrachten Ersparniße für die Zukunft, wünscht man eine förmliche Übersicht oder einen Etat über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben in Zahlen ausgedrückt zu erhalten, aus welchem zugleich der ganze äußere Organismus des Instituts, namentlich sein ganzes höheres und niederes Personale und dessen Gehalte, zu ersehen ist.

Zugleich würde es gut seyn wenn nur summarisch nachgewiesen werden könnte, ob sich seit der Stiftung die Forderungen an die Staatscasse gemehrt oder, z. B. wegen größerer Ersparniß, gemindert haben.

Man muß den Herrn Director dringlichst ersuchen, daß diese Übersichten, die im Grunde dort alle längst vorliegen müßten, also nur aus den Rechnungen entnommen und nach obigen Gesichtspuncten geordnet werden dürfen so bald einzusenden, daß sie noch in der Sitzung vom 24. benutzt werden können.

Stuttgart, den 17/20. November 1826.

Centralstelle
des landwirthschaftlichen
Vereins
Hartmann.

Schwarz.

1/

8ᵗᵉ Septb. 1826.

In dem verehrlichen Erlaße vom 25 August theilte hochpreißliche Centralstelle des L. Vereins Unterzeichnetem eine Abschrift des Erlaßes des Königlichen Ministeriums des Innern vom 19 August mit, betreffend die künftig eintretende Beschränkung des Aufwandes für das landwirthschaftliche Institut, und sich über den Inhalt desselben zu äußern, „namentlich über die Art und Weise, wie die „von Seiner Königlichen Majestät beab„sichtigten Ersparniße am zweckmäßigsten „und mit dem möglichst geringen Nachtheile „für den Zustand des Instituts zu bewirk„en und die in dem Ministeriellen Erlaße „angedeuteten Plane zu realisiren seyn „möchten.

Die Lösung der vorliegenden Aufgabe

beruhet demnach auf der Lösung dreier Fragen;

Die erste: Ob bey den itzigen Verhältnissen der Organisation des Instituts, wenn es nach wie vor so fortbestehen soll, eine Beschränkung des Aufwandes möglich sey?

Die zweyte: Ob eine solche Beschränkung, ohne Verletzung der Hauptzwecke, vermittelst einer Abänderung in der Organisation ~~[illegible]~~ erreicht werden, und auf welchem Wege dieses geschehen können?

Die dritte endlich, welchen Einfluß eine Umgestaltung, nach den in dem Ministeriellen Erlasse berührten Planen, auf die Hohenheimer Anstalt haben können?

Die Entwicklung der ersten Frage: Ob nämlich bey den bleibenden Verhältnissen durch Beschränkung der Kosten eine genügende Ersparnis für den Staat erzielt werden können?

kann nicht anders als verneinend ausfallen; denn weder würde solches durch eine Verkürzung der Besoldung der dabey angestellten Beamten und Lehrer, welche nur der [illegible] [illegible], erreicht werden; noch durch Verbesserung der bestehenden öconomischen Einrichtungen, da es schlecht für diese sprechen würde, wenn bisher eine überflüssige, oder übelangebrachte Ausgabe dabey statt gefunden hätte; noch endlich wäre Hoffnung die Sache durch Vermehrung des Wirthschafts-Ertrags, oder der Einkünfte des Lehr-Instituts auszugleichen; denn fürerst steht der Natural-Ertrag der Domainen, obgleich immer noch im Steigen, schon wirklich auf einer von der Vergangenheit noch nicht erreichten Höhe, die auch nicht leicht von einem mit geringerem Inventarium oder sonstigen Vortheilen ausgerüsteter Pächter zu erreichen seyn dürfte *. Fürs zweyte stehen aber so

---

* Wer den Boden von Hohenheim, seine Kälte, bald zu naßen, bald zu trocken Beschaffenheit, und ~~s~~ seine nachtheilige Unterlage kennt, wird das Gesagte nicht leicht in Abrede stellen.

wenig in der Kraft des Lehrinstituts die Zahl der contribuirenden Zöglinge zu vermehren, als in der der Wirthschaft die Preise der Producte zu erhöhen. Von Erhöhung der Pensions-gelder der Zöglinge kann um so weniger Rede seyn, als die hohen Ministerien selbst seit einem Jahre die Pensionen von ihrem alten Betrage herabzusetzen für zweckmäßig befunden haben.

Von welcher Seite man also immer die Sache betrachtet: so läßt sich bey dem Fortbestehen des Instituts in seinen gegenwärtigen Verhältnissen keine wesentliche Ersparniß denken, und eine Abänderung in der Organisation wird nöthig, so bald der Staat die Größe der darauf verwendeten Ausgaben den Umständen nicht angemessen findet. Wir haben demnach uns mit der Lösung der zweyten Frage zu beschäftigen, nämlich mit der:

Welche Abänderung bey der Hohenheimer Anstalt getroffen werden könne, und die Ausgaben ohne Nachtheil des Haupt-

-zwecks auf einen genügenden Betrag zu vermindern?

Bey Beantwortung dieser Frage ist vor allem die Bestimmung der Hauptzwecke anzugeben, welches im Gegenwärtigen nicht schwer fällt, da sie sich auf einen einzigen Punkt, nämlich den der Verbesserung des Ackerbaus und ihrer Verbreitung zurückführen lassen. Da indessen dieser Zweck auf mehrfachen Wegen mehr oder weniger erreicht werden kann: so haben wir diesen Weg hier zu bezeichnen und zu beleuchten.

Die Landwirthschaft kann auf eine empirische (wie handwerksmäßige), eine rationelle (wie wissenschaftliche), oder auf eine ~~kunstmäßige gemischten~~ (gemischten kunstmäßigen) Weise betrieben, also auch gelehrt werden. Zur Erlernung bedarf es bey der ersten Methode der bloßen Anschauung des Hergebrachten, oder des Beyspiels Anderer und ihrer Nachahmung; bey der zweyten genügen Worte, Bücher und Nachsinnen; bey der dritten wird, außer der Anschauung und den Handgriffen, mündliche und schriftliche Belehrung erfordert.

Bey der ersten ~~jenen~~ oder rein handwerksmäßigen Methode bewegt sich der Zögling nicht über den engen Kreis des Herkommens seiner Gegend hinaus, weiß das Gute nicht von dem Unvollkommenen zu unterscheiden, sich die Ursache des Verfahrens nicht zu erklären; daher nicht ab- noch zuzugeben, nicht das Mangelhafte zu verbessern, nicht bey Veränderung der Umstände sich zu helfen. Sein Wohl- oder Übelstand hängt daher blos von dem Zufalle ab. Man kann dieser Art des blos sinnlichen Unterrichts den Namen der Bauernschule geben. Nützlich an sich, ist sie des Besserwerdens unfähig. Alles beym Alten zu lassen, ist ihre Grund-Regel.

Wenn nun gleich die so eben berührte Methode sich manchmal von Unten herauf zu erheben strebt, es aber aus Mangel an höherer Entwicklung nicht vermag: so hält die zweyte, oder rein wissenschaftliche Methode den entgegengesetzten Weg ein. Sie sieht die Sachen von oben herab, und da, getragen von der Imagination, sie sich nur ungerne von ihrer idealen Höhe zur Wirklichkeit herabläßt, bleibt sie in der Unkenntnis einer Menge kleinfügiger Dinge, worauf bey der Landwirthschaft doch so vieles ankömmt. Dieses Mangels an empirischer Kenntnis wegen, schießt sie oft fehl, und wagt viel. Diese Lehrmethode, wo Anschauung und Einübung fehlen, ist die der Hochschulen, Universität.

Ich bin weit entfernt den beyden angeführten Lehrweisen alles einseitige Verdienst abzusprechen; allein es liegt offenbar zu Tage, daß nur durch Vereinigung beider, der anschaulichen mit der wissenschaftlichen Belehrung, sich Hand und Kopf einen können, wodurch jene auf eine geschickte Art ausführt, was diese auf eine den Umständen gemäße Art anordnet.

Wir finden also hier die eigentliche kunstlehrgemäße Methode des landwirthschaftlichen Betriebes. Sie ist die der landwirthschaftlichen Statistik, wo Theorie und Praxis sich vereinen. Diese trennen hieße den beabsichtigten Zweck der Verbesserung des Landbaues zerstöhren.

Es scheint dennoch der verehrliche Erlaß des Königlichen Ministeriums vom 19t August sich zu einer solchen Trennung hinzuneigen; das Wissenschaftliche samt und sonders nach Tübingen zu verweisen, und der Hohenheimer Anstalt bloß das Empirische oder Praktische zu überlassen ~~belassen~~, wodurch letztere zu einer reinen Bauernschule herabsinken, und dadurch ihre Überflüssigkeit und Entbehrlichkeit von selbst beurkunden würde.

Indessen ist nicht zu läugnen, daß in einer landwirthschaftlichen Anstalt auch mehr, als gerade erforderlich, gelehrt werden könne; zumal da der Aufenthalt der Zöglinge bloß auf ein Jahr beschränkt ist, ein Zeitraum, der zur gründlicher

Erlernung der meisten Hülfswissenschaften durchaus nicht genügt, ihr Vortrag demnach den Zöglingen auf unnütze Weise ~~zu~~ die Zeit zur Beobachtung und Erlernung anderer zum Hauptzweck unmittelbar führenden Dinge raubt.

Was ich hier sagte gilt von gründlicher Erlernung. Es läßt sich aber, ohne den Hülfswissenschaften, wohin ich hier nur Mathematik, Chemie und Botanik zähle, etwas zu vergeben, ein Mittelweg einschlagen, auf welchem der landwirthschaftliche Zögling gerade so viel davon vorfindet und mitnimmt, als ihm zu seinem künftigen Betriebe nothwendig ist. Will er mehr davon wissen: so mag er's auch einer wissenschaftlichen Anstalt vor- oder nach einholen. Nach meinen Begriffen und Erfahrungen bedarf es zu einem, zwar nicht gelehrten, aber doch rationellen Landwirthe nichts weiter, als ein dem Fache der Mathematik, des richtigen Düngens und Vertheilens eines Feldes; in der Lehre der Chemie, als: in ~~Lehre der Chemie, die Untersuchung der verschiedenen Bodenarten, so wie eine Bekanntschaft mit den Gesetzen der Gährung; in der Botanik, als: die Kenntniß aller der den Landwirthe nützbaren und nachtheiligen Pflanzen~~ die Entwicklung der Gesetze der Gährung, so wie die Untersuchungs-Weise der Erdarten nach ihren Bestandtheilen und ihren chemischen und physischen Eigenschaften; in der Botanik als: die Kenntniß aller dem Landwirthe nützlichen und schädlichen Pflanzen. Endlich zähle ich noch hieher, die so wichtige, wenn gleich bisher übersehene allgemeine vergleichende Physiologie. Alle diese Gegenstände können künftig bey der angezeigten Beschränkung, von einem Lehrer vorgetragen werden, und es wird ihm noch Zeit zu einer [illegible] kurzen Entwicklung der Mechanik übrig bleiben. Nehmen wir für den Vortrag dieses Lehrers täglich

2 Stunden, für den der Landwirthschaft 1, für die Obstzucht und Thierarzneikunde zusammen 1 Stunde an, so findet der Zögling die zum Nachlesen, und zur Beobachtung auf dem Felde und in der Wirthschaft nöthige Zeit, und wird bey dieser Reform eher gewinnen als verlieren. Daß dem so sey, hat die Leere des Hörsals während den Sommervorlesungen über die Hülfswissenschaften zum Theile schon bezeugt.

Nachdem ich durch das Vorgeschickte den Zweck hiesiger Lehr-Anstalt, theoretisch-praktische Landwirthe zu bilden, entwickelt und auf die Nachtheile hingedeutet habe, welche eine gänzliche Trennung der Wissenschaft von dem Handwerke hervorbringen könnte; wie ich anderer Seits die Unmöglichkeit einer zu erzielenden beträchtlichen Ersparniß, für den Fall, daß in dem bestehenden Wesen des Instituts keine Abänderung getroffen werden

werden sollten, anerkannt haben; da endlich eine solche Abänderung in der Wirthschaft selbst nicht zulässig ist, sie also einzig in den Lehranstalten statt haben kann: so bleibt zu untersuchen, ob und wie sie bey letzteren ausführbar sey?

Vor allem müssen, wenn von den Kosten einer Lehr- und Unterrichts-Anstalt R. d. ist, alle damit verbundenen, aber zu ihrem Wesen nicht nothwendigen Ausgaben davon geschieden werden. Zu diesen gehören in Hohenheim die für das Forstfach und die jüngere Waisen-Anstalt, nebst dem dazu gehörigen Schulamtscandidaten verursachten Ausgaben. Nicht, daß ich diesen Institutionen dadurch ihren Werth, wohl aber die Nothwendigkeit und selbst ihre Nützlichkeit ihrer Verbindung mit der landwirthschaftlichen Anstalt absprechen. Es kömmt nämlich selten vor, daß ein landwirthschaftlicher Zögling den Vorträgen über Forstlehre, und noch seltner, ~~kaum jemals~~, daß

ein Forstzögling den Vorträgen über Landwirthschaft beiwohnt. Beide stehen also ziemlich neben einander, und oft feindlich gegen einander über. – Die jüngere Waisenschule, als eigentliche Erziehungs-Anstalt, gewinnt zwar in Hohenheim das Vortheil der Erziehung in freier Luft, gewinnt auch an Festigkeit des Körpers; kostet dagegen bedeutend mehr, als wenn sie mit einer größeren Waisen-Anstalt verbunden wäre. Dem Institute bringt sie anderer Seits durch ihre Stellung keinen Vortheil. Auch ohne sie kann und ~~muß~~ wird die ältere, höchst zweckmäßige, Waisen-Anstalt fortbestehen, und aus den Waisen-Häusern bei Gelegenheit der Confirmation, wie früher, rekrutirt werden.

Würde demnach die jüngere Waisen-Anstalt, nebst den dazu gehörigen Schulamts-Candidaten von Hohenheim entfernt; — würde die Forstlehr-Anstalt anderswohin versetzt; — würde, statt zweier, nur ein Lehrer für die Hülfswissenschaften angestellt; — würde ein Buchhalter weggelassen, und der Büreaugehülfe, durch Verminderung der Schreibereien entbehrlich gemacht; — würden, statt zweier Instituts-Diener, nur einer beybehalten, da der andere ohnehin nichts als die Bedienung bey Tafel, die ihm ~~ohnehin~~ schon als Küchenmeister obliegt, zu besorgen hat; — würden die Domainen Hohenheim, mit Inbegriff der Füstinger Weide, in ihrer Integrität, so wie das bestehende Inventarium des Instituts, wie bisher überlassen; — würde der allenfallsige active Überschuß von einem günstigen Jahre der Instituts Cassa zur Deckung der Ausfälle in einem ungünstigen Jahre gelassen, und nicht zum

Behufe ~~Besten~~ der Finanzen vorabgezogen; — würden auch eintretende größere Calamitäten, Hagelschlag, Viehseuchen, Feuerschaden, starker Mißwachs, gebührende Rücksicht ge-

genommen; — würde endlich bei nöthig gewordenen, nicht laufenden, einem gewöhnlichen Pächter nicht obliegenden, Reparaturen an den sehr alternden Gebäuden die Königliche Finanzkammer die erforderlichen Mittel schießen: so wäre es vielleicht möglich, daß die Hohenheimer Lehranstalt, für ~~die~~ Lehrmitteln so wohl als Lebensmitteln zöglinge ~~beste~~ hinfort aus eigenen Mitteln bestehen könnte, ohne daß eine wesentliche Abänderung zum Nachtheile ihrer Hauptzwecke dabey vorgenommen werden dürfte.

Wollte man auch annehmen, daß der Zweck tüchtige Ackergehülfen aus den minderen Ständen zu bilden, woran es wirklich so sehr fehlt, und worauf anderswo kaum gedacht wird, von größerer Wichtigkeit sey, als der der Bildung rationaler Landwirthe, welches ich doch nicht einräumen möchte: so würde es sehr unbillig seyn, den Nutzen

~~Dieser Classe~~ dieser letzteren Classe, die der andern in der Folge doch Gelegenheit zur Beschäftigung geben muß, zu übersehen, und so mehr als ihre Belehrung, nach dem von mir vorgeschlagenen Plane, der einmal existirenden Anstalt keinen Heller mehr kostet, indem die darauf fallenden Ausgaben sich durch die Pensionsgelder der Zöglinge decken werden.

Vielleicht wollte man, daß diese mehr wissenschaftlichen Zöglinge sich vorerst theoretisch auf der Universität ausbildeten, und dann erst in Hohenheim ~~sich~~ auf die Praxis verlegten; dadurch aber würde man diesen Leuten nur doppelte Kosten verursachen, da sie mit der Hälfte der Ausgaben und Zeit, so viel von den Hülfswissenschaften in Hohenheim sich aneignen könnten, als sie zu ~~5~~ ihrem künftigen Berufe bedürfen. Eine rein practische Anstalt würde überdem

kaum ausführbar, oder doch mit sehr schwer zu beseitigenden Schwierigkeiten verbunden seyn. Dieses erfordert eine Erklärung.

Es gilt bei einem blos mündlichen Vortrage gleich, ob ein Lehrer der Wissenschaften 10 oder 100 Zuhörer habe. Die durch den Saal wogende eine Stimme ertönt zugleich in Aller Ohren und ertheilt jedem Aufmerksamen Belehrung. Nicht so der Unterricht eines practischer Dinge, bei denen ein jeder gerne Hand anlegen will, und, wenn er etwas lernen ~~will~~ soll, auch anlegen muß. Was nun mit einem oder andern Zöglinge auf dem Felde wohl geht, das geht bei 10–20 nicht an, wenn nicht die verkehrteste Arbeit zum Nachtheile des Ertrages dadurch entstehen soll. Ein besonderes Exercirfeld möchte, wie man glauben könnte, hier abhelfen; Auch ich glaubte das in den ersten Jahren hiesiger Bewirthschaftung; allein die hiezu bestimmten 8 Morgen Landes werden bald abgepflügt, und wieder gepflügt und abermals gepflügt, geegget u. s. w. und somit gieng die Arbeit zu Ende. Man müßte demnach die Hälfte des Ackerfelds zu einem nichts eintragenden Exercirfeld machen, mehrere überzählige Gespanne halten und füttern, wenn beide zur Beschäftigung vieler Zöglinge zureichen sollten, und so käme dieser practische Unterricht theurer zu stehen, als die ganze Hohenheimer Wirthschaft.

Gegen eine practische Lehr-Anstalt spricht ferner die Unmöglichkeit unsere Zöglinge auf eine nützliche Weise anhaltend zu beschäftigen, wodurch dem Müßiggange und den damit verbundenen Folgen Raum gegeben wird. Den in Hohenheim gemachten Erfahrungen gemäß, können nur solche, die wie die Knaben der hiesigen ältern Waisen-Anstalt dem Institute angehören, und als solche sich

jede Arbeit und zu jeder Zeit gefallen lassen müssen, in practischer Hinsicht gedeihen; und noch dürfen solcher nicht mehr als 24 in allem seyn.

Durch diese Veranstaltung, wobey alljährlich 5-6 wohlgeübte, dabey denkende landwirthschaftliche Gehülfen aus der Hohenheimer Schule austreten, scheint zureichend für diesen Zweck gesorgt, und gewiß werden sie das ihrige zur Verbesserung des ackerbaulichen Zustandes, und zwar nicht wenig, beytragen. Sollen sie das aber ~~das~~, so werden von der andern Seite noch solche erfordert, die als mehr bemittelte, als Gutsbesitzer, Verwalter, Pächter größerer Wirthschaften u. s. w. eines tüchtigen Gehülfen bedürfen, der die Lücke zwischen ihnen und den gewöhnlichen Dienstleuten ausfüllt. Es bleibt also vor allem nöthig auch jenen bemittelten ~~den~~ Sinn für das bessere einzuflößen, und ihnen Gelegenheit zu einer höhern Ausbildung zu verſchaffen. Deshalb vernachläſſigen, hieſse auch halbem Wege ſtehen bleiben, oder Kopf und Rumpf von einander trennen; denn man darf nicht erwarten, daß die Bauern, zumal bey der Kleinheit der Güter in Würtemberg, ſich dazu entſchließen werden, einen der Hohenheimer Arbeitszöglinge in Dienſte zu nehmen, noch weniger ſich von ihm belehren zu laſſen.

Noch giebt es eine Klaſſe von Staatsbürgern, denen einiger Unterricht vom rationellen Betriebe der Landwirthſchaft nicht wenig nützlich, und durch ſie dem Staate erſprießlich ſeyn würde. In dieſem Falle ſind unwiderſprechlich alle angehenden Cameraliſten. Mögen ſie immer auf der Univerſität ſich mit den Grundſätzen des Ackerbaus bekannt gemacht haben: ſo fehlt ihnen doch die Anſchauung, mithin die richtige Beurtheilung vor-

kommender Fälle bei Abſchätzungen, Verpachtungen, zu treffenden Verbeſſerungen, Unterſuchungen u. ſ. w. Daher kömmt es denn, daß, in dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge, ſo mancher Cameralverwalter eines Schaffleuts nöthig hat, der ihm ſeinen von Vorurtheilen, Leidenſchaft, oder Eigennutz geleiteten Rath, zum Nachtheile des Staats, oder der Untergebenen, einbläſt. Es wäre, nebenbey geſagt, nicht wenig zu wünſchen, daß es einem hohen Finanz-Miniſterium gefallen möchte, ein günſtiges Wort dafür auszuſprechen, daß nämlich, bey Anſtellungen im Cameralfache, auch ſolche, die einen Lehrcurs in Hohenheim durchgemacht hätten, unter Vorausſetzung gleicher Fähigkeit im allen übrigen, vorzüglich Rückſicht genommen werden würde. Auf dieſe Weiſe würde die Hohenheimer Anſtalt unmittelbar in das Wohl der Staats-Verwaltung eingreifen, und nicht ferner, als ein, zwar nützlicher, aber entbehrlicher, [illegible] von dem Hauptſtamm

-getrennter Zweig angesehen werden könne.

Nachdem ich die Möglichkeit gezeigt habe, wie das Institut, ohne Beeinträchtigung seiner Hauptzwecke, mit bedeutender Ersparniß der Ausgaben, fortan bestehen könne: so würde es beynahe überflüssig mich mit der Lösung der dritten Frage zu beschäftigen, nämlich mit der:

Welchen Einfluß eine Verpachtung, nach der in dem Ministeriellen Erlasse berührten Ideen, auf die Hohenheimer Unterrichts-Anstalt haben könne?

wenn nicht hochpreißliche Centralstelle Unterzeichneten dazu aufgefordert hätte. Ich sagte beynahe überflüssig, weilen die Hülfsmittel zur Erhaltung des Instituts bey der beabsichtigten Ersparniß vielleicht aus ihm selbst hervorgehen können, ohne daß darum sein bisheriger Gang gestöhrt, oder etwas Wesentliches an seinem Baue verändert werde, eine Rücksicht, die bey

jeder Reform nicht leicht genug ins Aug gefaßt werden kann, wenn diese nicht mehr schädlich als nützlich werden soll.

Ich gestehe mit der Freymüthigkeit, die mir die strengste Wahrheit, die feste Überzeugung und die Wichtigkeit der Sache abnöthigen, daß ich mich in die Verpachtung einer Lehranstalt, die dadurch in die Dienstbarkeit eines Privaten fallen würde, — sie, die eine königliche zum öffentlichen Wohl gegründete Anstalt ist, — nicht finden kann. Eine solche Verpachtung scheint dem Verpächter eben so wenig Sicherheit zu gewähren, als wenig Delicatesse von Seiten des Pächters zu verrathen.

Zwar setzt der hohe Ministerielle Erlaß voraus, daß eine Pachtung von solcher Wichtigkeit, wie die vorliegende, nur einem Manne von Ruf und anerkannter Tüchtigkeit anvertraut werden könne, und das zwar! mit vollem Rechte! Allein mögen wohl Ruf ~~recht sogar~~ Tüchtigkeit und

und Talente allein zu? Erfordert nicht eine so wichtige Sache nicht auch, und zwar vor allem eine bewährte Treue, entschlossen und für die Sache zu leben, und ihr den eigenen Vortheil, wenn es ihr Wohl erheischt, zum Opfer zu bringen? Nicht leicht, scheint es, möchte ein Pächter zu finden seyn, der sich mit einer solchen edelmüthigen Hingebung [illegible] für das öffentliche Wohl der Sache unterziehen wollte; wohl aber viele Männer, welche in Erwartung sicherer persönlicher Vortheile, die sie sich im Stillen auf Kosten der Anstalt zu verschaffen ~~suchten~~ suchen möchten, sich dazu anbiethen würden. Und wer giebt dem Staate die Versicherung unter den Vielen gerade den hochherzigen Mann getroffen zu haben? Welches Mittel hat der Verpächter den Pächter einer Lehranstalt gehörig zu controlliren? Welche Wege ihn einer ~~M~~ Vernachlässigung im Unterrichte zu überführen? Welche Hülfsquellen

den verursachten Schaden wieder gut zu machen?

Das Areal der Domaine, das unter den vorigen Pächtern so sehr herabgekommen war, hat sich durch ein achtjähriges Streben von Seiten der gegenwärtigen Verwaltung, und nicht ohne beträchtliche Ausgaben und Opfer, zu einer Höhe erschwungen ~~erhoben~~, die seinen Ertrag zum Theile auf das Doppelte gesteigert hat. Das Gleiche gilt, und vielleicht noch mehr, von dem Grade der Veredlung, den die Stammheerde seit ihrer Übergabe an das Institut gewonnen hat. — Wie gewagt würde es nicht seyn letztere ~~aus~~ der Hand eines blossen Miethlings zu überlassen? Hat er die Intelligenz, hat er den Willen die Veredlung anhaltend höher und höher zu treiben? Wird ihn nicht der Reitz des Genusses, selbst des rechtlichen, (da bey der Endigung seines Pachtes nicht wohl eine Erhöhung, sondern ein [illegible] des ursprünglich übergebenen Werthes gefordert werden kann, und auch dieses letztere so schwer ~~auszu~~ zu ermitteln und in Zahlen auszumitteln ist) wird, so gewiß, das Nutzungs-Recht ihn nicht bewegen, zu berechtigen, bey dem Vergangenen stehen zu bleiben, und sich zu seiten einen Theil des ihm zustehenden Genusses, durch immer höher getriebene Veredlung zum Capitale der Heerde zu schlagen! Stillestehen aber heißt bey diesem Geschäfte gerade so viel, als zurückgehen.

Das Gesagte gilt nur für den günstigsten Fall. Wie aber wenn der Mann das Herz nicht auf dem rechten Flecke sitzen ~~hätte~~? wenn der Verpächter sich in ~~seiner~~ dessen Person ~~fehlt~~ geirrt hätte? Welche ~~Mittel~~ geheimen Mittel würden einem solchen Manne nicht zu Gebote stehen, um sich einen [illegible] höchst unerlaubten Vortheil zu verschaffen? Er darf nur z. B. die bessern jungen Böcke

veräußern, und die minder edlen bey der Heerde zurückbehalten. Er darf, wenn er zufällig eine eigene Heerde ~~hätte~~ besäße, durch verborgenen Austausch geringeres Blut in die ihm verpachtete Stammheerde und edles Blut in seine eigene bringen. u. s. w.

Wenn es endlich dem Pächter an Kenntniß des Veredlungsgeschäftes gebräche, welches auch bey dem rechtlichsten Manne eintreten kann, und er dadurch bey sonst reiner Absicht den Fortgang hemmte, oder die Heerde herabkommen ließ? — Man glaube nur nicht, daß man seit längerer Zeit eine Heerde besitzen darf, um alles zu wissen, was zur Veredlung gehört! Es fehlt nicht an Beyspielen von solchen, die sich schon seit 20 – 30 Jahren damit abgeben, und noch immer auf einer der untersten Stufen stehen.

So viel über Schafe! Etwas nicht viel weniger würde auch die Erhaltung der Felder unter der

Hand

Hände eines Zöglings werden können. – Wenig nur die Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens bekümmert, wird er um so mehr besorgt seyn, die seit 8 Jahren mit so manchem Opfer von Geld und Arbeit hinein gelegten Kräfte auszuziehen, und, vielleicht unter dem Vorwand der Erhaltung der auf sein Risico übernommenen Lehranstalt, zu versilbern. Von Versuchen wird also um so weniger und von Meliorationen durchaus keine Rede seyn; und gar bald würde die beabsichtigte Lehrungsanstalt zu einer Raubwirthschaft herabsinken, zu einer solchen, wo man lernen kann, wie man nicht wirthschaften soll.

Schauderhaft allerdings, den Freund des Guten empörend, sind ~~allerdings~~ die bezeichneten Fälle; allein sie sind möglich, und nicht blos möglich sondern zum Theile ~~auch~~ höchst wahrscheinlich, ja selbst unvermeidlich. Lägen sie aber auch blos in dem Reiche der Möglichkeit,

so ~~ist~~ wäre es schon höchst wichtig sich dagegen zu verwahren, und das um so mehr, als nicht blos der materielle Werth der zu verpachtenden Dinge, sondern auch der Zweck der Anstalt, die Absicht des Staates und die darauf verwendeten und noch zu verwendenden Kosten höchlich gefährdet werden. Und wie dürfte man eine so wichtige, schon in vollem Gange befindliche, so viel versprechende, so theuer erkaufte Anstalt einer solchen Gefahr aussetzen? Welche annehmbare Garantie kann ein Pächter für seine künftigen Handlungen, welche in etwas anders als in klingendem Haftgelde bestehen, leisten? Welche Controlle kann seine Vernachlässigungen, Mißgriffe u.s.w. aufdecken? Welche Mittel sind da um die daraus entstehenden Nachtheile zu ~~ver~~ beseitigen? u.s.w.

Blind möchte ich noch den Pächtern noch einigen nicht unerheblichen Worte ans Herz legen. Ich sollte vor allem glauben, daß die [illegible]

Bedenklichkeiten schon allein mich rechtfertigen dürften, wenn ich höher denjenigen, der die Leitung hiesiger Lehr-Anstalt unternehmen würde, eines Mangels an Delicatesse zeihete. Es versteht sich von selbst, daß ich dabey nur einen rechtlichen und mit reinen Absichten begabten Mann vor Augen hatte; denn bey einem unrechtlichen ist ohnehin keine Delicatesse denkbar. Ein solcher Mann würde sich nun freilich keines Verfalls schuldig machen wollen; allein wird er das Publikum, gewohnt jede hochherzige Handlung von dem Eigennutze abzuleiten, von der Reinheit seiner Gesinnungen überzeugen können, da er ~~sich schon~~ durch sein Eingreifen in das schon vor ihm bestehende Gute ~~sehr~~ ~~verdächtig~~ in einem etwas zweydeutigem Lichte vor ihm auftritt? – Wird er so manchem auf ihn geworfenen Verdacht durch eine über allen Tadel erhabene Haltung zu begegnen wissen? – Wird er sich selbst das innere Zeugniß

beylegen können, daß er bey jeder Gelegenheit das Wohl der Anstalt seinem Privatinteresse vorziehen werde? – Wird er glauben es besser zu machen, als seine Vorgänger gethan haben? – Wird er sich weniger für den Herrn, als für den Vater des Instituts, namentlich der größern Waisen-Anstalt ansehen, und als solcher ~~Her~~ handeln? – Wird er sich der Aufgabe, der er sich unterzieht, und die schwieriger ist, als man zu glauben geneigt seyn könnte, gewachsen fühlen? u. s. w.

NB.

Zum Schluße

schmeichle ich mir im vorliegenden Berichte erwiesen zu haben:

Erstens, daß es unrathsam sey, die höhere Lehranstalt gänzlich aufzuheben,

Zweitens, daß, unter den vorgeschlagenen × Bedingungen die Beybehaltung derselben die Kosten nicht vermehre,

---

s. w.

Ist es erlaubt mich über die Frage einer Verpachtung der Hohenheimer Anstalt mit jener Offenheit zu erklären, die mir als ihrem Vorstande obliegt, – mit jener treuen Wahrheit, die mir das höchste Zutrauen, dessen Seine Königliche Majestät mich zu würdigen beliebten, zur Pflicht macht, – und endlich mit der Überzeugung, welche mir eine lange und genaue Erfahrung mit der Beschaffenheit der Dinge aufdringt: so kann ich nicht anders, als mich unumwunden dahin zu erklären, daß es, meiner Meinung nach, vortheilhafter für den Staat und die Sache sey, das Institut von Hohenheim ganz eingehen zu lassen, als es, wenn man auch wollte, zu verpachten.

Zum Schluße

Drittens daß eine Reform in dem Organismus des Instituts zur beschränkung seiner Ausgaben, unbeschadet seiner Hauptzwecke, möglich und ausführbar sey,

Viertens daß eine Verzögerung der Anstalt ihr eben so wohl, als dem Finanzwesen des Staats nachtheilig werden, und der sicherste Vorbothe der gänzlichen Auflösung der erstern seyn dürfte.

Wie beklagenswerth letzteres seyn würde, kann nur der schildern, ~~der~~ welcher beynahe 9 Jahre an der Aufführung der Fundamente gearbeitet, und sie endlich über den Boden erhoben hat; welcher den von des Königs Majestät gepflanzten, von Catharinen geschützten, Baum, als ein ihm anvertrautes Gut mit eben so viel Liebe und Sorgfalt, als Gewissenhaftigkeit gepflegt, ihn zur vollen Blüthe gebracht hat, und nun anfieng sich der Hoffnung hinzugeben, die Früchte auch den Altar des Vaterlandes legen zu können, wie er schon früher mit Hohenheim Eßlingen gethan hat. – Doch nicht er allein, mit ihm würden tausend wohlgesinnte – Männer in Würtenberg den Verfall des angefangenen Guten und Nützlichen ~~be-klagen~~ fühlen und den Verlust der bisher darauf verwendeten Kosten bedauern. Sie würden nicht begreifen, wie man ~~eines Ge-~~ den Fortgang eines Gewerbes, des nützlichsten, des nothwendigsten von allen, t das andere Gewerbe nicht blos nachsetzen, sondern auch aufopfern können!

Der Director
J. N. Schwerz

das allen zur Grundlage dient, die Hauptstütze des Staates bildet, seine meisten Bewohner nährt, ~~fu~~den National-Wohlstand begründet, wie, sage ich, man dieses edle Gewerbe

Nachtrag.

Wenn ich im vorstehenden Berichte über die vorzunehmenden Beschränkungen in den Ausgaben für Hohenheim die Möglichkeit angab, daß unter den von mir vorgeschlagenen Bedingungen, das Institut ohne andern Zuschuß, als den Ertrag der Domaine, unbeschadet seines Hauptzweckes, bestehen könne: so wollte ich solches keines Wegs für eine untrügliche Gewißheit ausgeben, da die durch meine Vorschläge zu erringende Ersparniß nicht wohl höher als zu 4500 fl angenommen werden kann. Nun aber beträgt der bisher jährliche wirkliche Verbrauch des von Seiten des Staats erhaltenen Zuschusses etwa 7000 fl, und so bleibt für die Folge nach Abzug der angegebenen Ersparniß noch immer ein deficit von 2500 fl. Wenigstens würde Unterzeichneter ohne Zusicherung dieser Deckung die Sache nicht auf sein risico übernehmen wollen.

Dieses stimmt freylich nicht zu der hohen Ministeriellen Ansicht, nach welcher die Lehranstalt gegen den blossen Ertrag der Domaine, und allenfalls noch mit einigen von Seiten des Staates zu entrichtenden

Prozenten für das Inventarium, verpachtet werden könnte. Zwar ist nicht zu zweifeln, daß sich nicht Personen einfinden sollten, die das Geschäft der Lehranstalt unter obigen Bedingungen übernehmen wollten, und es auch können; allein die Ursachen davon sind nicht ferne zu suchen; denn, da der Pächter weder eines Direktors, noch eines Cassiers bedarf, weil er keiner Comptabilität, noch der damit verbundenen unsäglichen Schreiberey unterworfen ist: so fällt schon dadurch eine Ersparniß von 3500 fl zu. Nebst dem kann ein Pächter zu keiner Melioration verpflichtet werden; er kann durch Abkürzung an dem Unterhalte seiner Untergebenen Manches erübrigen, und, ist er nicht streng gewissenhaft, sich wohl noch andere Benützungen erlauben. Und so wird es ihm ~~nicht schwer~~ als Miethling nicht schwer mehr zu unternehmen, als der Hausvater wagen darf.

Dennoch ist die Ersparung des von dem Berichterstatter für nöthig erachteten Zuschusses von 2500 fl, die auch ~~der~~ (einer) Verpachtung herbeygeführt würde, nur ideal; indem der damalige, alsdann regirende, Director dem Staate von der andern Seite und eben so viel, als jene Ergänzung beträgt, zur Last fallen wird, theils weilen er ~~im~~ Staatsdiener ist, theils und mehr noch, ~~als~~ weilen er aus dem Preußischen Diensten, wo er gleiche, und noch stärkere Emolumente genoß, ohne sein Ansuchen nach Würtenberg abgerufen worden, und diesem Rufe blos aus tiefster Ehrfurcht für des Königs und weyland der höchstseeligen Königin Majestät gefolgt ist. Einen Ersatz für den Verlust seiner ~~itz~~ itzigen Stelle kann er durch keine Ernennung zu einer andern, noch so lucrativen und ehrenvollen, Anstellung finden, da seine beschränkten Kenntnisse, seine gänzliche Unbekanntschaft mit den erforderlichen Formen, sein Alter von fast 68 Jahren und seine kränkelnden Gesundheits-Umstände ihn zu jedem andern Dienste untauglich machen.

Schwarz

Bericht
an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins
vom 20. Merz 1827.

betreffend die nähere Bestimmung
der künftigen Verfassung der
Unterrichtsanstalt in Hohenheim
u. ihrer ökonomischen Verhältniße.

[illegible] 1827.
Fasz. 6.

7 : 11 = 18

11 : 7 = 18 = 11 3/17

Koppel hat 9 W.

3 Feld hat 14 W.:

18 Ochsen = 11 5/11 W.

14 Baum ~~[illegible]~~ 8 10/11 W.

29 1/2 + 17 1/2 = 46 1/2

62 1/2 | 119

30 + 29 1/2 = 59 1/2

17 1/2 + 27 1/2 = 45

12 − 9

3/7 − 3/9

18 − 14 / 63

9 − 7 / 63

2/63 4/63

1/31

1/33

9/1111

1400 | 19/200 = 155

165 / 45/1400

80/1400 | 18/280

7/280

2/31

+ [illegible] [illegible] Schafen.

Der trockene [illegible] Boden ~~[illegible]~~ [illegible] durch den Kartoffelbau höchst vortheilhaft benützt und zu einer erhöhten Ertragsfähigkeit gebracht werden. Wollte man auch solche, die Kleebau ungünstige Bodenverhältnisse: Wirthschaft treiben, ~~[illegible]~~ so wird der Mist der Kühe ~~[illegible]~~ [illegible] des Bodens für sie zu ergänzen, ohne daß der übrige Erzeugnisse [illegible] zu gut kom.

Nach 20jähr: Erfahrung, spricht Hazzi, kann ich versichern, daß jeder Schafmist, z. B. bey der ersten Frucht selbst mehr schädlich als Düngmist, ohne daß die ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ darauf folgende Früchte [illegible] gewonnen haben.

Schafpferch, der nicht [illegible] [illegible], als solcher Qualität ist, läßt sich nur mit Vortheil durch Schafe benützen. Bey alten Schafen geht [illegible] die Wolle [illegible] ein großer Futteraufwand, [illegible] des Winters zu [illegible] muß.

106
15
25

Der Director v. Schwerz berichtet über die nähere Bestimmung der künftigen Verfassung der Unterrichtsanstalt in Hohenheim und ihre öconomischen Verhältnisse

Unter Dato vom 9t Februar wurde ~~Unterzeichnetem~~ von Seiten hochpreislicher Centralstelle Unterzeichnetem die Abschrift eines neubestimmten Decrets des Königl: Ministeriums des Innern mitgetheilt, wodurch die künftige Verfassung der Unterrichts-Anstalt in Hohenheim, und die öconomischen Verhältnisse derselben näher bestimmt werden, ~~itzt~~ ~~Schild~~ mit dem Auftrag zugleich für Zweck einen umfassenden Bericht darüber zu erstatten.

Demnach wäre zu erst zu erörtern:

Wie der Unterricht in der Landwirthschaft, ohne Vermehrung des Lehrer-Personals, so erweitert werden könne, daß außer den bisher vorgetragenen Lehrfächern künftighin auch die bisher nicht beachteten Zweige – des Weinbaus, – der Obstbaumzucht, – des Gartenbaus, – der Hauswirthschaft, – der landwirthschaftl. Buchhaltung, – und die Lehre von der Gütertaxation vorgetragen, dabey – der practischen Demonstrationen auf dem Felde und festen Stellen in dem

Lehrplan angewiesen werden soll.

Diese Aufgabe des Lehrers mit den Kindern zu [illegible] ist allerdings schwer; denn da bisher bey einem stärkern Lehrer-personale der ~~Verlauf~~ Zeitraum eines Jahres nicht ganz hinreichte einiges Fächer, ~~[illegible]~~ namentlich der Landwirthschaft, gänzlich ~~beyzu~~ zu vollenden ~~bringen~~: so möchte solches bey einer so wesentlichen Vermehrung des Unterrichts noch weit schwerer ~~fallen~~ ja unmöglich fallen, es sey denn, daß man ~~das Haupt~~ die Landwirthschaftslehre ~~Fach~~ nur encyclopädisch vortragen wollte, wodurch denn in der Haupt-sache nicht viel mehr als Nichts zu Stande gebracht werden würde, welches doch schnurstracks dem Geiste und Zwecke einer theoretisch-praktischen Lehranstalt entgegenlaufen würde.

Als Lehrer der Landwirthschaft liegt Unterzeichneten alltäglich, mit Ausschluß des Sonntags, eine Stunde vor. Länger zu lesen erlaubt ihm

2.

zumal da er sich vorgesetzt den Anbau der Handelsgewächse ~~mit der~~ in größerer Ausdehnung und Mannichfaltigkeit als bisher zu betreiben, welches er ~~[illegible]~~ Ersterer [illegible] den Anfang, als wieder bekannt, keinem andern überlassen kann. Dieser Betrieb und ~~[illegible]~~ zugleich als ~~ein~~ praktischer Unterricht zur Belehrung seiner Zöglinge, so wie des landwirthschaftlichen Publikums überhaupt dienen. Was den Weinbau betrifft, so hat er allerdings unter [illegible] darüber gesammelt und in Akten niedergelegt, die er nicht eher, wenn eher die Zeit zu dem Vortrage dieses Zweiges lehren sollte, doch ~~[illegible]~~ [illegible] ~~diese in die landwirthschaftliche Anstaltung~~ werden könnten, wie er auch [illegible] werden wird. [illegible] selbst [illegible] landwirthschaftlichen [illegible] Unterzeichneter

~~Den Vortrag der ersten dieser beyden wegen der [illegible] einzelne Lehre~~

seine ~~Kräfte~~ nicht (so sehr er auch immer aus Vorliebe für die Sache mehr thun zu können wünschte).

~~Da jedoch [illegible] viel nicht Mühe giebt, ~~dann~~ durch Hülfe seiner Schrift über den praktischen Ackerbau, worin die speciellen Pflanzenkultur der meisten Gewächse sehr ausführlich abgehandelt ist, diesen Theil seines Vortrages beträchtlich [illegible] abzukürzen: so könnte [illegible] die dadurch gewonnene Zeit der Lehre des Weinbaues~~ ~~widmen, und~~ ~~so mehr~~ worüber er mehrere Erfahrungen ~~darüber gesammelt hat,~~

~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ dieser [illegible] in den ersten Jahren seiner Hierherkunft [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~vorgetragen hat.~~ [illegible] Fächer daher er [illegible] nicht [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible] seiner Hauptlehrer~~ nicht ohne ~~gänzlichen~~ Nachtheil seiner Gesundheit, oder Verstümmelung des ~~landwirthschaftlichen~~ Haupt ~~vortrages~~, ~~nicht~~ [illegible]

Es bleibt demnach zu untersuchen, in wie weit durch das vorhandene übrige Lehrerpersonale den Wünschen

des hohen Ministeriums ent-
sprochen werden könnte. ~~Bisher~~
~~gehören, [illegible]:~~

Weil aber die höhere Schafzucht
zu unserer Zeit so hoch gestiegen
ist, daß sie einen der Haupt-
zweige, und zwar für den Augen-
blick den nützlichsten der Land-
wirthschaft bildet, und einen ganz
eigenen Mann erfordert, um
mit ihren Fortschritten immer be-
ständig gleichen Schritt zu halten,
Unterzeichneter ~~sich~~ aber, seiner
übrigen Geschäfte wegen, außer
Stand sich sieht diesen Zweig nach
Gebühr zu verfolgen: so unterzog
sich der Cassier Walz auf Ersu-
chen des Aufsehers, nicht blos
der Aufsicht über die Heerden;
sondern auch des Vortrags ihrer
Lehre, und ich glaube daß ~~wir~~
er in diesem Winter alles geleis-
tet hat, was geleistet werden
konnte. Überdem unterzog sich
C. Walz, mehrere ~~[illegible]~~ fremden Verschloss-
en und Rechnungs Besorgungen, der
Aufsicht über die Ackerwerkzeug-

I Verschweigen möchte ich nicht, ein
wünschenswerthes für das In-
stitut als besonders und für die
Wissenschaft ~~überhaupt~~ [illegible] wäre, wenn
der ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ so wohl erfahrne
Apotheker Schumann, seine Kunst-
gemäß von Vaihingen nach Klingen
versetzt würde. ~~Da er [illegible]~~
vor Jahren
und so wohl als er sich zusammenhängen-
den Unterricht ausarbeiten hat und
alles ihm zur technischen Verarbeit-
ung nothwendige Materialien
sich in Hohenheim vorfinden.

-fabrik, und der Unterhalt und Vor-
stellen der Reparaturen.

Demnach möchte wohl dieser dem
Institut höchst nützliche Mann
so sehr beschäftiget seyn, daß
bey all seinem trefflichen Willen
ein Mehreres nicht von ihm verlangt
werden kann.

Die technischen Lehren, in so weit sie
das Ausüben der Branntwein-
brennerey, Bierbrauerey und Essig-
siederey betrifft, würde seit ~~[illegible]~~ und zwar
Jahren von Oeconomie-Rath
Gabst vorgetragen, und zur De-
monstration praktisch ~~ausgeübt~~
angewendet I der Unterzeichne-
te, als Lehrer der Landwirthschaft,
in einem Jahre seinen ganzen Lehr-
cursus nicht beendigen wollte konnte:
so übertrug I denn O.R. Gabst den
Theil seiner Vorlesungen über Vieh-
zucht, mit Ausschluß der Schaf-
zucht. Da, wie ich in der Folge
noch zeigen werde, er als Buchhalter
unentbehrlich ist: so könnte er außer
diesem wenigen technischen, und der
Viehzucht noch ~~[illegible]~~ die

die Gütertaxation

x durch diese Gegenstände

Lehren ~~die~~ über Gütertaxation, ~~die~~ und landwirthschaftliche Buchhaltung ~~und~~ vortragen, und dabey seinen bisherigen mündlichen Unterricht über den Landbau bey den größeren Zöglingen fortsetzen; ohne kaum zureichend ~~Zeit~~ x beschäftiget zu seyn.

Was die Obstbaumzucht, den Gartenbau und die Hauswirthschaft betrifft: so weiß ich ~~der~~ keinen Rath, da das ganze hiesige ~~Lehr~~ Personale, meines Wissens, keine besondere Kenntniß davon besitzt. Zugleich auch wüßte ich nicht, wo sich die Zeit dazu finden ließe, da die übrigen Lehrfächer dieselbe schon so sehr ausfüllen, daß den Fleißigen unter den Candidaten kaum Zeit zum Nachlesen, ~~ab~~ oder Nachschreiben übrig bleibt. Übrigens steht ihnen ~~ja~~ der Zutritt zu der Obstbaum~~zucht~~schule frey. Ich habe aber noch nicht gesehen, daß Gebrauch davon gemacht würde. Sollten ~~sich~~ demungeachtet sich von Zeit zu Zeit einige Candidaten

finden, die Lust dazu bezeugten, so kann ihnen der hiesige Hausvogt (Bellenz) der von Beruf ein Gemüßgärtner ist, und sich auch einige Jahre schon im botanischen Garten zu [illegible] aufgehalten, ~~einige~~ einigen practischen Unterricht ~~die nöthige Anleitung geben~~ ~~über~~ über den Gemüß- auch wohl den Obst-bau geben.

Endlich wünscht das Ministerielle Decret, ~~daß den~~ eine feste Stelle für die practische Demonstration auf dem Felde in dem Lehrplan. Allerdings gehört das Anschauliche ~~zu einem nicht bloß theoretischen, sondern auch practischen Unterricht und landwirthschaftlichen~~ zu dem Unterrichte einer theoretisch-practischen landwirthschaftlichen Bildungs-Anstalt, und ist dieses bisher in Hohenheim nicht allein nicht versäumt, sondern zu einem Hauptaugenmerk gemacht, und mehr, ~~ich glaube~~, wie bey irgend einer Anstalt der Art. Es handelt sich also hier bloß um ~~diese~~ jener Anschauung, oder Demonstration eine feste Stelle anzuweisen. Dieser Stellen

Es hält aber damit nicht wie bey den experimentirenden ~~Lehren~~ physischer oder chemischer Vorträge. Hier kann die Zeit ~~ab~~ zu jeder Tageszeit, zu Stunden des Tages anberaumt werden. bey den landwirthschaftlichen Geschäften aber bestimmt sich diese

+ vorstellen Arbeiten

und selbst diese Zeitpunkte wie oft werden sie nicht durch die Ungleichheit der Jahreswitterung, ~~und ... versch~~ ~~oder~~ so wie Dienstmannschaft in der Wirthschaft + vorfallende Umstände bald ~~...~~ beschleunigt ~~oder~~ + bald verschoben. Solche nicht vorzusehende ~~...~~ Einflüsse und Umstände abgerechnet, ~~fallen~~ ~~stimmt~~ + Arbeit ihre feste Zeit. Hinsichtlich auf die

+ Viel

~~aber bezeichnet sich~~ von selbst durch die verschiedenen zu verschiedenen nicht abzuändernden Zeitperioden des jährlichen Feldbaues ~~Geschäfte~~ + Die Frühjahrsbestellung mit den dazu gehörigen Pflügen, Eggen, Säen, Pflanzen, u. s. w.; die Sommer~~ar~~geschäfte mit dem ~~Pflügen~~ Jäten, Hacken, Häufeln, Extirpiren, dem Heuen und Ärndten; die Herbstbestellung mit den dahin einschlagenden Arbeiten; dann die Feldvorbereitung auf das künftige ~~Früh~~ Frühjahr; und endlich die Drescharbeitung während dem Verlaufe des ganzen Sommers. Alle diese Beschäftigungen können von keinem der Zöglinge ignorirt werden, und keinem ist der Zutritt dabey untersagt. Man gestattet selbst daß sie zu gewissen Zeiten, wo Anfänger nicht auf dem Felde verderben können, mit an Hand an die Arbeit, namentlich an den Pflug legen, welches ihnen weder bey Herrn von Fellenberg gestattet wird. Der hiesige Baumeister ist so gar beauftragt ihnen zu jeden

Zeiten Anleitung ~~bey den~~ über die nöthigen Handgriffe zu geben. Dieses ist ~~nicht bloß~~ der natürlichste, und ~~auch~~ alle die verschiedenen Feldarbeiten umfassendste Standpunkt für die practische Demonstration, die ~~kann~~ sich von Zeit und Umständen nicht ~~ab~~ unabhängig machen ~~kann~~ lässt; ~~ob sich der Lehrer~~ wollte ~~ein~~ besonderes Versuchsfeld dafür halten; ~~dazu~~ dazu gehörte aber eine ~~sehr beträchtliche~~ Ausdehnung von ~~wenigstens~~ über 30 Jucharten

dazu. die nicht eintragen, ~~und eine gegen~~ ~~zwanzig Pflüge von 18 bis 25 ...~~ ~~Anspannung, Vieh und Kost und~~ ~~Jahr~~ + ~~und beynahe eine eigene~~ ~~Personen dazu, welche das Areal~~ ~~nicht eintragen, und letzteres~~ ~~noch kosten würde.~~ Beydes aber möchte sich ~~mit~~ zu den ökonomischen Verhältnissen von Hohenheim wi-dern. Daß ein kleineres Areal dazu genügen könnte, wie ich selbst in den ersten Jahren glaubte, hat sich durchaus nicht bewährt, und ~~in ...sten~~ der Versuch ~~und~~ dürfte

würde erscheinlich das ~~...~~ gute Ursachen der Schulgebäude.

Ackerwürde sich auch immer zu

+ gleich einem Professor der Chemie

glauben, der Lehrer der Landwirthschaft wäre als solcher mehr dazu gemacht, + solche Demonstrationen auszuführen; allein ~~er bleibt~~ ~~wie~~ da er sich nur höchst selten mit derley Handgriffen beschäftigen kann: so ist er auch weniger geschickt sie auszuführen, als ein anderer Mensch, der jahraus jahrein die Hand an den Pflug legt. Sollte man unter der Demonstration das Angeben der Ursachen dieses oder jenes Verfahrens verstehen: so kann dieses aber, so gut in dem Hörsale geschehen, und geschieht auch sehr ausführlich daselbst. Mündlichen Aufschluß auf dem Felde selbst zu geben, dafür ist der Baumann (Feitel) da, der ~~aber so~~ mehr dazu geübt und Kunde ~~dazu~~ ist, als der Lehrer. Gewisse Stunden wöchentlich dafür festzusetzen, ~~würde~~ dürfte ~~auch~~ sehr schwer fallen, da dieses die übrigen Lehrstunden durchkreuzen würde. Sollte der landl. Lehrer auch seine eigene dazu bestimmen, welches am natürlichsten scheinen möchte: so würde

dadurch sein ohnehin ~~nicht~~ beschränkter Vortrag noch mehr beschränkt werden. Dabey würden die Stunden, die er von seinen Vorlesungen abbräche, noch nicht zureichen; denn in einer Stunde läßt sich mehreren Personen nicht viel vorzeigen, und dann sind die Felder oft eine Viertel- bis halbe Stunde entfernt. Dadurch würden dann die Lehrstunden ~~der~~ eines oder des andern Professors wieder wegfallen. Ich halte daher die Sache, ~~für~~ in der Ausführung für nachtheilig, und möchte vorschlagen bey dem bisherigen Gebrauche ~~ste~~ und so mehr stehen zu bleiben, als alle diejenigen, denen es um die Erlernung der Feldarbeiten zu thun sich meiner Erfahrung nach + so sehr darin ausgebildet haben, als es nur aus einer Lehranstalt + kann.

+ geschehen

Allerdings können einzelne bey einem praktischen Oeconomen sich noch näher mit dem Handwerke bekannt machen für ~~[illegible]~~ eine landwirthsch. Lehranstalt geziemt es aber sich, sichere und zureichende Fundamente ~~dazu~~ gelegt zu

[illegible]

Der zweyte Hauptpunkt des dem Unterzeichneten mitgetheilten Decrets betrifft die Einschränkung des Vortrags der Hülfswissenschaften ~~Verminderung der Einschränkung des Vortrags der Hülfswissenschaften und die daraus hervorgehende Verminderung des Lehrerpersonals, nach welcher~~ und die daraus hervorgehende Einschränkung des Lehrerpersonals, nach welcher

von den „~~Die~~ bisher in Hohenheim gelehrten Hülfswissenschaften nur so viel ~~wenige~~ übrig bleiben werden, als ~~die~~ zum nothwendigen Bedarf einer solchen Special-Schule gehören. — Unter dieser Voraussetzung könnte es mit täglich 2 Unterrichtsstunden für diese Hülfswissenschaften, und somit mit einem einzigen Lehrer für die Naturwissenschaften genügen."

Wenn dieses meine frühere Ansicht war, und es noch ist: so ~~gedachte ich doch nicht~~ ging meine unmaßgebliche Meynung doch nicht dahin, eines der bisher in Hohenheim vorgetragenen Lehrfächer zu unterdrücken, sondern ~~sie~~ nur ihnen jene Schranken ~~zu~~ anzuweisen, welche Zweck, Zeit und Umstände bedingen. Ch

in weitem Umfange vorzutragen, dazu ist allerdings der Verlauf eines Jahres, der übrigen Studien wegen, zu kurz, und dieß ist solches auch nicht erforderlich, da es hier darauf ankommt gute rationelle praktische Landwirthe, und keine gelehrten ~~in diesem Fache~~ zu bilden: wie solches auch das hohe ministerielle Decret sehr richtig bemerkt.

Zu Hohenheim wurden bisher von zwey Professoren vorgetragen: Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie. Was letztere betrifft, so könnte sie gänzlich entbehrt werden, bis auf das, was der Forstmann davon zu wissen braucht, und von dem Forstlehrer vorzutragen ist. Für die Zöglinge genügt das, was über die Nutzthiere ~~vor~~ bey der Lehre über Schafzucht, Viehzucht, und Thierarzneykunde vorkommt. Mineralogie und Botanik erbietet sich der itzige Forstlehrer zu übernehmen. Ch bleiben also noch Mathematik, Physik und Chemie für die eine der beyzubehaltenden Professuren übrig. Diese Wissenschaften scheinen ~~mir~~ aber, in so weit als man ihrer bey der Landwirthschaft bedarf, sehr füglich von einem Lehrer, der täglich 2 Stunden, also wöchentlich 12 Stunden liest, abgethan werden zu können, ohne daß man darum die Mathematik vor hin verbannen müßte. Das Feldmessen, Vertheilen, Planaufnehmen, Nivelliren sind in sehr vielen Fällen dem Landwirthe von mehr praktischem Nutzen, als ~~die~~ die Chemie ~~und~~ ~~Physik selbst alle Physik~~ abgesehen von einigen technischen Gewerbszweigen, die der Landwirth in einzelnen Fällen betreiben kann, ist die Chemie, von der man sich früher so viel für die Landwirthschaft versprach, in der That von geringem Belange. Die Untersuchung der Erdarten nach chemischen Prinzipien ist höchst schwierig, und

8

kann ~~durch~~ auf viel einfacherem Wege, ohne Beyhülfe jener Wissenschaft, also rein empirisch zureichend ausgemittelt werden, indem ~~Da~~ es bey dem Ackerbau ~~weit mehr~~ weniger auf die Urbestandtheile des Bodens und deren × Eigenschaften, als auf die näheren (zusammengesetzten) Bestandtheile, ~~und sie wirklich im Boden~~ und deren physische Eigenschaften (Zusammenhang, Wasser- und Wärme-Behaltigkeit u.s.w.) ankömmt, welches alles sich ohne chemische Kenntniß und Apparat ausmitteln läßt. Der eigentliche Nutzen der Chemie beschränkt sich also ~~bey~~ bey der Landwirthschaft, auf einzelne Fälle wo Bier, Brantwein, Essig, Zucker u.d.g. fabrizirt wird.

× chemischen

rationellen

Viel mehr, als auf die Chemie, scheint mir bey der Landwirthschaft auf die Physik anzukommen. ~~Diese letztere Wissenschaft geht~~ geht ~~sucht~~ den Naturerscheinungen nach, vergleicht die Wirkungen, sucht ~~die~~ nach den Ursachen, ~~ver~~

zieht die Lehre der Electricität, des Galvanismus ~~zu Rathe~~, bey der Vegetation zu Rathe, beschäftigt sich mit der Beobachtung der Witterung u.s.w. Mit einem Worte, diese Wissenschaft scheint mir so wichtig, daß ich nicht glaube, daß ein guter Physiker jemals schlechter Landwirth werden könne. Noch muß ich hinzusetzen, daß ~~beide~~ Mathematik und Physik bisher ~~mit [illegible] geschätzt~~ in Hochachtung von einem Lehrer vorgetragen worden, der wegen der Klarheit des Vortrags und dem thätigen Antheil, den er an dem Fortgange seiner Schüler nimmt, und dem Vertrauen, das er letzteren durch seine Vorliebe einzuflößen weiß, dem Institute theuer und werth ~~geworden~~ ist; dessen Verlust daher ~~dem~~ für dieses ~~für das Institut~~ ein eigentlicher und wahrer Verlust seyn würde. Sollte er auch das Fach der Chemie nicht inne haben: so wird es ihm seiner übrigen Kenntnisse wegen nicht schwer fallen ~~ein Geringes seyn~~, sich in wenig Monaten davon so viel zu eigen zu machen, als er für Physik bedarf.

9

Da dieser Forstlehrer nun gemäß dem höchsten Willen Sr. Königl. Majestät beybehalten werden soll, so legt hochpreißliche Centralstelle die Fragen vor:

„Ob der bisherige Forstlehrer Gwinner beybehalten werden könne, also definitiv anzustellen sey, und welche Hülfswissenschaften ihm zugetheilt werden können? Ferner: Ob Gwinner sich dazu tüchtig fühlet, und seinem Berufe und wissenschaftlicher Beziehung so entsprochen habe, daß seiner Beybehaltung kein Hinderniß im Wege stehe?"

Was die erste dieser Fragen betrifft: so glaube ich, daß seine Beybehaltung und definitive Anstellung für hiesige Anstalt sehr wünschenswerth wäre, da er nicht blos durch anhaltenden Fleiß und Eifer ~~für~~ in seinem Lehrfache sich ausgezeichnet, sondern auch alles Mögliche zur Unterhaltung der guten Ordnung und Mannszucht unter den jungen Forstleuten von Professoren beygetragen hat: so daß sich bisher keine ~~irgend~~ irgend erhebliche ~~ursach~~ Klagen gegen letztere stand gehabt hat, welches in frühern Jahren durchaus nicht der Fall war. Welche Hülfswissenschaften zu übernehmen sich Gwinner erbötig gemacht hat, ist schon früher angegeben worden. — In Bezug auf die zweyte Frage, die forstwissenschaftlichen Kenntnisse betreffend, bin ich, als nicht genug in dieser Sache bewandert, außer Stand einen Aufschluß zu geben.

Als unerläßliche ~~Bedingung~~ Pflicht, spricht sich das Decret des hohen Ministeriums des Innern aus: stellt es sich dar, (1) daß der öffentliche und Privat Fleiß, so wie die sittliche Aufführung der Zöglinge unter Aufsicht gestellt, (2) daß jedem neu eintretenden, mit Berücksichtigung jedoch seiner individuellen Wünsche und Bedürfnisse, ein gewisser Studienplan vorgezeichnet, (3) daß die Einhaltung desselben, so wie das sonstige Verhalten der Zöglinge durch den Institutsvorsteher und die Lehrer fortwährend beobachtet, die erscheinenden Unregelmäßigkeiten gerügt, (4) nach Befinden der Umstände den Eltern oder Vormündern der Zöglinge mitgetheilt, oder

zum Gegenstand eines weitern Einschreitens gegen die letztere gemacht werden; damit dieses den Eltern, die ihre Söhne der Anstalt anvertrauen, zur Bürgschaft dienen dürfe.

[illegible]

Da der angeführte Punkt einiger Maßen zu unterstellen scheint, ~~als~~ eher daß seine Beobachtung in Hohenheim vernachlässigt worden wäre, die Handhabung der Ordnung des Ganzen der Anstalt aber ihrem Vorsteher obliegt; so hält ~~er es für~~ derselbe es für Pflicht, sich eben so ehrerbietig als freymüthig, darüber zu erklären, und vor allem der hohen Stelle vorzulegen, wie es bisher in Hohenheim damit ~~gehalten wurde~~ in Hinsicht des Sittlichen und Wissenschaftlichen gehalten worden ist.

Wenn ich die zwey ungünstigen Jahre ~~abrechne~~, in welchen sich mehrere Individuen des Waldjäger-Corps (im ersten Jahre 16–17 auf einmal) an hiesiger Anstalt aufhielten, abrechne; wozu ich ~~ferner~~ zum Theile auch die beiden

unmittelbar darauf folgenden
~~Jahre~~, wo der wilde Geist, der
sich und einmal durch jene Leute
in der Anstalt verbreitet hatte,
noch fortwirkte, zulassen ~~[illegible]~~ muß:
so glaube ich nicht, daß ~~irgend~~
~~einem Institute dieser Art~~ bey
häuslichem Zusammenleben in
irgend einem Institute der Art,
mehr ~~soviel~~ Ordnung, Sittlichkeit und
Ruhe ~~geherrscht habe~~ im Allgemeinen
~~geherrscht habe~~, als in dem von
[illegible]. Ich sage im Allgemeinen
-nen; denn einzelne höchst Vergehungen Aus-
-nahmen, wie man ~~nicht jeder mensch~~
~~lichen Gesellschaft zu gut halt~~
~~muß, die der gute Geist dabey~~
~~nicht verschafft, welche sich~~
~~Ein sicheres Gefühl von Sittlichkeit~~
~~und Ehre herrschte so sehr~~ ~~selbst~~
~~unter hiesigen jüngern Leuten vor,~~
~~daß jeder Schwärmer selbst aufkom-~~
~~-men ließ, indem sich alle an~~
~~ihrer Ruhe gekränkt fühlten,~~
~~wenn ein ~~geschickt~~ Landwirthschafts-~~
~~Candidat, das seinige beflekte,~~
~~und bey der Direction und Ab-~~
~~-hülfe einkamen. Dieses Ehrgefühl aber war eine Folge~~

der menschlichen, zumal der jugendlichen
Schwäche zu gut halten. Die ///

11.

/// Die Achtung~~svolle~~ und Liebevolle
Behandlung, womit der Vorsteher
der Anstalt den Zöglingen ent-
-gegen kam, ohne dabey der Kraft
~~und~~ der Autorität ~~etwas zu~~
~~vergeben~~ auch nur das geringste
zu vergeben, ~~und die Anziehung~~
war die Handhabung der sitt-
-lichen Hinsicht Studierenden, und
erzeugte ~~unter ihnen~~ ein Gefühl
von Gesammt-Ehre, das nicht
leicht einen ‡ Schwärmer aufkom-
-men ließ, da sich alle in ihrer
Ruhe gekränkt fühlten, wenn
einer unter ihnen das seinige
beflekte.

‡ unsittlichen

Indessen, wie gesagt, gab es ein-
-zelne, wiewohl seltene Beyspiele
von solchen, auch die, welche schon
früher in ihrer Erziehung vernach-
-lässigt, und in der Ausschweif-
-ung verhärtet, das Ehrgefühl
wenig kannten, musten die also auch
auf andern Wegen zurecht gewiesen
werden ~~konnte~~ mußten. ~~solches~~
~~geschah auf folgende Art~~ Würden
die Statuten im Bezug auf

Ordnung überschreiten, und ge-
-schieht solches von mehreren: so
würde solches entweder schriftlich
durch Anschlagzeddel, oder von
dem Vorsteher mündlich bey Gele-
-genheit seines Lehrvortrages ge-
-rügt, und ~~die Gesetzpunkte auf~~
die Gesetze und Statuten von
neuem eingeschärft; ~~[illegible]~~
die ferneren Übertretungen auch
wohl mit Bedrohung einer mehr
nachdrücklichen ~~Verfahrens be-~~
Einschreiten belegt ~~treffen~~. Wäre es ein Einzelner,
der sich eines Vergehens schuldig
machte: so würde er ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ entweder mündlich
zurecht gewiesen, oder die Er-
-mahnung ihm schriftlich zugesen-
-det. Hälfe die Erinnerung nicht:
so würde ihm das consilium ab-
-eundi gegeben, oder wenn er
von den Verwandten eigens an-
-gestellt war, dieser davon benach-
-richtigt. Zu diesem äußersten
~~Lage~~ † bequemt sich die Direction
ihres Wissens in neuern Jahren

† (des [illegible] ~~Mittelstands~~)

D.

---

kaum ~~auch~~ zweymal. Das wenn aber
aber ~~[illegible]~~ auch solche jungen ~~Leute~~
~~[illegible]~~ die von Verwandten
aus Mißverstand hiesige An-
-stalt für eine Erziehungs~~[illegible]~~ +
oder gar Correctionshaus ~~Zucht-~~ anzunehmen, sie hieher ~~brachten~~ +
gebracht haben, die sie anderwärts nicht hin-
-zubringen wagten. Dieser dürfte
denn in der Folge der Direction
zur Warnung × keine Zöglinge
aufzunehmen, deren Betragen
zweydeutig war.

× wissentlich

Demnach glaubt die Direction,
mit gutem Gewissen, daß sie
sich von dieser Seite nichts habe
zu Last kommen lassen, und
die Rechte der Sittlichkeit und
Ordnung bestens und ~~[illegible]~~
[illegible] gewacht haben. Darum
sie ~~nicht im Gleich~~ in Beziehung
auf den Theil der Zöglinge nicht
ein gleiches Verfahren beobachtet
habe; noch beobachten † zu müssen und
zu dürfen ~~geglaubt hat~~, wie
sich aus ~~dem folgenden~~ folgender Be-
-antwortung der verschiedenen Theile
des vorliegenden Punktes ergeben. Den

und die Sitten zwischen allzu
großer Strenge und zu vieler
Milde einhaltend

† zu können,

[illegible]

~~Demnach soll~~
Dem zu Folge soll nach
Art: 1 das öffentliche und private
Studium der Zöglinge unter Aufsicht
gestellt werden. Was den Pri-
vatfleiß betrifft: so hält es
~~für den Censor unmöglich denselben~~
~~unter Aufsicht zu nehmen; wenn~~
~~wenn nicht dazu ein besonderer~~ Censor
angestellt würde, der berechtigt ist ~~sey~~
die Zimmer der Studierenden zu
visitiren, genau zu sehen, womit
sie sich ~~beschäftigen~~ außer den
Lehrstunden beschäftigen. Sollte
man den öffentlichen Fleiß be-
urkunden: so könnte solches wohl
nicht anders als durch den Appel
bey jeder Vorlesung geschehen,
da nicht jeder Lehrer Augen genug
hat und die Anwesenden zu un-
terscheiden, welches namentlich bey
den itzigen Lehrern der Landwirthschaft
der Fall ist. Nach
Art: 2. soll jedem Eintretenden,
mit Berücksichtigung jedoch seiner
Wünsche und Bedürfnisse, ein ge-
wisser Studienplan vorgezeichnet

so giebt es auch genug Mittel den
Fleiß zu controlliren. Entweder
daß ein Censor

oder man müßte die Schüler
selbständig einem Examen unter-
werfen. Hier würde sich nun
fragen, ob sich die landwirthschaft-
lichen Schüler sich einem Examen unter-
werfen wollten, und durch welche
Mittel man die nicht wollenden
dazu bewegen könnte? —

Denn würde sich auch hier fragen
wie die Obrigkeit ~~[illegible]~~ zum fleißigen
Besuch angehalten werden könnte,
wenn erst ihnen die Oberaufsicht
dargestellt, auf welche Weise
sie geprüft werden ~~könnte~~ müßte u.s.w.

---

werden. Wenn bisher junge
Leute eintraten, die unter Ab-
sicht gegen jeden hintereinander
hier zu verweilen: so wurde mit
ihnen verabredet, welche Vor-
lesungen sie am zuträglichsten im
ersten, und welche im zweyten
Jahre ~~sie~~ besuchen sollten. Da man
aber nur von ~~einjährigen~~ Studirenden,
so verstand es sich von selbst, daß
sie alle Collegien frequentiren
würden, es sey denn, daß sie die
sich dazu nöthigen Vorkennt-
nisse schon früher zu Hause gemacht
hätten. Dieses wird also auch für
noch später ~~die Folge nach~~ so der Fall seyn.
Man begehrte zwar ~~daß~~ von ihnen,
daß sie die einmal gewählten
Fächer auch einhalten bis zum
Ende des Jahres besuchen sollten;
allein dieses wurde nur von sehr
wenigen ~~[illegible]~~ für alle Fächer
eingehalten, wenn sie absicht-
ob mit, oder ~~vielleicht nicht immer~~ ohne Grund die Schuld
auf den Lehrer einer ~~[illegible]~~
gegebenen Fachs werfen. ~~Einigen Lehrern~~
~~die itzigen Lehrer der Landwirthschaft~~

~~der Schulzucht, des Fleißes und~~
~~der Aufmerksamkeit, so~~ scheint der übrig-
~~ens ziemlich fruchtlos zu seyn; die~~
~~selbständigen Leute, wie doch bey~~
~~weitem der größte Theil ist,~~
~~in die Schule zwingen zu wollen,~~
~~in so ferne Lehren und Lehrer~~
~~sich nicht hinziehen. Dieses läßt~~
~~dann auch den Satz von~~

~~Nach~~ Zufolge Art. 3 ~~wahrzunehmen~~ soll" die Einhaltung ~~der selben (die Befolgung der~~ des Studien=~~Lehr~~plans] so wie das sonstige Verhalten der Zöglinge durch den Instituts-Vorsteher und die Lehrer fortwährend beobachtet, die erscheinenden Unregelmäßigkeiten gerügt ✠ werden" ~~soll~~. ~~Es scheint Unterzeichnetem aber~~ ~~deutlich~~ Nachdem, was schon hierüber bey Art 2 gesagt worden ~~ist~~, scheint es Unterzeichnetem außerordentlich schwer, wo nicht unmöglich, selbstständige Leute, deren doch allemal bey weitem die meisten das Institut besuchen, ~~zwingen zu~~ in die Schule zu zwingen ~~zu können~~, und wo ferne Lehrer

✠ Es ist gewiß sehr traurig, wenn ein Lehrer selbst seine berufliche Bemühung oder sorgliche ~~Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit bey~~ seiner Lehrmethode, ~~durch~~ ~~Leuten~~ nicht blos einzelne Junge sondern den bey weite größten ~~Theil~~ ~~ab~~zurückstößt, ~~und~~ daß sein Auditorium sich mehr und mehr mindert, ~~so~~ und ~~sein~~ das Salarium für seine Arbeit so gut als weggeworfen ist.

und Lehrer sich nicht hinziehen ✠. Überdem ~~übrigens~~ würde die fortwährende Beobachtung der Zöglinge sich mit den übrigen anderen Aufgaben des Vorstehers keines Weges vereinen lassen.

Art 4 ✠ Das Betragen der Zöglinge ~~soll~~ in Bezug auf Fleiß und Sittlichkeit soll" nach Befinden der Umstände den Vätern oder Vormündern der Zöglinge mitgetheilt werden, damit dieselben denen", die ihre Söhne ~~der~~ Anstalt anvertrauen, zur Kundschaft dienen." ~~Dieses ist~~ Eine solche Mittheilung hat bisher einige Mal statt gehabt, ~~besonders in~~ jedoch nur über ~~auf~~ solche×, die von ihren Angehörigen hieher geschickt worden waren, aber nicht für solche, die unter eigenem Namen und aus freyer Willkühr eingetreten waren. Überhaupt gehören auch selbständige Leute in eine Anstalt, die× ~~wieder~~ Erziehungsanstalt seyn kann, und nicht zum

× Zöglinge

× ihrer Natur nach keine

als Anfänger, sondern ~~zur~~ Vollendung ihrer Berufsbildung dienen soll. Ich habe ~~nie~~ immer beobachtet, daß gerade jüngere, noch nicht reife, Leute ihre Zeit in Hohenheim nur verlieren, daher abgehalten ~~sich hieher zu placiren~~ sind vor Beendigung ihrer academischen Studien x hieher zu verfügen.

x oder vor erlangtem Alter

müßte ~~sollte~~ die hiesige Aufsicht jedem Familienvater zur Bürgschaft des Betragens seines Sohnes, ~~für~~ gegen etwas anders, als ~~Le~~ Leichtfertigkeit und nachtheilige Umtriebe dienen, so, ich gestehe es, würde ~~die Responsabilität~~ der Vorsteher der Anstalt, sich einer solchen Responsabilität auf keine Weise aussetzen wollen noch können, wäre es auch nur um unabsehbaren Vorwürfen und Verdruß zu entgehen.

Ich muß nunmehr hochpreißlicher Control-Stelle überlassen, in wie weit Sie diese gehorsame und pflichtmäßige Vorstellungen gegen den vorliegenden Punkt gegründet findet. Sollten Dero Ansichten von denen des Unterzeichneten abweichen: so muß dieser sich eine genaue, möglichst detaillirte und auf alle Fälle berechnete Vorschrift erbitten, um dieselbe ~~authentisch vollziehen zu können, Sicherheit bezüglich die Leitung folgender Punkte:~~ um so mehr als möglichst mit ~~Pünktlichkeit~~ ~~pünktlich~~ befolgen zu können.

Vorzüglich würde dabey zu berücksichtigen seyn: Ob die ~~etwa~~ zu statuirende Aufsichtsmaaßregel im Bezug auf den öffentlichen und Privat Fleiß, ~~auch~~ (die wissenschaftliche Controlle) auch auf die Ausländer anwendbar sey? ferner: ob sie es auch auf solche Inländer sey, die nicht von ihren Eltern oder Vormündern hieher versetzt, sondern aus freyen Stücken hieher gekommen sind? ~~In beiden Fällen~~ Und wie ~~sich~~ in beiden Fällen die Direction sich gegen diejenigen zu verhalten habe, die sich jener Controlle nicht unterwerfen wollen? – Ich darf hierbey die Furcht nicht verhehlen, daß, wenn die wissenschaftliche

Controlle auch auf sie ausge-
-dehnt werden ~~sollte~~, zu welchem
sie ~~Diese~~ einer öffentlichen Censur,
durch die Monatsberichte an die
höhern Behörde, unterworfen ~~wür~~-
und sollte ~~-de~~, daß, sage ich, ~~da~~ die Anstalt
von selbst eingeht, oder doch nicht von selbst ~~selbst~~ wenig ~~und~~ ~~nur~~
ganz solchen besucht werden dürfte,
die von ihren Angehörigen, weilen
nicht unmündig als selbständig,
hieher verschlagt würden. Daß
aber gerade diese Haltung junger
Leute ~~allhier~~ ~~durch~~ nur geringen Reiz-
-ne von ~~ihrem~~ hiesigen Aufent-
-halte ziehen, vielmehr ihre Zeit
dabey verlieren ~~würde~~, ist schon ange-
-deutet worden. ~~(Hierdurch~~
~~wegfiel die frische Studenten~~
~~der Landleute ... sehen~~ Es darf
~~nämlich nicht übersehen werden,~~
daß die ~~daß die ... Eltern der~~
~~jungen Landwirthe ... Schü-~~
~~-ler, ... sagen zu wollen,~~
~~daß, da sie ... des Staats~~
~~sich Einer~~ Es darf nämlich nicht
übersehen werden, daß die land-
-wirthschaftlichen Zöglinge von zu-

weil sie hier sagen wollen, also
nicht glauben, in der Lage zu seyn,
jemand Rechnung von ihrem
Fleiße und wissenschaftlichen
Fortschritten geben zu müssen.
Man würde, wie mir scheint, Un-
-recht haben, ~~dadurch~~ diese Zög-
-linge der auf der Universität
Studirenden ~~der~~ einer solchen
Beziehung gleich zu stellen: der
der junge Mediziner, der Rechts-
-gelehrte, der Theolog, der Cameral-
-list einer endlichen Versorgung
~~Anstellung entgegen~~ von Seiten
des Staats entgegen ~~sehen~~, der
Studirende also nicht weniger, als
der Staat selbst, bey dem Fleiße
des ersteren interessirt ist ~~sind~~. Anders
aber verhält es sich ~~...~~ jetzt, und
wahrscheinlich noch lange, bey dem
jungen Landwirthe. Für ihn ist
von rechtswegen keine öffentliche
Versorgung vorhanden, ja selbst
ihm die sicherste ~~Aussicht darauf~~,
Hoffnung; der leiseste Anspruch auf eine
zu seinem Zwecke zu nehmende
öffentliche Rücksicht, durch das vorliegende hohe

ministerielle Decret, ~~abgeschafft~~

abgeschieden ~~sind~~. Da nun eine Universitäts- liche Rücksicht auf seine Wissen[illegible] nicht, wie möchte er sich einer öffentlichen Censur unterwerfen? Hierbei machen die in Schriften studierenden Forstleute eine Ausnahme. Da das Forstwesen zum Staatsdienste gehört: so fordert dieses, wie billig, eine Garantie, daß die, sich diesem Fache Widmenden, und ~~durch~~ zu einer Anstellung dereinst Aspirirenden, mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet seyen; ~~und~~ ~~[illegible]~~ so daher sich keiner derselben dieser wissenschaftlichen Controlle entziehen kann.

Wenn gleich die Verfassung der ~~von~~ ~~[illegible]~~ Tierarzneischule anderswo gerade nicht zur Richtschnur dienen sollte: so verdient sie doch allemal eine gerechte Würdigung. Zu dem Ende erlaube ich mir beyspielsweise anzuführen: daß zu Wien, wo eine so strenge Aufsicht an der Universität herrscht, das polytechnische Institut derselben [illegible] nicht, und der ~~[illegible]~~ Zutritt – wie der öffentliche [illegible] jedem Einzelnen überlassen bleibt.

Sollten es ~~[illegible]~~ selbst die höher gesuchten Gegengründe ungeachtet bey der Verfügung des hohen Decrets über vorliegenden Gegenstand sein Bewenden haben: so ~~bleibt~~ bittet gehorsamst Unterzeichneter um eine nähere ~~Bestimmung~~ zu bilden, wie ferner der Director der Anstalt hinfort ~~berechtigt sey~~ die Polizey ~~seine~~ ~~die Handhabung~~ der Vorschriften

gegen die Übertreter

17.

oder als [illegible]

eigenmächtig handhaben könne, ~~[illegible]~~ der ~~[illegible]~~ dabey zur Seite zu gehen habe. Bekanntlich ist ~~sind~~ ihm bey seinem Eintritte in den ~~[illegible]~~ Königl. Würtembergischen Dienst, auch seine Regierung, allerhöchsten Orts ~~freygestellt~~ in der Verwaltung der laufenden Geschäfte zugestanden worden, und er hatte ~~[illegible]~~ nur die außerordentlichen, oder sonst wichtigen Dinge, die Befehle oder Weisungen der Centralstelle einzuholen, welches bis ~~[illegible]~~ heute auch pünktlich eingehalten worden ist. Sollte solches nun in Beziehung auf das wissenschaftliche Institut nicht fürder bestehen: so würde vor Allem eine neue Verhaltungs-Norm ~~darüber zu~~ für ihn festzusetzen, damit er sich wenigstens durch das von ihm eigens zu fordernde gegen seine Zöglinge und Untergeordnete nicht compromittire, und selbst Kläger und bald als Verklagter bey der Oberbehörde aufzutreten habe. – ~~[illegible]~~

Zulässliches

bald Zugleich

z. B. ob, ~~[illegible]~~

berechtiget sey, einen jungen Menschen, der in das Institut einzutreten wünscht, eigenmächtig, es sey wegen Jugend, es sey wegen verdächtigen Sitten abzuweisen? oder einen solchen, der schon den Aufenthalt den übrigen zum Nachtheile, oder dem Institute zur Unehre gereicht, ‡ auszuweisen?

‡ ohne weiters

Ob er einen Lehrer zur Erfüllung seiner, ihm höhern Orts vorgeschrieb~~enen~~ Pflichten persönlich ~~erhalten~~ erinnern könne? oder ob er in ~~allen~~ diesen Fällen ~~Punkten~~ vorher die ~~hohe~~ Weisung~~en~~, ~~oder~~ und Erlaubniß der höheren Stelle einzuhohlen habe? × Diese neue Ordnung der Dinge würde dann den itzigen Vorsteher der Anstalt zu der Untersuchung bestimmen, in wie weit er sich seinen Kräften, ~~und~~ der Würde, ~~f~~ und dem Zwecke seines ‡ Berufes angemessen finden möge.

=nen, oder sich von selbst aufgegebenen

× welche Art von Kleidung er täglich der in der Oekonomie trägt oder nicht tragen dürfe? u. s. w.

‡ gegenwärtigen

Schließlich muß ich noch über den vorliegenden Punkt bemerken, daß wenn die darin ausgesprochenen Maximen, Regeln in der Ausübung festgesetzt

werden sollten, es nöthig sey die in den künftigjährigen Anzeigen, denn, für diesen Sommer wird die Einführung, ohne große Widersetzlichkeit aller hier anwesenden, selbst ständigen Zöglinge, nicht wohl statt haben können, bekannt zu machen; damit die von fremden Kommenden vorläufig wissen, zu was sie sich durch ihren Aufenthalt an hiesigem Institute verbinden.

Der Zweifel entstand über den "Preis des Holzes zu 1 fl. 36 kr., wofür es aus dem Instituts-Vorrath an die Zöglinge verabreicht wird" nicht lediglich von ~~der~~ undeutlichen Abschrift her, da nicht von einem Viertel, sondern vielmehr Klafter Rede ist, so viel nämlich als das Holz mit Inbegriff des ~~[illegible]~~ Beyschaffens und Spaltens ~~f~~ der Anstalt selbst zu stehen kömmt.

In Beziehung auf meinen Vorschlag zur ~~Entfernung~~ × des Aufwandes statt zweyen nur einen famulus bey zu behalten, trägt hochpreisliche

× Verminderung

Centralstelle:

„Wie es einzurichten, daß bey der vermehrten Anzahl
von Zöglingen die Bedienung einem übertragen
werden könne, da man bey einer geringeren Anzahl
zwey für nöthig gehalten hat?“

Da ~~mit derselben~~ bey dem Beginnen
des Instituts die Hauswirthschaft
~~auf d~~ für dessen Rechnung be-
trieben wurde; der Dienerschaft
also nicht blos die Bedienung der
Zöglinge in den Zimmern, son-
dern auch beym Mittag- und
Abendessen, so wie ~~beym~~ das Früh-
stück oblag: so ~~[illegible]~~ ~~waren~~ sind famulus
zumal bey mehrerer Vermehrung
der Zöglinge nicht zu gering ~~d~~
~~wurden~~ ich haben; es wurden ihrer
also zwey angestellt. ~~Die Be-~~
~~köstigung~~ der Zöglinge später
dem einen der famuli zu einem
~~sicheren~~ festgesetzten Preise
überlassen wurde, † so theilten
doch beide die Bedienung so wie
noch unter einander. Es zeigte
sich aber in der Folge, daß der

†würde

Nachdem nun später die Speisung

† dieser also als Speise=
=meister anzusehen war:

~~als famulus~~
seinem Dienstgeschäfte ~~seit~~ zugleich
so sehr ausschließlich versah,
wodurch die Last bey allen
gänzlich auf den famulus
[illegible] fiel

Speisemeister seiner ~~übrigen~~
eigenen Beschäftigungen, auch
anderer Nebenursachen wegen
~~sich bey dem Dienst auf den~~
~~andern famulus verließ, und~~
~~dieser bey weitem den größten~~
~~Theil der Arbeit zu verrichten~~
~~hatte~~, wodurch denn verschiedene
Collisionen und ~~Vernachlässig~~ Unordnung-
~~ung~~ bey der Bedienung entstanden.
Dieses bewog denn den Unter-
zeichneten den Dienst beyder
zu trennen, und dem einen, der
zugleich Speisemeister, den der
der Tafel, dem andern den der
Zimmer zu übertragen; dadurch
würden die Widersprüche gehoben,
und beiderseitiger Dienst besser
versehen, wie der Erfolg seit einem
Jahre gezeigt hat. Da die nun-
mehr veränderte Ordnung der Dinge
eine Einschränkung in den Ausgab-
en angewandt: so glaubte ich in
einem früheren Bericht, zwar nicht
die Zahl ~~die~~ der Bedienenden zu vermindern,

welches itzt weniger als zu entbehrlich ist, sondern nur der Aufmerksamkeit zu machen: ob der ~~einem~~ famulus nicht schon in seiner Eigenschaft als Speisemeister zur Bedienung der Tafel, welche ihm nun sonach von allen andern Diensten, allein obliegt, gehalten sey, ohne auch eine besondere dafür Belohnung ansehen zu können? ~~da~~ Durch ~~[illegible]~~ dem Institute eine jährliche Ausgabe von fl. zu ersparen ~~sey~~. Indessen kann ich nicht verhehlen, daß der itzige Speisemeister in einer Lage zu seyn scheint, in der ihm jene Entbehrung drücken würde. Vielleicht dürfte eine modification ~~da~~ ~~bey~~ dabey anzubringen, und ihm etwa, statt seiner vormaligen Besoldung, eine jährliche Zulage von 100 fl. zu bewilligen seyn. ~~Was den eigentlichen [illegible]~~ ~~Dienst des [illegible] betrifft.~~ so kann er füglich auch bey einem noch stärkeren Zuwachse von Zög- ~~lingen [illegible]~~

I Moor

I weiland

x würde

x werden können.

Was die Bedienung in den Zimmern, Reinigung der Kleider und Wäsche betrifft

---

20 – [illegible] von einem, dem famulus Eisele vorgesehen werden, der sich dann in denselben Verhältnissen, auf seine Kosten, dabey aushelfen läßt.

4 „Das Königliche Ministerium stellt das ~~Zweifel~~ ~~auf~~ Besorgniß auf, daß die Herstellung zweyer Kosttische den beabsichtigten Zweck der Ersparniß des Kostenaufwandes ~~der Zunft~~ (sondern der Zöglinge) gänzlich entsprechen, und Gelegenheit zu einem ~~besonderen~~ Aufwande bey den einen, und zur Beschämung bey den andern geben könnte."

Diese Besorgniß ist ~~allerdings~~ zum Theile gegründet, würde aber durch die Herstellung eines einzigen Kosttisches nicht beseitigt ~~werden können~~ seyn; denn entweder würde dann die tägliche Beköstigung zu 30, oder zu 20 kr einzuhalten seyn. Im ersten Falle würden die minderbegüterten ihre Rechnung nicht dabey finden, im zweyten Falle würden ~~sich~~ die mehr vermögenden an eine etwas liberalere Speisung gewohnten Zöglinge sich über eine solche Einschränkung beschweren, und sie zu ~~dem Verlust~~ einem außerordentlichen Nebenaufwand ~~[illegible] [illegible]~~

~~[illegible]~~ hinleiten, ohne daß dadurch die minder begü-terten von gleichem Aufwande zurückgeschreckt, jene hierdurch daran bestärkt würden. – Was das ~~zur~~ durch die Trennung der Tische gereitzte Eifersucht ~~be-trifft~~ unter den Zöglingen be-trifft: so hat Unterzeichneter beym Anfange dieser ~~Absonderung~~ Trennung ~~stiftet~~ gleiche Besorgniß gehegt; sie ist aber durch den Er-folg nicht bestätiget worden. Es

Noch dürfte würde sich ~~aber~~ fragen: ob dem Speisemeister nicht zu verbiethen sey, außer den Mahlzeiten,
der bestimmten Zeit zum ~~dem~~ Frühstücke, und dem gewöhnlichen Brod am Nachmitt-age den Zöglingen Speisen zu verabreichen; ~~so~~ da, wenn un-gewöhnlicher Aufwand statt hat, er immer außer genannten Zeiten ~~statt~~ vorfällt? Ob auch in Beziehung auf das zu verab-reichende Getränke eine Vor-schrift zu fassen sey, lasse ich dahin gestellt bleiben!

21.

Hochpreißliche Centralstelle ~~legt~~ ~~macht~~ stellt die ~~Fragen vor~~ doppelte Frage ~~vor~~ auf:

„Ob der Inspektor Bellenz ~~besonders wenn~~ nicht auf eine wohlfeilere Art ersetzt, und die Speise-Kost veraccordirt werden können?!"

Gleich bey dem Entstehen des In-stituts wurden, da es noch an eingeübten Subjekten gebrach, ein Gehülfe unter dem Namen Verwalter (: Inspektor, Haus- und Obervogt :) angenommen. Der erste davon war Kuhn, der zweyte Scheu-ler. Da die Direction bey keinem von beiden Befriedigung fand: so wurde vor etwa 5–6 Jahren der itzige (Bellenz, der zu Straßburg als Gärtner der Stadtanlage und der Zeichenschule angestellt, und dem Unterzeichneten als ein ~~Mensch~~ Mann von ~~sehr~~ guter Aufführung bekannt war) herbeygezogen. Seine Bestimmung als Obervogt ging seit dem Heranwachsen un-serer ~~eigenen~~ selbst herangezog-enen Subjekte, namentlich der Zöglinge in unserer Normalschule gänzlich ein. Bellenz bleibt dem-nach ~~[illegible]~~ im eigentlichen Sinne, auch noch Haußvogt und Gärtner. Als erster ~~Hofner~~ führt er die Aufsicht über Scheunen, Kornboden, Heu und Strohmagazine, Hand- und Acker-werkzeuge, die im Gebrauche sind, endlich über den Keller, und sonstige Vorräthe, und hat bey der Haupt und ... mancherley Beschäftigungen. Ich möchte demnach vorschlagen ~~sagen~~, daß er mit 300 fl Gehalt außer der Kost ~~und~~ etwas zu hoch abgelohnt sey; auch selbst daß er bey der [illegible] ~~[illegible]~~ Kunst ungern bei dem aus Kleidern und ... zurücknehmen der jungen Leute, wovon ~~ich mehrere~~ Unterzeichneter meine, nebst Feikl, bey ~~mehrere~~ der Anstalt zurückzuhalten gedacht, entbehrt werden können. Indessen würde seine Entfernung von hier Unterzeichnetem höchst schmerzlich fallen, da er auf ~~dessen~~ ~~Rath~~ seine ~~Rathes~~ Einladung so treu und redlich, seinen vormaligen Dienst verlassen und hieher gekommen ist; es sey denn, daß das hohe Finanz-Ministerium ihn ~~mit~~ in der Folge einer andern Anstellung begnadigen wolle, der

× Noch bemerke ich daß seine Frau, wie vormals die ... Scheuler, die Küche bestellt, die Wäsche und das Brodbacken besorgt. durch die Entfernung des Mannes würde dann auch sie entfernt werden, und eine Stellvertreterin gesucht werden müssen. Statt dessen

er treu, recht verständig, im Schreiben, Rechnen und der französischen Sprache nicht unerfahren ist, ~~bis dahin~~ erlaube ich mir den Vorschlag die Besoldung des Inspector Bellenz von 300 auf 200 ~~um etwas 100~~ fl. herabzusetzen.

„Ob die Gesinde-Kost nicht veraccordirt werden könne?" Über diesen Theil der Frage ~~[illegible]~~ kann meine Antwort nicht anders, als verneinend ausfallen; theils weil und wie sie nicht wohlfeiler, als sie bisher gereicht worden, veraccordirt werden kann; ~~[illegible]~~ theils bey eigener Haußhaltung bisher alles so strenge als möglich bey gesucht, ~~manches~~ bedingt, für den Nutzen nicht schädliches Manches ~~angebracht~~ selbstgezogenes, ~~das~~ Gemüse ~~[illegible]~~ Ersparung der ~~eigenem Boden gezogen~~ ... 1 fl. ebenfalls der Küche für die Scheuern ~~benützt~~, ~~und die geringe Frucht~~ brauchte für die brauchbare Frucht ~~gutes Brod verwendet werden~~ ~~besser~~ nicht ... worden ~~kann~~; theils weil es das Verdienst der Speisung zu ~~[illegible]~~ immerwährenden, ob sey gegründeten, ob sey ungegründeten Klagen bey dem Gesinde Anlaß gehen würde.

„Von der Entlassung eines der beiden Buchhalter, erklärt das hohe Ministerial Decret, von der man keinen Gebrauch machen zu dürfen, weil der Director bey seinem Alter, und bey dem gegenwärtigen Umfange der Wirthschaft, die ihm durch beide Buchhalter ~~[illegible]~~ zuwachsende Unterstützung in keinem Fall, so wenig als ein Zögling (!) entbehren könnte."

~~Hierüber hat Unterzeichneter die Ehre zu bemerken~~, dass die ~~Erfahrung, seit mehr~~ während länger als neun Jahren, ~~bewiesen hat~~ ~~erwiesen~~ dass ~~[illegible]~~ der eine (Babst) Rechnungsführer selbem ~~erhalten~~ ausser Stande war, seinen ~~Antheil~~ Antheil an den Kanzleygeschäften zu besorgen, nicht dass der andere (Oppel) bey seinem Alter und seiner Thätigkeit das Ganze allein ~~geführt~~ zu besorgen ~~hatte~~ konnte, wobey aber eine Kanzley-hilfe ~~unumgänglich~~ nothwendig ~~und wahrscheinlich~~ [illegible] war, ~~Herr~~ von Babst, nach meinem unmaßgeblichen Vorschlage, ~~und~~ der Ihro Hohen angedeutet worden, † für das Lehramt und [illegible] und [illegible], Viehzucht, Güter-Direction, † Buchführung.

Der Unterzeichnete, für die höchst gütige und humane Rücksicht auf seine [illegible] ~~[illegible]~~ körperlichen Verhältnisse den schuldigsten und innigsten Dank ablegt, ~~kann~~ darf er nicht unterlassen folgende der-Aufschlüsse über ~~seine~~ diese Vorschläge zu geben, die Erfahrung hat nun seit

† förmlich

† [illegible]

× zur Vervollständigung meines

~~können, ohne dass durch die Institutsklasse höher als bisher für beide angeschlagen~~ würde.

neben der Buchhaltung

† [illegible]

und ~~[illegible]~~ wohl auch noch andere Sachen, z: B. den Weinbau (diesen auch meinem Obstbau, wodurch ich mehr Zeit ~~für~~ ~~meine~~ × Hauptsachen erübrigen würde;) ~~übrigens würde~~ vortragen sollte: so würde er ~~[illegible]~~ als Buchhalter abtreten ~~müssen~~. Die ~~Führung der~~ ~~[illegible]~~ Feldgeschäfte würde Oppel ~~auch~~ zu besorgen fortan [illegible] besorgen können, als er durch ~~Bedienstete~~ ~~und~~ [illegible] Zöglinge ~~bestens~~ [illegible] unterstützt werden ~~würde~~ wird. Übrigens findet der Director sich noch immer im Stande das Ganze zu leiten, oder, nach Umständen, sich vorzugsweise mit einigen Hauptzweigen der Landwirthschaft zu befassen. ~~Dadurch~~ Dagegen würden ~~dann~~ durch die Anstellung jenes neuen Lehrers in den ökonomischen Umständen des Instituts ~~nichts~~ von dieser Seite nichts verändert werden. Nachträglich ~~[illegible]~~ bemerke ich, dass zwei von den jüngeren Waisenzöglingen angehalten auf dem Bureau gebraucht wird, seine Gehülfen aber wegen Jugend und Unerfahrenheit von ~~sehr wenig Belang~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible] behülflich~~ ist, daher die tüchtiger Bureau-arbeiten nicht mit Rücksicht mehr [illegible]

Das hohe Ministerial Decret sowohl, als der Vorsteher selbst hochpreißlichen Central-Stellen, gehen immer von dem Gesichtspunkte ~~all~~ zu dem Materialkosten der Anstalt über, nämlich auf die vorgelegte Untersuchung:

1 Ob zur Erleichterung des Vorstehers von einem Theile der Geschäfte und zur Beschränkung des unverhältnißmäßig großen Aufwandes nicht ein Theil hiesiger Domainen an einen Dritten, nach den angedeuteten Intentionen, zu verpachten sey? 2. Ob solches oder ohne ~~[illegible]~~ Beschränkung der bestehenden Schäferey geschehen können? 3 Ob das Institut von dem Gebrauche der hiesigen Weide ohne Nachtheil abstehen, sie verpachten, oder der Finanzkammer zurück geben können?

ad 1.

[illegible] ~~[illegible]~~ gehorsamst Unterzeichneter ~~fühlt die höchst humanen und~~ ~~[illegible] gütigen~~ sein Dankgefühl ~~[illegible]~~ die höchst wohlwollenden Gesinnungen, ~~die~~ ~~welche~~ das Königliche Ministerium ~~[illegible]~~ gegen gegen ihn ~~in gedachter Stelle zu seinen~~

von selbst bezeugt hat ~~[illegible]~~ und hier hiemit wiederholt, so

~~Sinnesart äußert, mit dem größten Danke anerkennt~~: so glaubt er doch ~~[illegible]~~ nicht daß die auch der größeren Wirthschaft hervorgehende Vermehrung der Geschäfte von neuer Art sey, daß er sich ihr nicht gewachsen fühle, und so mehr, als die Thätigkeit seiner Gehülfen ihn so kräftig, und allmählich mehr dabey unterstützen. Er wird also auch noch fürder, in Fällen der Noth des Ganzen angemessen gefunden werden, sollte, sich mit Vergnügen seiner Pflicht unterziehen, und sollten seine ~~gut~~ Kräfte nicht immer mit Hinlänglichkeit seinem ~~[illegible]~~ guten Willen stehen, so wird es ihm ein leichtes seyn, die seinen Aufgaben ~~Geschäften~~ so mit andern zu theilen, daß × die Sache ~~für~~ durch keine Weise davon Schaden nehmen wird.

Das hohe Ministerial Decret scheint den Hauptgrund des wirklich unverhältnißmäßigen großen Verwaltungs Aufwandes in dem allzu ausgedehnten Umfang der

817.30
3
652.30

157.30 1/4
430.
78–45
808.45
652.30
1461.15

1500
1800
3300
1368.45
1981.15

182.30
7 1/2
1274.210
91.16
175 / 3.45
3–45
1368.45

Selbst-Administration, und der damit verbundenen Nebengewerbe zu finden. Hierüber muß ich mir folgende Erörterung erlauben: Es wird allgemein für anerkannt angenommen, daß je größer eine Landwirthschaft, um so mit Verhältnismäßig ~~so viel~~ geringeren Kosten sie ~~geführt werden~~ wegen dem Ineinandergreifen der Arbeit geführt werden kann. Es ist gewiß, daß ~~drei~~ zwey Wirthschaften, jede von 300 Morgen, wo nicht 1/4 doch 1/5 Gespanne, also auch Menschen, mehr brauchen als eine einzige von 600 Morgen. Die Größe entscheidet also zu Gunsten der Ersparnis X ~~Es würde sich also nur blos fragen~~: ob die Wirthschafts-Kosten in Hohenheim ~~sich wirklich verhältnißmäßig beträchtlicher~~ höher als in andern Wirthschaften ~~bleiben~~ sehr ~~wohlfeil zu seyn~~? ~~Hier~~ müssen wir vor allem das bey jener Wirthschaft ~~abziehen~~ scheiden, was ~~für die Anstalt~~ als Belehrungs-Anstalt geschehen wird. So ~~muß~~ kommen bey ihr mehr, besonders fremde, Werkzeuge in Gebrauch, ~~als bald~~ als anderwärts nöthig sind, und diese

jede von 100 M. nöthig habe

X Es würde also nur [illegible] daher folgen, und die ganze Sache scheint nichts werth zu seyn, wenn ihre Größe ~~[illegible]~~ selbst für den ~~Umfang~~ nicht verhältnißmäßig größern Aufwand gegeben hätte. Demnach bliebe zu untersuchen

ad δ
in altera pag.

Unter die nicht zu den Bau- und Wirthschafts-Kosten gehörigen Ausgaben zähle ich
a. die welche ~~blos~~ der Belehrung wegen ~~gemacht werden, sollte sind~~
b, ~~solche~~ welche wegen Verbesserungen des Grund Inventars und Bodens,
c, welche wegen Unterhaltung der Gebäude gemacht werden –
d die welche durch die Verbreitung des ~~gemacht werden sollten~~ endlich ~~Fremden~~, und die ~~[illegible]~~ durch die eingeführten fremden Gerätschaften herbeygeschafft werden.

Das Bierbrauen und Brandweinbrennen wird nur im Kleinen, blos der Belehrung wegen getrieben, kostet daher mehr als es einträgt.

zu a gehören die Versuche auf dem Felde und in den Ställen, die Erfindung und ~~Einführung~~ ~~neuer~~ besonderer Werkzeuge, die Einführung fremder Culturarten, wovon erst nach ihr ~~[illegible]~~ und letztere ~~[illegible]~~

Werkzeuge sind oft nur Versuche, und nicht alle Versuche gelingen. Die ~~bis~~ Belehrung erfodert ferner eine genauere und umständlichere ~~Buch~~ Beobachtung und Buchführung, daher immer mehr, als sonst nöthig wäre. Die Formen welche die K. Oberrechnungskammer vorschreibt, nehmen fast die ganze Zeit eines Mannes, des Kassirs, weg, und erfodern noch überdem den Beystand eines Bureaugehülfen. ~~Eben dieses~~ Der Einhaltung eben jener Formen wegen, ~~ist~~ ist der Werkmeister hinsichtl. der Geräths-Fabrik mehr als ein Sohn halbes sehr zur Schreiberei, statt seinen Geschäften nachzugehen; ~~[illegible]~~ Versuche in den Ställen und auf dem Felde, müssen gemacht werden, die oft mehr belehrend als eintragend. Die Verandlung der Heerde erfodert eine sehr künstliche und mehr köstliche Behandlung als gewöhnlich. ~~[illegible]~~ Die Herbeyziehung der Weidenzöglinge ~~erfodert~~ erheischt Einübung, und diese kann nur auf Kosten der Arbeit erkauft werden. Mit gean. Siehe quod ex antecedenti pag.

=einrichten Knechten läßt, sich mehr Arbeit aufzuführen, als mit Anfängern. Ziehen wir diese Dinge und noch andere in die laufenden Betriebs Kosten ab: so möchte sich zeigen, daß diese nicht so unverhältnißmäßig groß sind, als man in der Entfernung zu glauben geneigt seyn muß. So erhälten z. B. das Gesinde durchaus keine andere Kost, noch höhere Lohn, als unsere Vorgängerin (die Mäyerin de Koppenhoefer) zu entrichten pflegte. Die Tagelöhner stehen sich eben so, oder vielleicht noch geringer, als bey ihr. ~~Stunden~~ Das Gespann wird nicht besser gefüttert. Das Zugviehfutter wird von dem Kastner zu den billigsten Preisen bedungen. ~~[illegible]~~ ~~müßten als~~ bey dem Oekonomie-Amte Moellinger in der Schweiz kostet die tägliche Speisung ~~bei~~ einer Person vom Gesinde, nach einem ~~getreuen~~ Auszuge aus seinen Büchern 29 1/6 ~~25~~ Kr; im Hofenhaus kostet sie 14 Kr. Die Feldarbeit von einem Pferde zur Bestellung kostet bey ihm 1 fl 35 x, bey uns 48 2/3 [illegible]

In der Speisung bey Moellinger stehen täglich für 9 234/000 kr Brod ~~auf~~ ~~2~~ und Mehl auf dem Menü. Rechnen wir nun auch, daß das Brod hier um die Hälfte wohlfeiler wäre: so wären 4, 477/000 ~~abzuziehen~~ aus der Summe von 29, 6/6 abzuziehen, bleiben also noch ~~bey uns~~ 24 3/4 kr.

Ferner ist einzugestehen, ~~die~~ welche ~~Landwirthschaftlichen~~

Wenn die beiden angeführten ~~allgemeinen~~ zu zeigen ~~[illegible]~~: so glaube ich mit Wahrheit aufstellen zu können, daß nicht allein kein unmäßiger Aufwand für hiesige Wirthschaft, sondern [illegible] ~~die jetzige~~ Oeconomie [illegible]. So viel glaube ich zur Rechtfertigung dieser letzten sagen zu müssen.

29 13/19
27
2 5/6

19 . 2/6
9 - 5/6
29 1/6

=nach glaube ich, daß nicht allein kein unmäßiger, sondern vielmehr nur äußerst mäßiger Aufwand in hiesiger Wirthschaft herrsche. ~~Aber vielleicht gält~~ Sollte aber das hohe Ministerielle Decret unter dem Wirthschafts-Aufwand auch die ~~Kosten~~ Ausgaben auf die Unterhaltung ~~[illegible]~~ ~~zwey~~ Brunnenleitungen, ~~die~~ der ~~alten~~ Realitaeten wirthschaftlichen Gebäude, ~~die~~ der Ufer von zwey Bächen, ~~der~~ ~~von~~ der bepflegenen Wegestrecken, ~~die~~ der vielen Wassergräben, ~~die des Erzeugnis, Aufziehen, Zuchtanbau der Obstbäume, mit~~ ~~an allen~~ Gegenständen bedeuten, die ~~welche~~ bey der früheren Verpachtung der Domaine dem Kameralamte Mellingen zum Vorbehalten waren, also dem ~~Pachtinder~~ auch von allen sonstigen ~~allen andern~~ Abgaben befreyten, verstanden nicht zu Last ~~[illegible]~~ finden; ~~Selbst~~, ~~sage ich daß~~ ~~[illegible]~~ nunmehr von dem Institute bestritten werden müssen: denn ſprünglich iſt der Aufwandt ſehr groß, und ſteht in keinem Verhältniß zu dem, den ein gewöhnlicher Pächter zu machen hat, aber eben darum auch von den eigentlichen Wirthſchaftskoſten abgeſchieden werden muß, wenn dieſe nicht im Verhältniß übermäßig ſcheinen und ſeyn ſollen. Eben ſo wenig dürfen die Verbeſſerungen des Grund des Bodens, die einem Pächter nicht obliegen, unter den laufenden Aufwandt gezählt werden, da ſie den Capitalwerth des ~~be~~ Gutes bleibend ſteigern und ~~erh~~ erhöhen.

Und doch ſind es gerade ſolche Verbeſſerungen, welche einen großen Theil der Ausgaben verſchlangen.

und ſo viel —

Soviel glaube ich zur Rechtfertigung des bisher in Hohenheim ſtattgehabten ~~übermäßigen~~ Wirthſchafts ~~weiſe~~ ~~aufwandes~~ ſagen zu müſſen.

Es ~~könnte~~ läßt ſich aber ~~noch~~, ~~in~~ abgeſehen von dem, noch fragen: ob ~~ſich nicht~~ ohne Beeinträchtigung de~~r~~ ~~Lehranſtalt als~~ Anſtalt, als Unterrichtsanſtalt, ſich nicht ein Theil ~~an einen Dritten~~ des Hohenheimer Mayereiguts an einen Dritten verpachten ließe? Die Bejahung dieſer Frage unterliegt keinem Zweifel. Unterzeichneter iſt vielmehr der Meinung, daß die Wirthſchaft ~~mit~~ ~~intenſiver~~ als dann ~~mit~~ intenſiver, oder mit mehr energie, betrieben werden ~~können~~ daher noch lehrreicher als bisher werden könne. Nur erlaube ich mir zu bemerken, daß ~~Solches~~ dieſe Wirthſchaftstheilung nicht ohne ein bedeutendes Opfer von Seiten der K. Staats-Caſſe ausführbar wäre, da es zwar an nothdürftigen ~~Zugehör~~ ~~und vollſtändigen~~ Räumen zu ~~der~~ einer zweiten Wirthſchafts=wohnung nicht fehlt; ~~allein~~ dieſer Raum aber nichts als die beyden äuſſern Mauern darbietet. ~~Es müßte~~ ~~daher alſo~~ die Scheidwände der Zimmer und des Gangs, der Fußboden von Holz und Steinplatten, Decken, Thüren, Fenſter, Küchen, mit einem Worte das ganze Innere wäre erſt zu machen; ferner ein Backofen, Waſchhaus, eine Milchkammer, ein ~~Schuppen~~ Wagenſchuppen, ein Keller wären zu erbauen; endlich das Innere einiger Stallungen abzuändern; Dinge, die sich kaum ~~mehr~~ mit 2000 fl. nicht bestreiten ließen. Wollte man höhern Orts zu einer solchen Ausgabe geneigt seyn: so würden sich ohne Anstand 150 Morgen Ackerland und 50 auch mehr Morgen Wiesen an einen Privatunternehmer verpachten lassen. Bevor man aber zu einer solchen Ausgabe schritte, müßte vorläufig gesehen werden: ob sich ein Pächter, von der Art wie er zu wünschen ist, dazu finden würde.

ad 2.

Frägt sich: ob ~~seine~~ eine solche ~~[illegible]~~ theilweise Verpachtung eine Beschränkung der Schäferey zur Folge haben ~~würde~~ müßte? Diese Beschränkung scheint mir nicht nothwendig zu seyn, indem das Institut als Verpächter sich die ~~M~~ bisherigen Weideplätze, ~~[illegible]~~ so wie die Koppel- und Brachweide auf den verpachteten Antheilen vorbehalten würde; woraus folgt, daß derjenige

[illegible]

Pächter keine Schafe halten dürfte, den ~~Nutz~~ zu ziehenden Vortheil mögte er dem ~~I~~ Institutsgründen in ihrem itzigen Zustande verringern; allein, das ließe sich ~~[illegible]~~ zu tauschen.

ad 3.

~~Aber~~ glaube ich, daß das Institut nur dann von dem Gebrauche der Hüttinger Weide ohne Nachtheil abstehen könne, wenn 1. der Pachtschilling dieser Weide, als lucrum cessans dem Institute, außer seinen ~~be~~ übrigen Bedürfnissen zufließ, und nicht als abschlägige Zahlung darauf (defalcation) überlassen bliebe, ~~und~~ wenn 2. der Karlshof von der Servitut des fremden Übertriebs erlöst würde. Dieses letztere aber halte ich, in so ferne nicht neue gesetzliche Bestimmungen die Lösbarkeit verschaffen, für durchaus unmöglich. Nie und nimmer wird die hartnäckige Gemeinde von Plieningen ohne einschreitende gesetzliche Gewalt dazu verstehen, wie schon die Fruchtlosigkeit der Verhandlung des Kameral-amts Nellingen, von Seite des hohen Finanz-Ministeriums dazu beauftragt, vor etwa ~~1~~ anderthalb Jahren leider dargethan hat.

Im übrigen beziehe ich mich auf die Beylage über diesen Gegenstand von dem Cassier Volz, dessen Leitung ich das Schäferey-wesen überlassen habe.

In Beziehung auf die Wohlthätigkeits-Anstalt, für die Ältern oder Kunstbeflissenen hiesigen Armen-Zöglinge, stellt das hohe Ministerial-Decret die Frage auf:

„Ob diese Anstalt nicht, auf eine kleinere Zahl von Zöglingen beschränkt werden könne?"

Die allhier noch bestehende Regel derselben ~~[illegible]~~ beschränkt sich auf ~~[illegible]~~, die ~~alle~~ vor der Hand Beschäftigung finden, also ~~[illegible]~~ [illegible] ob derselben zunehmende ein größten ~~[illegible]~~ Theil ~~für~~ des Auswärts [illegible] werden, ~~der sind noch immer~~ ~~nach außen gesucht werden: so könnte es dem Institute nicht fehlen, sich der Mehrzahl zu jeder Zeit zu entledigen.~~ So ist

nachdem beyde jüngsten [illegible] die ~~Hand~~ aus Kind gründlich [illegible] und, und als selbständig angesehen sind auf 13

unterthänigst als der Königl. K. allergnädigst bewilligt haben, daß von dem ~~[illegible]~~ für die Jüngern ~~Anstalt~~ Classe der Wohlthät: Anstalt: ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~
bisher zugeschossen 1000 fl., ferner noch 500 auf die fort bestehende ältere Classe zu fließen sollen.

~~Dafür Dabey [illegible]~~ Was die Beschränkung der Regel dieser Zöglinge betrifft: so möchte ich daß ~~ihre~~ hinauf die Zahl ~~für~~ ~~[illegible]~~ ~~die Folge auf~~ bis 13 ~~[illegible]~~ [illegible] so daß mit jedem Jahre ihrer in der Folge 2 austreten, ~~können und die 2 Stelle~~ durch neue so viele ersetzt werde. Demnach würde von den künftig zu Confirmierenden keiner in der ~~höhern Cl.~~ älte Classe eingebracht werden, wozu sich auch wirklich keiner gehörig qualificirt.

~~nächstens einer zu der Wirthschaft der Frau Fürstinn Colloredo, einer der Dr. [illegible] einer der Dr. [illegible] Hl Oberfinanz-Rath, einer der [illegible] abgegeben werden, einer ist zu Hl Bernhard [illegible] besitzenden [illegible] Demnach würde es überflüssig seyn, ~~[illegible]~~ die Regel dieser Zöglinge, die übrigens nicht bestimmt ist, sofort, zu beschränken. ~~[illegible]~~ Schrift des Bedürfniß einer Anleitung: so möchte selbe nicht eine auch bedeutend dem [illegible] Wünschen geschätzt werden, indem diese einen Grad von Bildung mitbringen, den die gewöhnliche Kinder vom Lande nicht besitzen.~~

Endlich wird das hohe Ministerial-Decret an, daß durch den vorgeschlagenen Abänderungen

„der Aufwand des Instituts um jährliche 6-7000 f. vermindert werden könne."

Ich will mit dieser Hoffnung zu vereinen möchte folgende kurze Auseinandersetzung ~~angeben~~ ausweisen, ~~die~~ welche unterzeichnete Direction

8000
4430
3570

zu verfertigen
als wenn sie schon [illegible]
beschuldigen durch.

und so weniger zu übersehen bildet, als das Ministerium vielleicht auch eine blos ideale Grundlage benimmt, die Direction zu [illegible], und mit größtem Rechte ~~den~~ beschuldigen könnte, durch ~~Verhehlung~~ Verschweigung der Wahrheit ~~zu~~ ~~zu Anlass~~ zu der Nichterfüllung ~~ihrer~~ vielleicht unerfüllbarer Hoffnung Anlass gegeben zu haben.

Die bisherigen Einnahmen des Instituts beliefen sich in den letzten Jahren an ~~eigenen~~ selbst ~~erworbenen~~ Mitteln auf .

an Zuschuss von Seiten der Königlichen Staatscasse auf. fl 8016.50

an Zuschuss von Seiten des Wohlthätigkeitsvereins auf f. 1000

an Pension der höhern Zöglinge auf

~~Von den Waisenhäusern für die~~ jüngern Classe

Sämtliche Einnahmen :

4836.10
650
4186.10

Die Productionskosten betragen mit Einschluss für Modellisation und Versuche

die Unterhaltung der Gebäude, Werkstätten [illegible]

angenommen, wie sich einem Umstand nach der vorgeschlagenen Administration nicht ändern [illegible] lässt, dass sonstige Administration mit einer Oekonomie betrieben wird, die ohne Nachtheil keine Einschränkung in ihren ~~[illegible]~~ Aufwande leidet: so wird die angesetzte Ersparniss blos auf der Verminderung des Personals, oder der Kürzung seiner Besoldung beruhen.

9734
4867
4,877
24,723

Diese Ersparniss nach den vorgeschlagenen Abänderung beträgt !

Für Ac –

400
142 - 30
217 - 30
100
117 - 30
157 - 30
2450

500
182 - 30
317 - 30
4217 - 30
60
157 - 30

117 - 30
157 - 30
2450
300 1/5
117.30

Nach dem letzten Etat belief sich das Bedürfniss des jährlichen Zuschusses auf 8000 fl. Davon waren 7000 auf die Königliche Staatscasse 1000 auf die Wohlthätigkeitsanstalt in Stuttgart angewiesen. Die angeführte Ersparniss abgezogen ~~bleibt~~ wird noch immer ein ~~jährlicher~~ Zuschuss von 3570 fl. erfordert. ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ dass ~~[illegible]~~ dem früher für die ~~[illegible]~~ Waisenanstalt bewilligte ~~[illegible]~~ jährliche 1600 fl, ihm künftig 500 ~~für die~~ zur Last der Elementar Classe des Instituts angewiesen: so giengen diese 500 fl. ~~[illegible]~~ auch erhöhten ~~[illegible]~~ Zuschuss von dem der Staatscasse [illegible] ab, und es blieben nur noch ein Zuschuss von 3070 fl. erforderlich. Hiebei muss ich ~~[illegible]~~ aber bemerken, dass jenes Bedürfniss für die Zeit zurück berechnet ist, wo die von dem hohen Ministerium seit! ein [illegible] ~~[illegible]~~ angeordnete Ermäßigung der Pension der höhern Zöglinge noch nicht eingetreten war, dass aber diese Ermäßigung [illegible] in den günstigsten Fällen Demnach beträgt das Ganze der Ersparniss 4430

nur [illegible] 1800 fl. [illegible] ~~[illegible]~~

[illegible]

Der Zins ~~[illegible]~~, Steuern Bestreitung der Abgaben . . .

Die Kosten für die höheren Anstalt nebst bureau .

die Kosten für die jüngern Waisen und Schullehrer Anstalt

Sämtliche Ausgaben :

Ab von der Einnahme :

bleibt Überschuss :

Demnach beträgt der Total Zuschuss für die Gesammt Anstalt :

f.

~~Hiervon~~ ~~[illegible]~~ möchten ~~nun~~ nach den vorgeschlagenen Abänderungen ~~noch~~ abgehen :

für ~~die~~ eine ersparende Lehrerstelle f 1000

für die ersparende jüngern Waisen- und Schullehrer Anstalt 3159

für ~~die~~ ersparende Gehalt des Oberfeuermeisters als Hausmeister mit Beybehaltung ~~[illegible]~~ von 100 f! f 171 [illegible]/40

für Verminderung der Besoldung des Hausverwalters f. 100

4430

4397/60 | 5/9

angenommen, wie sich nach dem Vorangeschickten nicht anders annehmen läßt; daß die ~~Wirt~~ hiesige Domainenwirthschaft mit einer Oeconomie betrieben wird ~~würde~~, deren Beaufsichtigung, ohne ~~Nachtheil, [illegible]~~ in ihrem Rechnungswesen ohne Nachtheil, zu läßt, so würden die nun zu tretenden Ersparnisse und blos nach der Verminderung des Personals, ~~berechnen~~ ~~oder~~ oder ich die ~~ihre~~ Kürzung ihrer Besoldung berechnen. ~~Demnach~~ Diese möchten nach den vorgeschlagenen Abänderungen betragen: für den ~~[illegible]~~

der bisherige Zuschuß von Seite der Königlichen Rentcasse beträgt in den verlebten Jahren im Durchschnitt 7016 fl 50 kr

von Seite der Stiftungsverwaltung in Stuttgart 1000 – 0

Summa 8016. 50

Dabei ist später in dem Jahr 1825/26 durch eine hohe ministerielle Verfügung die Pension der [illegible] bey dem [illegible] Landwirth um 117 fl. 30 kr; bey dem [illegible] um 157 fl 30 kr. herabgesetzt worden.

Wie verschieden ist doch dieser ~~unmaßgebliche Vorschlag~~ [illegible] von dem, der uns noch [illegible] auf [illegible] ~~[illegible]~~! Wer sollte ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ glauben, daß man ~~[illegible]~~ in diesem Deutschland von Seiten des Grundherrn (Domaine, als [illegible] ~~[illegible]~~, einige) und von Seite seiner Verwalter, ~~[illegible]~~ Schreiber und Calculatoren) ~~[illegible]~~ einen ansehnlichen [illegible] in allen [illegible] ~~[illegible]~~ die ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] der sich nicht [illegible] will und [illegible], ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] oder ~~[illegible]~~, daß man ~~[illegible]~~ ein [illegible] [illegible] Contracte auf [illegible]. [illegible] [illegible], [illegible] und Consorten, möchte ~~[illegible]~~ [illegible] doch jene ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~, daß zu [illegible] ~~[illegible]~~ Administratoren [illegible] als [illegible] und Schreiber gesetzt, und ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] der Landwirthschaft [illegible] [illegible] sind, ~~[illegible]~~ angebracht sind. ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ nicht so [illegible] und [illegible] ~~[illegible]~~ materielle Vortheil betrifft [illegible] nicht [illegible] den Umbruch der Gebäude [illegible] zu [illegible], aber ihm zu [illegible] [illegible] Gebäude [illegible] würde ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] selbst ein John Bull nicht [illegible], er müßte denn ein [illegible] seyn!

Nach dem letzteren Etat beliefe sich der baare Zuschuß
von Seiten der Staats Cassa auf 7016 fl 50 kr
von Seiten der Wohlthätigkeitsanstalt 1000

8016 fl. 50 kr — = 8016. 50

Hievon wird verwendet

1 durch vier erste und Lehrerstellen — 1000
2 für erste und jüngern Anstalt — 3159
3 für erste und Anstalt des übrige Gymnasiumstand der früheren Sammlung des Stelle Lehrer mit Beybehaltung ~~jedoch~~ zeitweilig von fl. 100 (?) – 171 – 40
4 fest gesetzte Zuschuß v. Seite d. W. A. – 500 – 0

also 4830 – 40 ~~ab~~ 4830. 40 ~~4186 – 10~~

bleibt ~~als~~ ~~Zuschuß~~ 3186 . 10

Dagegen erhielte die Instituts Cassa durch Herabsetzung der vorn festgesetzten gehalte Herabsetzung der persönlichen Zulagen und Pfründen ~~Ermittelt~~ jährlich 117 fl 30 kr [illegible] die der Stiftsfräulein 157 – 30 kr [illegible] ~~die Zahl der Stiftsfräulein auf 10 vermindert bleibt 1175~~ wird nun mit der ersten sowohl als letzten gehe an-nehmen, würde er [illegible] eine Verminderung der ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~, die Zahl der [illegible] [illegible] Herabsetzung und [illegible], also ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] Zöglinge a 100 [illegible] zu 100 fl. für die 10 [illegible] 2750 fl.

4830.40
1650
3180.40

1000 für die Anstalten 600 = ~~1600~~ 500 — ~~1600~~ 1100 [illegible]

400 368
182.30 182–30
217.36
117.30

So bleibt der Verminderung noch — 1650 = 1650

erforderlicher Zuschuß. 4836 – 10

Wollte man statt des Buchhalters sich mit einem [illegible] behelfen, so betrüge die Ersparung 650, wollte man den [illegible] weglassen und den Buchhalter beybehalten so — — 450
so würde im ersten Falle das Bedürfniß auf 4186 fl.
im zweiten auf 4386 fl. anzuschlagen

117
157
2750
8016. 50
3180
4836. 50

12/4.

p. U. den 5 März 1850

Nr 156.

Die Central-Stelle für die Landwirthschaft

an

~~den landwirthschaftlichen Bezirksverein~~

die Instituts Direction in Hohenheim.

Nach den in diesseitigen Acten liegenden Notizen sollen organische Bestimmungen für das Institut aus den Jahren 1818 bis 1822 vorhanden seyn.

Da diese Bestimmungen selbst in den Acten nicht zu finden sind, so erhält die Direction den Auftrag das bei ihren Acten befindliche Exemplar auf kurze Zeit zur Einsicht hieher vorzulegen.

Stuttgart den 28. Febr. 1850.

Sautter

U. den 6 März 1850

Bericht

Mdl 6/3 50.

Acta:
die organischen Be.
F Z 65.
1. Heft

Ueber diesen Gegenstand befindet sich in den diesseitigen Acten nur ~~[illegible] Exemplar~~ [illegible] Auszug, von welchem die Direction ein Duplicat ehrerbietigst vorlegt.

p. d. Ho.

65.
O.C.

Hochstetter.

Organ. Bestimm.
12

25.

praes. Hofdomänkl. Hof. d. 7. Jun. 33
276.

Die
Direction des landwirthschaftlichen Instituts
zu
Hohenheim

ad acta.
v. 26. Jun. 1833.

hat in betreff des vorzulegen vorgeschriebenen Wirthschaftsplans von Hohenheim p. 183 2/3. unterm 2ten d. M. Bericht erstattet, sich aber dabey auch über die Geschäfte beschwert, welche ihr durch die Anforderung solcher Berichtserstattungen verursacht werden, u. um Dispensation von künftiger Einsendung eines Wirthschaftsplans gebeten.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, der Direction hierauf zu bemerken:
Es sind die folgenden Hauptberichte, welche die Direction jährlich zu erstatten hat:

1, ein Wirthschaftsplan für das künftige Jahr;
2, ein allgemeiner Rechenschaftsbericht vom verflossenen Jahre;
3, ein Jahresbau-Kosten-Überschlag.

Erstere 2. sind auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Majestät durch den Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 8ten Jul. 1828. letzter auf Veranlassung der Anordnungen des K. Ministeriums des Innern vom 15ten Jun. v. J. angeordnet worden.

Die unterzeichnete Stelle hält auf der einen Seite die Anordnung dieser periodischen Berichte an eine Behörde, welcher eine geordnete Aufsicht über die Verwaltung einer Anstalt, wie die in Hohenheim ist, obliegen soll, für ganz passend; auf der andern Seite aber die Forderung der Erstattung jener Berichte nicht von der Art, daß dadurch der Direction unverhältnißmäßig viele Arbeit veranlaßt würde. Sie ist im Gegentheil überzeugt, daß gerade durch geordnete und zweckmäßige Erstattung jener wenigen Hauptberichte zur gehörigen Zeit, wovon andere Berichte u.

Geschäfte bey der Direction vermindert werden können, und daß die die Aufsicht führende Stelle ebenso geordnet u. beruhigt den Gang der Verwaltung der Anstalt übersehen, als sich dann im Übrigen die Direction bey ihrer Verwaltung so frey bewegen kann, wie es bey der Führung einer großen und zusammengesetzten Gutsbewirthschaftung nothwendig ist und wie es auch schon jener Ministerialerlaß vom 18. Jul. 1828, welcher die jährl. Darlegung eines Wirthschaftsplans fordert, für diese Anordnung anführt.

Die unterzeichnete Stelle weiß gar wohl den Unterschied zu beurtheilen zwischen den Forderungen der Rechenschaft, welche an die Verwaltung einer Staatsanstalt gemacht werden müssen, u. zwischen den Rücksichten, welche ein Privatmann bey der Verwaltung seines Guts eintreten lassen kann. Gerade jene sind es, welche die in Frage stehenden Anordnungen veranlaßt haben. Aus diesen ist deswegen weder ein Mangel an Vertrauen in die Direction zu folgern, noch wird derselben der Vorwurf, Vielschreiberey zu veranlassen, zu machen seyn, und es kann eben so wenig in der Absicht liegen, solche Geschäfte der Direction unnöthig zu vermehren, als die unterzeichnete Stelle selbst gemeint ist, ihre eigenen Arbeiten dadurch zwecklos zu vervielfältigen.

Unter der vorhergehenden Direction in Hohenheim hat die unterzeichnete Stelle theils schriftlich theils mündlich die Erstattung jener Berichte verlangt und sie hatte es, wie sich besonders bey Erstattung des Rechenschafts=berichts p. 1831. ergeben hat, sehr zu bedauern, daß in der bis dorthin verflossenen Zeit die Direction in Erstattung dieser Hauptberichte saumselig war.

Die Verfügungen des K. Ministeriums des Innern im Erlasse vom 15. Juni vor. J. haben aufs Neue Veranlassung gegeben, die erwähnten Berichte nach Vorschrift zu verlangen. Derjenige Theil des vorliegenden Berichts der Direction, welcher wirklich die erforderl. Nachweisungen rücksichtlich der Einhaltung oder Änderung des früheren Wirthschaftsplans für das Jahr $183\frac{2}{3}$. enthält, genügt der unterzeichneten Stelle, und mag auch beweisen, daß mit dessen Ausarbeitung bey einem schon ziemlich fest stehenden Wirthschaftssystem kein großer Zeitaufwand verknüpft seyn kann. Eine Verschiebung der Darlegung des Wirthschaftsplans für das kommende Jahr bis zur Erstattung des Rechenschaftsberichts vom verflossenen Jahre geht deswegen nicht wohl an, weil letzterer erst im Laufe jenes Jahres u. zwar, wie die Erfahrung lehrt, gewöhnlich sehr spät erstattet wird, wie denn derselbe p. 1. Nov. 1832. auch gegenwärtig noch zu erwarten ist, dasjenige Jahr aber, auf welches der Wirthschaftsplan darzulegen war, bereits in ein paar Monaten zu Ende geht.

Bey solchen Verhältnissen muß unterzeichnete Stelle annehmen, daß die von der Direction in ihrem Berichte umständlich gethanen Äußerungen und geltend gemachten Rücksichten nur von unrichtiger Auffassung der an sie ergangenen Monitorien herrühren mögen, und es ist unterzeichnete Stelle nicht in dem Falle, die Direction von der höheren Orts auf einen bestimmten Zeitpunkt angeordneten Darlegung eines Wirthschaftsplans je für das folgende Jahr zu dispensiren; es kann aber darunter keineswegs eine alljährliche ausführliche Wiederholung des bestehenden Wirthschaftsplans, sondern nur eine zu gehöriger Zeit vorher zu gebende Nachricht und Nachweisung darüber, ob- und wie solcher im künftigen Wirthschaftsjahre eingehalten werde, oder welche wesentliche Abweichungen vorkommen werden, verstanden seyn.

Womit ꝛc.

Stuttgart den 31. May 1833.

Centralstelle
des landwirthschaftl. Vereins.
Hartmann.

Schwarz

Organische Bestimmungen
für die land- und forstwirthschaftliche Lehranstalt
zu Hohenheim. (unter dem 6 Oktober 1830 genehmigt)

§. 10.

Der Convent bildet sich unter dem Vorsitz des Directors oder bey seiner Verhinderung des ältesten ordentlichen Lehrers aus den bey der Anstalt angestellten Lehrern mit zählender, und den Wirthschaftbeamten mit berathender Stimme. Bey Stimmen-Gleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 11.

Der Convent versammelt sich regelmäßig alle 4. Wochen an einem bestimmten Tage und außerdem, so oft die Erledigung unverschieblicher Angelegenheiten es erfordert.

Das Protokoll wird von dem Buchhalter geführt, am Ende der Sitzung verlesen, von einem der anwesenden Lehrer und dem Protokollführer unterschrieben, und alsdann an die Centralstelle eingesendet.

§. 12.

In der Convents-Sitzung werden die von den Mitgliedern in ihren Berufs-Kreisen gemachten, das allgemeine Interesse des Lehr-Instituts mit Einschluß der Bauschulklasse betreffenden Bemerkungen zur Sprache gebracht:

Von der Direction werden die das Lehr-Institut betreffenden Verfügungen der höheren Stelle, sofern der Gegenstand nicht schon früher die Mittheilung an die Lehrer erfordert hat, oder eine weitere Mittheilung ausschließt, eröffnet.

§. 13.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Convents eignen sich insbesondere:

1.) die statutarischen Bestimmungen und organischen Einrichtungen der Lehranstalt mit Einschluß der Bauschulklasse,

2.) der Lehrplan und die Stunden-Eintheilung,

3.) die Repartirung der Etats-Sätze für literarische Hülfs-Mittel (Bibliothek, physikalisches und naturhistorisches Kabinet, chemisches Laboratorium, Pflanzengarten, Forstbaumschule;)

4.) die Anschaffungen für die Bibliothek,

5.) die Aufnahme der Zöglinge und die Dispensation von dem Altererforderniß in den durch die Statuten bezeichneten Gränzen,

6.) die Dispensation von gebotenen Lectionen und die Gestattung des Wiedereintritts in angefangenen Vorlesungen,

7.) das Erkenntniß über die Prüfungen, über Prämien-Verleihung und über die den Zöglingen bey ihrem Austritt zu ertheilenden Zeugnisse,

8.) Disciplinar-Verfehlungen der Zöglinge, welche die Strafbefugniß der Direction übersteigen,

9.) der Akkord über die Verköstigung der Zöglinge oder die sonst deshalb zu treffende Einrichtung,

10.) die Bestellung und Entlassung des Repetenten,

11.) die Entlassung des Famulus,

12.) die von der höheren Stelle besonders zu der Berathung des Konvents zugewiesenen Gegenstände.

§. 14.

Bey den unter 1.–3. und 9.–12. aufgeführten Gegenständen ist der Convent, sofern es sich von einer Abänderung des bestehenden oder, was die Statuten betrifft, von mehr als einfachen Folgerungen aus bestehenden Grundsätzen handelt, nur als berathende Stelle thätig, deren Anträge zur höheren Entschließung vorzulegen sind.

Dasselbe ist der Fall, wenn durch die zu Ziffer 4. gefaßten Beschlüsse die genehmigte Etats-Summe überschritten werden sollte.

§. 15.

Das dem Convent in Hinsicht auf Disciplinar-Verfehlungen der Zöglinge eingeräumte Strafrecht erstreckt sich auf Verweise vor dem Convent oder durch Anschlag im Hörsaal, einfachen und geschärften Zimmerarrest, bis zur Dauer von 8. Tagen, Androhung mit der Entlassung und wirkliche Entlassung.

Die Strafbefugniß des Directors erstreckt sich auf Verweise und einfachen Zimmer-Arrest bis zur Dauer von 4. Tagen.
2

§. 16.

Außer den Gegenständen, worüber der Convent förmlich beschließt, werden die Versammlungen desselben sehr zweckmäßig auch zu Besprechungen über die Wirthschaft und über wissenschaftl. Gegenstände, die mit dem zu Hohenheim vereinigten Institute in Zusammenhang stehen, benuzt werden können.

§. 17.

Die Ausfertigungen der Convents-Beschlüsse werden von dem Director oder bey dessen Verhinderung von dem ältesten Lehrer unterzeichnet und von dem Buchhalter contrasignirt.

§. 18.

Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrer wird von der Instituts-Direction geführt.

§. 19.

Wissenschaftliche Excursionen mit den Zöglingen dürfen von den Lehrern an Lectionstagen oder auf eine mehrtägige Dauer nur mit Vorwissen und Genehmigung der Direction und nach vorheriger Rücksprache mit den Lehrern, die an solchen Tagen zu lesen haben, angestellt werden.

§. 20.

Zu einer mehr als 24. stündigen Abwesenheit vom Amtssitz außer der Zeit der Ferien und an Lectionstagen hat der Lehrer Urlaub bey der Direction nachzusuchen, welche denselben bis auf 8. Tage ertheilen kann, über eine längere Dauer aber die Entschließung der höheren Stelle einzuholen hat.

W. Schwarz
z. Sekr.

Die Abschrift beurkundet
Buchh. Steller.

„Auf den Bericht vom 19. Febr. (1841) wird bezüglich des Stimmrechts im Lehrerconvent nach Rücksprache u. im Einverständniß mit dem k. Ministerium des Innern erwiedert, daß jenen künftig auch den provisorisch angestellten wie denjenigen Lehrern, welche nebenher eine Funktion bei der Stiftsverwaltung haben, einzuräumen ist.“ ~~etc~~

Vergl. Lehrerconventsprotokoll vom 16. Febr.

—

Der Centralstelle wird auf ihren Bericht vom 1. d. M., den Wirkungskreis des für das Land- u. Forstw. Institut zu Hohenheim angeordneten Lehrerconvents u. die Geschäftsbehandlung bei demselben betreffend, unter Rückgabe der vorgelegten Akten, zur weiteren Verfügung zu erkennen gegeben, daß man mit den von der Centralstelle in ihrem Bericht vom 27 Aug. v. J. in dieser Sache geäußerten Ansichten durchgängig einverstanden sey u. im Übrigen

[illegible]

zu dem deßfallsigen Erlasse an die Landwirthschaftl. Schule in Hohenheim nachträglich eine zählende Stimme in dem Lehrerconvent zugestanden haben wolle.

Stuttgart, den 6. Oktbr. 1830.

Abschrift.

Der Direction
des landwirthschaftlichen Instituts
zu
Hohenheim

wird auf ihren Bericht vom 18. v. Mts die nachträgliche Erledigung verschiedener unter dem 8/18. Juli 1828. getroffener Anordnungen für das dortige Institut betreffend, eine Abschrift des so eben hierorts eingelauffenen Erlaßes des Königl. Ministeriums des Innern d.d. 19 März 1830. zur Einsicht und Nachachtung mitgetheilt.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart d. 22. März 1830.

Central Stelle
des landwirthschaftlichen Vereins
Hartmann.

Schwarz

M. 6. c.

N.o 574.

Das

Ministerium des Innern und des Kirchen und Schulwesens

an

die Central Stelle des landwirthschaftlichen Vereins

Der Central Stelle des landw. Vereins wird auf ihren Bericht vom 5. dieß M. die nachträgliche Erledigung verschiedener unterm 8. Jul. 1828. getroffener Anordnungen für das Hohenheimer Institut betr.; unter Wiederanschluß der Beylagen Folgendes eröffnet:

1) Mit den zu der allmähligen Reduktion der Musterschäferey getroffenen Einleitungen ist man unter der Voraussetzung einverstanden, daß die Hülfsweide auf dem Schafhof bey [illegible] nur für die Dauer des gegenwärtigen Futtermangels in Pacht genommen werde.

2) dem Hofrath Volz können statt der von der Direktion übernommenen Verwaltung dieser Schäferey andere entsprechende Neben Verrichtungen übertragen und hiefür die ihm für jene Bemühung ausgesetzten 200 fl. unter den bisherigen Bestimmungen auch fernerhin gelaßen werden.

3) In Absicht auf die Form der Wirthschafts Rechnungen, sowie
4) Die monatlichen Anzeigen von den Produkten Verkäufen,

5) Die Anlegung einer eigenen Fohlenzucht.

6) Die Entwerfung und Vorlegung des jährl[iche]n Wirthschaftsplans und Verwaltungs Berichtes, auch

7) Den Druck der Statuten findet man bey den dießfallsigen Erklärungen der Direktion nichts zu erinnern. Die Central Stelle hat sich daher der wirklichen Vollziehung der dießfallsigen Anordnungen zu versichern.

Was hingegen

8) Die von der Direktion gestellte Schlußbitte um Verminderung der vorgeschriebenen Berichte und sonstigen Schreiberey Geschäfte anbelangt so hat die Central Stelle nach ihrem Antrage die Direktion zu näherer Bezeichnung der nach ihrem Dafürhalten entbehrlichen Geschäfte dieser Art zu veranlaßen, und nach dem Ergebniß seiner Zeit das Geeignete zu verfügen.

Stuttgart d. 19 Merz 1830

Schmidlin.

Zur Beurkundung
der Abschrift
Kanzl. Zeller.

Orig. liegt bei der
Rechng 1829/30.

An
die Direction des landwirthschaftlichen Instituts
zu
Hohenheim.

Auf den Bericht der im May 1828. nach Hohenheim abgeordneten Visitations-Commission ist unterm 8.ten July desselben Jahres eine weitläufige Resolution erlassen worden, welche unterm 18.ten desselben Monats an das Institut ausgeschrieben worden ist. Späterhin ist die durch den Abgang des Directors v. Schwerz erledigte Directions-Stelle wieder besezt worden.

Es scheint, daß durch den Wechsel der Direction manche Bestimmungen jener Resolution außer Acht gekommen sind, welche die unterzeichnete Stelle in Erinnerung zu bringen sich veranlaßt findet, da sie für deren pünktliche Vollziehung dem Königlichen Ministerium des Innern verantwortlich ist.

Nach jener Resolution §. 2. soll die mit der Hohenheimer Anstalt verbundene Musterschäferey allmählig auf einen Normalstand von 1,000. Stück zurückgeführt, diese Schafheerde aber in Hohenheim selbst ernährt, zu dem Ende zur Ablösung der auf dieser Domaine haftenden Übertriebs-Rechte, auf den Grund des Schäfereygesetzes, die gleichbaldige Einleitung getroffen, und sobald diese Ablösung vollzogen seyn wird, die jener Musterschäferey bisher überlassenen

m 6 c

Sommerweide in Hüstingen an einen dritten verpachtet werden. Die Direction hat nun zu berichten was in dieser Beziehung inzwischen geschehen ist, und welche Hindernisse sich etwa dieser Sache in den Weg gestellt haben.

§. 5. ist bestimmt: daß da die Wirthschafts-Rechnung noch einige Vereinfachung zuzulassen scheine, der Buchhalter Eppel hierüber zur gutächtlichen Äußerung aufgefordert und nach vorgängiger Prüfung derselben durch die Direction, das Nöthige verfügt werden soll. Es ist nun zu berichten ob und was auf diese Anordnung geschehen sey.

Der §. 8. verordnet: daß bey dem Verkauf der landwirthschaftl. Erzeugnisse die größtmögliche Öffentlichkeit zu beobachten insbesondere aber kein etwas erheblicher Verkauf, wenigstens kein Verkauf von mehr als 100 fl. Erlöß, ohne besondere Zustimmung des Directors vorzunehmen, auch von letzterem über die Verkäufe an Vieh, Wolle, Getreide, Hopfen ꝛc. monatliche Anzeigen an die Centralstelle zu machen seyen. Nun ist aber noch nie ein solcher Bericht an die Centralstelle erstattet worden, während doch beträchtliche Viehverkäufe und Einkäufe und manche Vorraths-Veräußerungen statt gefunden haben und auch die Resultate von dem Kirchheimer Wollen-Markt sind nicht eingeberichtet worden.

Es wird deswegen die Direction zum Bericht aufgefordert welche Anstände die Vollziehung jener Verordnung gefunden haben.

Ob nach der Bestimmung des §. 9. die Einleitung zu einer kleinen Fohlenzucht in Verbindung mit der Anstalt getroffen worden sey, darüber liegen ebenfalls keine Berichte vor.

Nach dem §. 10. hat die Direction jährlich im August oder September einen die sämmtlichen Zweige der Wirthschaft umfassenden Plan für den Betrieb derselben im künftigen Jahr, unter Zuziehung des Cassiers und der beiden Wirthschaftsbeamten (jezt der Hofrath Volz und Oekonomierath Pabst) zu entwerfen und mit den etwa abweichenden Ansichten der leztern der Centralstelle zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat aber keinen solchen Bericht erhalten und ist völlig unbekannt geblieben mit den Abweichungen welche in Absicht auf die Gutsbewirthschaftung seit dem Abgang des vorigen Directors vorgenommen worden sind.

Nach dem §. 18. ist den Instituts-Lehrern gestattet bey feyerlichen Veranlassungen z. B. für die jährliche Hauptprüfung besondere Programme drucken zu lassen. Nun soll der Oeconomierath Pabst heuer ein Programm zur Eröffnung der Vorlesungen: „über die Bildung zum Landwirthe und die Mittel welche sich dazu darbieten und der Professor Rieke: über die Berechnung des Geldwerths der Waldungen" haben drucken und austheilen lassen; diese Programme sind aber nicht von der Direction an die Centralstelle eingeschickt worden, welche doch, als die Aufsichtsstelle, von Allem unterrichtet seyn muß, was von Hohenheim aus, zu öffentlicher Bekanntmachung gebracht wird.

Bey dem §. 19. entsteht die Frage, ob die Statuten bereits gedruckt sind, oder was ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Wege stehe?

Der §. 22. bestimmt, daß, um die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in desto vollständigeren Übersicht des Zustands des Instituts zu erhalten dieselbe alljährlich mit dem Schluße des Verwaltungsjahrs von der direction einen Hauptbericht über den Gang der Verwaltung über die bedeutenderen Ereigniße bey dem Lehrinstitut, die Leistungen der Lehrer, das Betragen der Zöglinge, den unter den Leztern herrschenden Geist, sodann über die Resultate der Wirthschaft und die etwa im Interesse des Instituts zu machen, die Vorschläge erstatten zu lassen habe, damit dieser Hauptbericht dem Ministerium des Innern vorgelegt werden könne.

Da mit dem November ein neues Wirthschaftsjahr angefangen hat, so hofft die Centralstelle diesen Bericht von der Periode des Antritts der neuen direction an um so zuverläßiger in möglichst kurzer Zeitfrist ~~um~~ zu erhalten, als sie nach den weitern Bestimmungen

des §. 23. aufgefordert ist, die geeigneten Erfahrungen oder Erscheinungen in der Versuchs und Musterwirthschaft von Zeit zu Zeit durch das Correspondenzblatt bekannt zu machen und schon lange Zeit nichts mehr von dem Institut in Hohenheim in diesem Blatte geliefert werden konnte.

Überhaupt findet sich die Centralstelle veranlaßt die direction darauf aufmerksam zu machen, daß die nothwendige Verbindung des Instituts mit der Centralstelle nicht bestehen könne, wenn nicht leztere genau von allem wichtigern unterrichtet wird was in Hohenheim vorgeht. Sie beruft sich deßwegen auf eine Verfügung welche schon den 22. August 1823. deßwegen an den abgekommenen director von Schwerz erlaßen worden ist.

Indem sie nun über alle ausgehobenen Punkte gründlichen Bericht erwartet, sieht sie zugleich der Einsendung der Protocolle, welche bey den angeordneten monatlichen Lehrer Conventen geführt würden, entgegen.

Sich damit pp.

Stuttgart den 8n Januar 1830.

Centralstelle
des landwirthschaftlichen Vereins.
Hartmann.

Schwarz.

Der Direction

des land- u. forstwirthschaftlichen Instituts

zu

Hohenheim

wird auf ihre mit Bericht vom 4ten d. M. vorgelegten Vorschläge zur Erweiterung des Unterrichts bezüglich dem land- u. forstwirthschaftlichen Institut zu erkennen gegeben, daß nach einem gestern hierorts eingekommenen Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 27ten dieß Seine Koenigliche Majestät durch höchste Entschließung vom 26ten l. M. folgendes zu verfügen gnädigst geruht haben:

1, die Verlegung des Anfangstermins für den land- u. forstwirthschaftlichen Lehrkurs auf Ostern wollen S. K. Majestät gdst. genehmigt, in Absicht auf die angetragene Ausdehnung des landwirthschaftlichen Lehrkurses auf zwey Jahre aber verfügt haben, daß zwar der Hauptvortrag der Landwirthschaftslehre wie bisher

Nr. 6. c

=auf einen Jahrskurs beschränkt, zugleich aber in einer besondern (auf keine andere Stunde zu verlegenden) Vorlesung die wichtigeren Lehrsätze der Landwirthschaftslehre in speziellern Vorträgen näher erläutert u. tiefer begründet werden, so daß alsdann jeder Zögling nach Maßgabe seiner Mittel, seiner Vorkenntnisse oder seiner besondern Zwecke, seinen Aufenthalt in Hohenheim auf ein Jahr beschränken, oder auf zwey Jahre mit Nutzen zu verlängern im Stande seyn möge.

2., der seitherige Kassier Volz ist zum ersten ordentlichen Lehrer der Landwirthschaft mit dem Normal-Gehalt von 1000 f. u. freyer Wohnung gnädigst ernannt, demselben, für die gleichzeitige Besorgung des Schäfereywesens eine widerrufliche Belohnung von 200 f. jährlich bewilligt, auch demselben der Hofrathstitel gdgst. ertheilt worden.

3., die von der Direction vorgeschlagene =Anstellung eines 2ten Lehrers für die Naturwissenschaften, soll vorderhand, u. bis weitere Erfahrungen über die Frequenz der Anstalt ein wirkliches Bedürfniß näher nachweisen, im Anstand gelassen werden.

4., die Aufnahme des Unterrichts in der bürgerlichen Baukunst unter die Zahl der Lehrgegenstände ist genehmigt; es hat daher die Direction wegen Ertheilung dieses Unterrichts durch einen hiezu tüchtigen Baumeister gegen eine angemessene Belohnung von 2-300 f. jährlich weitere Vorschläge hieher einzureichen, da dem hiefür in Antrag gebrachten Baumeister Autenrieth bey der K. Hofdomainenkammer die hiezu erforderliche Erlaubniß von seiner Dienstbehörde nicht ertheilt worden ist.

5., der Unterricht in fremden Sprachen u. in der Reitkunst ist, jedoch als bloßer Privat-Unterricht, ohne Belästigung der Instituts-Kasse, gestattet, doch dürfen die Kosten der Errichtung einer

=ſtänden Zeitbedarf auch dieſe Fächer übernommen werden. Übrigens iſt der Unterricht in dieſen Gegenſtänden jedenfalls auf die Tageſtunden zu beſchränken, u. dabey auch Vermeidung allzugroßer Zerſtreuung und Zeitzerſplitterung aller Bedacht zu nehmen.

6., Den ſeitherigen proviſoriſchen Forſt-Lehrer Greiner haben Se. K. Majeſtät nunmehr definitiv zum Profeſſor der Forſt- u. Jagdwiſſenſchaft am Inſtitut mit dem Normal-Gehalt von 1000. f. u. freyer Wohnung gdſt. ernannt, u. demſelben für die mit ſeinem Lehramt verbundenen Excurſionen eine Entſchädigung von jährlichen 200. f. gdſt. bewilligt.

7., Die Stelle des Inſtituts-Caſſiers haben Se. K. Majeſtät dem bisherigen Buchhalter Eppel mit einem Gehalt von 1000. f. u. freyer Wohnung gdſt. übertragen, wogegen der Caſſier keine beſondere Entſchädigung für Schreibmaterialien oder ſonſtigen Bedürfniſſe anzuſprechen, außerdem der Caſſen- u. Rechnungs-Führung ſich den ſonſtigen Aufträgen der Direction, ſo weit ſolches ohne Nachtheil für ſeinen Hauptberuf geſchehen kann, zu unterziehen hat.

Die Bitte des C. Eppel um Ausdehnung der ihm vom 3. Sept. v. J. an eingeräumten Rechte der Staatsdiener auf ſeine früheren Dienſtjahre als Buchhalter haben Se. K. Majeſtät keine Folge gegeben.

8., Den Bureau-Gehülfen Haller haben Se. K. Majeſtät zum Caſſen-Buchhalter, jedoch nur in widerruflicher Eigenſchaft, mit einem Jahresgehalt von 500. f. ernannt.

9., Dem Hofrath Volz als neu ernannten Lehrer der Landwirthſchaft und jedem der bisherigen Lehrer hat die Direction die Verpflichtung aufzulegen, wenigſtens ſechszehn Lehrſtunden wöchentlich ohne beſondere Belohnung zu geben.

Über die Vertheilung der Lehrfächer u. Lehrſtunden hat die Direction an die Ver-

=tralstelle zu berichten, und hiemit den Lehrplan für den nächsten Cursus ungesäumt vorzulegen.

10, die Verwendung eines der älteren Instituts-Zöglinge zur Hülfeleistung bey den Directions=Geschäften ist unter der Voraussetzung, daß derselbe hiedurch den Unterrichtsstunden nicht entzogen werden dürfe, genehmigt.

Auch darf

11, der gegenwärtige Institutsdiener mit der unmittelbaren Aufsicht über die Zöglinge auch bei der Universitäts [illegible] beauftragt, und dagegen von den Bureau= Aufwärters= diensten, so weit solche auf andere Weise mit Sicherheit und ohne Kosten besorgt werden können, vorläufig dispensirt werden.

12, Über die von der Direction beabsichtigte Einrichtung zum Betrieb technisch=chemischer Gewerbe hat dieselbe vor allen Dingen noch nähere Vorschläge anher zu machen.

Nach Vorstehendem hat die Direction das Weitere zu besorgen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart d. 30. Merz 1829.

Centralstelle
des landwirthschaftl. Vereins
Hartmann.

Abschrift zur Rechnung
18 28/29 gefertigt

Schwarz

Ueber die Bestimmung des Lehrcursus für die Landwirthschaft Studierenden am K. Instituts zu Hohenheim.

Die jungen Männer, welche das Institut von Hohenheim besuchen, lassen sich, abgesehen von den Ausländern, in drey Classen theilen:

1te Classe: solche, welche sich ganz der Landwirthschaft widmen wollen, dazu aber noch wenig oder keine Vorkenntnisse besitzen —

2te Classe: solche, die schon längere Zeit practische Landwirthe waren und sich nun höher und wissenschaftlich auszubilden gedenken —

3te Classe: Cameralisten, welche schon auf der Universität studirten oder erst später dahin abgehen wollen, oder auch sogenannte Schreiber, die sich über die ganz gewöhnlichen Arbeiten ihres Fachs erheben mögen, ohne jedoch noch andere höhere Lehranstalten besuchen zu wollen. — Von dieser Classe gehen fast immer während ihres Hierseyns einige zur erstgenannten Classe über, weil sie ~~an~~ der Landwirthschaft immer mehr Geschmack abgewinnen.

Man kann behaupten, daß die beyden letzten Classen zusammen bisher wenigstens eben so zahlreich waren, als die erste. Auch jetzt verhält es sich ebenso also, obgleich die zweyte Claße seit lange nicht so schwach war, als gegenwärtig. Von zwanzig als Landwirthe eingeschriebenen Candidaten sind nämlich fünfe abzuziehen (Lang, Rautus, Werner, Renner, Haller) welche eigentlich Forstleute sind; es bleiben daher:

zur ersten Claße gehörig: acht (nämlich Stephan, v. Hormann, Bauer, Specht, Griesinger, v. Rantz, Cotta, Frölich) —

zur zweyten Claße: zwey (Oesterheld, Renz) —

zur dritten Claße: fünf (Hofmann, Boehm, Reinhardt, Rommel, Pichler).

Vorausgesetzt nun, daß es die Anforderungen übersteigt, welche man an eine höhere Landwirthschaftliche Lehranstalt machen kann, wenn man verlangt, daß sich die ohne Kenntniße von Hause dahin kommenden jungen Leute so weit ausbilden sollen, daß sie gerade sogleich zur Uebernahme einer nicht unbedeutenden Wirthschaft qualifizirt sind — zugegeben vielmehr, daß man in der Regel annehmen muß, daß sie nach der Absolvirung des Instituts wenigstens noch ein Jahr als Gehülfen in einer guten Wirthschaft zubringen müßen, ehe sie so weit seyn können; so leuchtet doch, so bald man mit dem Begriffe den man heut zu Tage mit einem wißenschaftlich gebildeten Landwirthe verbindet, nur einigermaßen bekannt ist, von selbst ein, daß ein blos einjähriges Verweilen in dem Institute für die erste Claße nur von geringem Nutzen seyn, und daß bey mittelmäßigen Talenten und gewöhnlichem Fleiße diese Zeit viel zu kurz sey, um sich so weit hinauszubilden, als es die dargebotenen Hülfsmittel gestatten. Für diese Claße muß es daher unbedingt vortheilhaft seyn, wenn ein zweyjähriger Cursus eingeführt wird, da die Erfahrung dargethan, daß die hieherkommenden jungen Leute, so bald nur ein einjähriger Cursus angekündigt ist, zu wenig von der Gelegenheit, sich im zweyten Jahre erst recht auszubilden, Gebrauch machten — und daß sie, wenn sie auch zwey Jahre bleiben, wenigstens dann keine geregelte Eintheilung ihrer Studien hielten, indem sie gewöhnlich im ersten Jahre fast alle Collegien zu hören anfingen ~~und wenn auch~~ ~~vergleichweise~~ zu spät einsahen, daß dieß zu viel sey und vereinem Theile wieder zurückstanden; so waren sie dann im zweyten Jahre gegen den Unterricht zu gleichgültig, weil sie nach ihrer Meinung schon alles Wesentliche erlernt hätten, und nützten daran ihre Zeit nicht vollkommen.

Dagegen ist jedoch auch nicht zu übersehen, daß die andern beyden Classen, oder ohngefähr die andere Hälfte der [illegible] Studirenden nie die Absicht, und auch in der Regel nicht nöthig haben wird, länger, als auf *ein* Jahr das Institut zu besuchen, und daß diese zum Theil wegbleiben würden, wenn alle Einrichtungen auf einen zweyjährigen Cursus berechnet würden, dazu kommt, daß die meisten Fächer alle zwey Jahre nur einmal vorgetragen würden. — Besonders nachtheilig würde dieß auf den Besuch der Ausländer wirken, die größtentheils in die zweyte Classe fallen, deren Hierseyn, [illegible] für eine vielseitige Bildung der Inländer durch Umgang und Austausch der Ideen und Erfahrungen, eben so vortheilhaft wirkt, als wie es für die Casse und den guten Ruf des Instituts überhaupt zu wünschen und zu begünstigen ist. Deßhalb möchte es für die Folge auch noch räthlich werden, die unverhältnißmäßig hohe Pension der Ausländer, welche dreymal so hoch, als die für die Inländer ist, um $\frac{1}{3}$ herunterzusetzen, so daß dann jene noch das Doppelte zahlen. Durch eine größere Zahl von Fremden würde dieser Ausfall gewiß wieder ausgeglichen. — Noch kann ich nicht unerwähnt lassen, daß es unter der ersten Classe immer einige Subjekte giebt, welche bey dem besten Willen nicht länger, als ein Jahr bleiben können, weil ihnen die Mittel abgehen oder Familienverhältnisse gebieten. Also auch für diese muß es höchst wünschenswerth seyn, daß in *einem* Jahre so ziemlich *Alles* vorgetragen wird, damit sie das erlernen können, was ihnen für ihre Lage und Absichten vorzugsweise zu thun ist.

Es möchte demnach meine immer festgehaltene Ansicht eben so sicher, als zweckmäßig seyn, wenn angenommen wird, *daß der Cursus auch für die Landwirthe in der Regel zwey*

Jahre sey, dürfte aber allen denen, welche schon mit Kenntnissen im Hauptfache oder den Hülfswissenschaften ausgerüstet hieher kommen, oder auch die sich blos als Cameralisten weniger speciell in der Landwirthschaft unterrichten wollen — unbenommen seyn, ihre Studien in kürzerer Zeit zu beendigen, zu welchem Ende alle Haupt- und Nebenfächer, mit wenigen Ausnahmen, auch jedes Jahr vorgetragen werden. Dabey bleibt, wie bisher, der Eintretende überdieß nur von Halbjahr zu Halbjahr gebunden.

Diejenigen Fächer, welche Ausnahmsweise in zwey Jahren nur einmal vorgetragen zu werden brauchten, möchten etwa Zoologie und Mineralogie seyn, sodaß im einen Jahre das eine, im andern Jahre das andere vorkäme. Die Thierarzneykunde aber, so lange die gegenwärtige Einrichtung besteht, dürfte, um den Klagen über den dermaligen zu sehr zusammengedrängten Vortrag zu begegnen, in einen ganzen zweyjährigen Cursus auf zweckmäßige Weise zu vertheilen seyn.

Für diejenigen, welche mit der Absicht eintreten, den ganzen (zweyjährigen) Cursus durchzumachen, möchte folgender Studienplan zweckmäßig seyn:

Ites Jahr.

Hülfsfächer: hauptsächlich die vorbereitenden, als Chemie, Botanik, allgemeine Physik, dann niedere Arithmetik u. Geometrie,

so viel möglich auch Zeichnen,

Zoologie oder Mineralogie, halbe Thierarzneykunde.

Hauptfach: Agronomie, Agricultur, Pflanzenbau, Fruchtfolge, Buchhaltung, Viehzucht. Vorläufig auch hauptsächlich: Kenntniß der Ackergeräthe u. ihrer Anwendung, Gang der Feldgeschäfte etc.

oder Handgeräthe bey.

IItes Jahr.

Hülfsfächer: Specielle Botanik, welche zweymal mitzunehmen jedem dienlich ist. — Physiologie (der Chemie und Physik vorausgegangen seyn müssen), Mechanik (allenfalls auch zum 2ten mal), höhere Arithmetik und Geometrie, Mineralogie oder Zoologie, zweyte Hälfte der Thierarzneykunde.

Hauptfach: Organisation der Wirthschaft, Gütertaxation. Dabey nach Belieben und Bedürfniß Repetition der schon im ersten Jahre gehörten Hauptfächer, oder statt deren Forstwissenschaft.

Praktisch hauptsächlich: die Führung der Wirthschaftsgeschäfte.

Praktische Demonstrationen bey allen Fächern, so weit dazu Gelegenheit, verstehen sich von selbst. Auch ist vorausgesetzt, daß der nur auf ein Jahr Eintretende Rath erhält, was er am passendsten für sich auswähle.

Endlich würde es zur allgemeinen Aufmunterung, besonders aber zur Ausbildung einzelner Subjecte sehr ersprießlich, für das Institut selbst aber wenigstens nicht schädlich seyn, wenn die Einrichtung getroffen würde, daß aus den Subjecten, welche bereits wenigstens ein Jahr im Institute waren u. sich durch Fleiß u. gute Aufführung ausgezeichnet — jährlich eines ausgehoben würde, das theils bey der Leitung der Wirthschaftsgeschäfte, theils bey der Buchführung mitverwendet würde, wogegen etwa die halbe Pension zu erlassen, und von den Vorlesungen, wenigstens im Sommer, zu dispensiren wäre.

Hohenheim d. 2ten Januar
1829.
Oeconomierath Pabst.

Einige Gedanken
über eine allenfallsige Abänderung bey dem Lehrkurse zu Hohenheim.

Es giebt nach meinem Ermessen zwei Extreme, welche dem Zwecke dieser Anstalt gleich nachtheilig werden können.

a, Das eine: wenn die Studierenden durch die Vielheit der Hülfs= oder Nebenwissenschaften so sehr beschäftigt werden, daß sie dadurch von der Verfolgung des Hauptgegenstandes (der Erlernung der Landwirthschaft in theoretischer und practischer Hinsicht) abgehalten würden.

b, Das andere: wenn sie nicht genug Beschäftigung hätten, um ihre Zeit nützbar und zweckmäßig auszufüllen, welches besonders im Winter der Fall seyn könnte.

In Bezug auf das erste Extrem kann ich nicht läugnen, daß die bestehende Einrichtung der hiesigen Anstalt, in so ferne man sich keine blos theoretische und Universitäts Anstalt darunter denken will, in diesen Fehler verfallen sey, ohne daß dadurch für die Hülfswissenschaften gewonnen ward. Denn viel zu beschränkt ist der Zeitraum von einem Jahre, bedeutende Fortschritte in einigen derselben zu machen; es sind der Stunden zu wenig, um das Mannigfaltige der Vorträge zu recordiren und zu verdauen und dabey für das Practische der Landwirthschaft noch Zeit zu erübrigen. Nothwendig muß dabey eins oder das andere leiden.

Nun aber lassen sich wohl alle Wissenschaften aus Büchern und Dictaten in der Folge nachholen; nur die anschauliche Beobachtung auf Feld und [illegible] nicht. Es ist daher nicht mit Unrecht, und zwar die einzige und wahre Ursache warum die landwirthschaftliche Lehranstalt mit einer Wirthschaft in Hohenheim verbunden ward. Der Vortrag aller wissenschaftlichen Gegenstände findet sich auch auf Universitäten und Akademien, die anschauliche Beobachtung des landwirthschaftlichen Kunstfleißes nur hier, oder auf ähnlichen Instituten.

Die meisten der hiesigen Zöglinge, zumal die, denen die Hauptsache warum sie hier waren, am Herzen lag, empfanden die Wahrheit des eben gesagten von selbst und umgiengen im Sommer durchgehends jene Lehrstunden. Professor Hochstetter, dem es doch nicht an Wissenschaft fehlt, würde oft in seinen beyden Collegien keine Zuhörer gehabt haben, hätten nicht einige aus wohlverdienter Achtung seine Vorlesungen beygewohnt. Professor Hundeshagens ganzes chemisches Auditorium bestand im verflossenen Sommer eine geraume Zeit aus 2 Personen, die auch nur halb gezwungen herbeykamen. Oberförster Gwinner hat für itzt 3 Forstcandidaten. So hat sich das Ueberflüssige bey hiesiger Anstalt von selbst ergeben. Ich könnte deßhalb für keinen Nachtheil ansehen, wenn die Lehrfächer, mit Ausnahme der der Landwirthschaft und Thierarzneykunde beschränkt würden.

Um dabey nicht in das *andere* Extrem zu verfallen wodurch die jungen Leute zu wenig beschäftigt wären und zugleich um es nicht an der Beyhülfe der nöthigsten jener Wissenschaften ermangeln zu lassen: so dürfte nur ein Theil der Lehrgegenstände eingehen und der andere auf das mehr Nothwendige beschränkt werden.

[illegible]

eingehen könnten: *Forstkunde*, *Physik*, *Mineralogie*, *Zoologie*, *Mathematik*. Beschränkt könnten werden *Chemie* und *Botanik*. An die Stelle der eingegangenen treten landwirthschaftliche *Maschinenlehre*, *Feldmeßkunst* und vergleichende *Physiologie*. Beschränkt würde die *Chemie* auf einen halbjährigen Curs von einer Stunde täglich. Darin würde hauptsächlich Rücksicht auf den Gährungsprozeß und den Dünger genommen; die Untersuchung der Erdarten mehr in physischer Hinsicht vorgenommen und die Scheidung ihrer Bestandtheile mehr mechanisch als chemisch gezeigt oder doch so sehr als möglich vereinfacht. — Die *Botanik* beschränkte sich vortheils auf die dem Landwirthe nützlichen und schädlichen Gewächse und ersetzte das Uebrige mit dem Studium über das Entstehen und die Entwicklung der Pflanzen, in so weit sie durch die Mischung der Erdtheile, die Temperatur, das Wasser u. s. w. bedingt werden. Auf diesem Wege würde sich diese Wissenschaft erst zu ihrem wahren Werthe und Nutzlichkeit erheben, während sie itzt für den Landwirth nicht viel mehr als ein Pflanzenwörterbuch ist.

Würde aufgeführter Weise der Chemie, Physiologie und Maschinenkunde der Winter, der Feldmeßkunst und Botanik der Sommer eingeräumt; so würde *ein* Lehrer vollkommen dafür zureichen und zwey der itzt bestehenden Lehrer könnten ohne irgend einen Nachtheil für die nothwendigen Wissenschaften wegfallen.

Die Zöglinge würden bey 5 Stunden Vortrag im

Arbeiten zunächst beschäftiget seyen und im Sommer bey 4 Stunden Vortrag Zeit zur anschaulichen Beobachtung auf dem Felde und das ganze Jahr über Zeit genug zum Nachlesen und Studiren finden.

Erspart würden dann ohngefähr jährlich 2500. fl. Zu Folge dessen könnte die etwas drückende Pension von 100. fl für jeden Inländer vermäßigt werden und es würde ohngeachtet dieses Abzugs noch ein Beträchtliches von jener Ersparniß überbleiben. Sollte endlich die angeführte Vermäßigung der Pension mehr Inländer herbeyführen, als ihrer bisher hier waren, so möchten leicht die Kosten für die Lehranstalt um die Hälfte von ihrem itzigen Betrage sinken, das dadurch erreichten viel wichtigern Zweckes einer stärkeren Verbreitung guter agronomischer Grundsätze nicht zu gedenken.

Wenn ich in dem Verzeichnisse des technischen Fachs nicht gedacht habe; so geschah es, weilen es dermit sein bisheriges Bewenden hat, indem es von dem Buchhalter selbst vorgetragen wird. Dasselbe gilt auch für die Schafzucht von dem Castner Balz. Beyde Vorträge beschränken sich blos auf den Winter.

18.

An
die Direction des landwirthschaftlichen Instituts
in
Hohenheim.

Nach einem Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 24ten dieß. Mts. haben Seine Königliche Majestät für angemessen erachtet, eine Commission nach Hohenheim abzuordnen welche die bey dem dortigen land- und forstwirthschaftl. Institut eingeschlichenen Mängel und Gebrechen, so wie die Gründe, aus welchen solche hervorgehen, mit Genauigkeit untersuchen und auf den Grund dieser Untersuchung Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Anstalt erstatten soll.

Nachdem nun von diesseitiger Stelle der Hofkammerdirector v. Gaertner, von dem Ministerium des Innern aber der Ministerialreferent, Regierungsrath Koestlin, zu Mitgliedern dieser Commission ausersehen, und in Folge Höchster Entschließung vom 24ten dieß. Mts. mit der erforderlichen Instruction versehen worden sind, so wird die Direction in Folge erhaltenen Auftrags von dem baldigen Eintreffen dieser Commissarien andurch in Kenntniß gesetzt und dieselbe beauftragt, den dortigen Beamten und Lehrern aufzugeben, daß sie sich vor der Hand nicht von Hohenheim entfernen. Vereint z.

Stuttgart, den 27. April 1828.

Centralstelle
des landwirthschaftl. Vereins
Hartmann.

cod. publ.

m. b. s.

Schwarz.

An
die Direction des land- und forstwirthschaft-
lichen Instituts
zu
Hohenheim.

Unter Beziehung auf den diesseitigen Erlaß vom 27. April d. J., die von Sr. Koeniglichen Majestæt angeordnete Visitation des land- und forstwirthschaftl. Instituts betreffend, wird der Direction in Folge des vor einigen Tagen hier Orts eingelaufenen Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. eröffnet, daß Seine Koenigliche Majestæt nach Einsichtnahme von dem durch die Commissarien erstatteten Bericht vorläufig folgendes zu verfügen geruht haben:

1., Von der früher in Anregung gebrachten Verpachtung eines Theils der dem Institut überlassenen Domänen soll wenigstens zur Zeit abgestanden, dagegen aber

2., die mit dieser Anstalt verbundene Musterschäferey allmählig auf einen Normalstand von 1,000. Stück zurückgeführt, diese Schafheerde aber in Hohenheim selbst ernährt, zu dem Ende zur Ablösung der auf diesen Domänen haftenden Übertriebs Rechte auf den Grund des kürzlich erschienenen Schäferey-Gesetzes die gleichbaldige Einleitung getroffen, und sobald diese Ablösung vollzogen seyn wird, die jener Musterschäferey bisher überlassenen Sommerwaide in Justingen an einen Dritten verpachtet werden.

Sobald daher mit der Commune Plieningen eine wirkliche Übereinkunft wegen dieser Ablösung abgeschlossen worden ist, hat die

Direction dieselbe der unterzeichneten Stelle zur Ratification vorzulegen, und alsdann die Sommerweide, nachdem die vorzulegenden Pachtbedingungen die höhere Genehmigung erhalten haben, werden mittelst öffentlicher Bekanntmachung an einen Dritten zu verpachten.

3, Da der Rindviehstand während der letzten Jahre mit vergleichungsweise geringerem Vortheil gepflegt worden zu seyn scheint, so wird der Direction eine besondere Aufmerksamkeit auf die Vervollkommnung dieses wichtigen Wirthschaftszweigs dringend empfohlen.

4, Die bisher in Selbst-Administration gestandene untere Mühle soll auf den 1t November d. J. vorderhand für 3. Jahre zum Besten der Institutskasse verpachtet, und dem Mühlpächter einige Morgen von dem an der Mühle liegenden Gras- und Baumgarten überlassen werden.

Die dießfallsigen Pachtbedingungen sind daher unverweilt zu entwerfen, der unterzeichneten Stelle zur Genehmigung vorzulegen, und alsdann die Verleihung durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

5., Da die Wirthschaftsrechnung noch einige Vereinfachung zuzulassen scheint, so ist der Buchhalter Oppel hierüber zur gutächtlichen Äußerung aufzufordern, und nach vorgängiger Prüfung derselben durch die Direction das Geeignete zu verfügen.

6., Da die bisherige Naturalverköstigung des Gesindes und der Waisenzöglinge nach angestellter Berechnung auf täglich 15. kr. für einen Dienstknecht und auf 16. kr. für einen Waisenzögling zu stehen kommt, so soll mit der Veraccordirung dieser Kostreichung (mit dem 1t November d. J. anfangend) unverweilt ein Versuch und zwar auf doppelte Weise gemacht werden, so daß entweder die Arbeiter bey der Ackerwerkzeuge Fabrik dem Inspector der letztern, die Schäfer dem Oberschäfer, das übrige Gesinde und die Waisenzöglinge aber einem besondern Unternehmer,

oder das ganze Dienstpersonale einem und demselben Hauptunternehmer,

in die Kost gegeben würde.

Die Bedingungen dieses Accords, zu welchem jeder gut prädicirte Unternehmer zugelassen werden könnte, sind mit besonderer Vorsicht zu entwerfen, und der unterzeichneten Stelle schon vor der wirklichen Accords-Verhandlung zur Prüfung vorzulegen.

7., Der von dem Kaufmann W. Zais in Cannstadt angebrachten Bitte um Überlassung von 60. Morgen Feld und eines Theils des Schloßgebäudes zum behuf einer Waidpflanzung wissen Seine Koenigliche Majestæt aus den von den Instituts-Vorstehern dagegen vorgebrachten Gründen keine Folge zu geben.

a 8., Bey dem Verkauf der landwirthschaftl. Erzeugnisse ist fortwährend die größtmögliche Öffentlichkeit zu beobachten, insbesondere aber kein etwas erheblicher Verkauf (wenigstens kein Verkauf von mehr als 100. f. Erlös) ohne Vorwissen und ohne besondere Zustimmung des Directors vorzunehmen, auch von letzterem über die Verkäufe an Vieh, Wolle, Getraide, Hopfen &c. monatliche Anzeige an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

9., Dem von der vorletzten Ständeversammlung gemachten Antrag, die Arbeitspferde in Hohenheim zugleich als Beyspiel der Erziehung guter Pferde ohne Waide zu benutzen, wissen Seine Königliche Majestæt, so wie dieser Antrag gestellt ist, keine Folge zu geben. Dagegen hat sich die Direction in

es

einer abgesonderten Eingabe gutächtlich zu äußern, ob es nicht angemessen seyn dürfte, eine kleine Fohlenzucht mit der Anstalt in Verbindung zu setzen, um den Zöglingen auch in diesem wichtigen Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes anschaulichen Unterricht ertheilen zu können.

10., Um die Direction einer=Theils in zweck- und zeitgemäßen Modificationen des für eine längere Reihe von Jahren berechneten Wirthschaftsplans nicht ohne Noth zu beschränken, andererseits aber mehr willkührliche oder gar störende Abweichungen von dem einmal festgesetzten Plan zu verhüten, hat die Direction jährlich im August oder September einen die sämtlichen Zweige der Wirthschaft umfassenden Plan für den Betrieb der letzteren im künftigen Jahre unter Zuziehung des Cassiers und der beyden Wirthschaftsbeamten zu entwerfen, und mit den abweichenden Ansichten der letzteren der unterzeichneten Stelle vorzulegen, von dem einmal genehmigten Wirthschaftsplan aber keine irgend erhebliche Abweichung ohne gleichmäßige Rücksprache mit den oben genannten Beamten und vorherige Anfrage bey der Centralstelle statt zu geben.

11., Über den Gang der Wirthschaft haben die Oeconomie=Beamten dem Director wenigstens einmal in der Woche ausführlichen mündlichen Bericht zu erstatten, und die etwa nöthigen Verhaltungs-Befehle von ihm einzuholen.

12., Bey der Annahme oder Entlassung der Dienstboten haben die Wirthschaftsbeamten nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors zu handeln.

13., In das Bestellungsbuch, welches über die bey der Ackerwerkzeuge-Fabrik eingehenden Bestellungen bey dem Cassenamt geführt wird, sind auch diejenigen neuen Werkzeuge und Haupt-Reparaturen, welche für den eigenen Bedarf der Anstalt bestellt werden, einzutragen.

14., Bey den wesentlichen Vortheilen, welche die Versetzung des Apothekers Schumann von Möhringen nach Plieningen dem Hohenheimer Institut gewähren würde, haben Seine Koenigliche Majestaet befohlen, daß dieser Gegenstand bey der Amtsversammlung des Amts Oberamts Stuttgart wiederholt in Anregung gebracht werde.

15., Bey der im Jahr 1825. getroffenen Anordnung, wornach den Forstzöglingen nur gegen Entrichtung des höheren Lehrgeldes der gleichzeitige Besuch der landwirthschaftl. Vorlesungen gestattet ist, hat es zwar im Allgemeinen sein Verbleiben; Seine Königliche Majestät wollen jedoch denselben gestatten, neben den zunächst forstwirthschaftl. Lehrstunden auch die Vorlesungen über Agronomie, Urbarmachung und Thierheilkunde ohne Erhöhung ihres bisherigen Lehrgelds von – 60. f. zu besuchen.

6 16., Ein vollständiger Plan der Vorlesungen, soll künftig alljährlich auf den 1. August, im laufenden Sommer aber, sobald die Wiederbesetzung der erledigten Hauptlehrers Stelle solches gestatten wird, zwischen dem Director und den übrigen Lehrern der Anstalt berathen, der unterzeichneten Stelle zur Genehmigung vorgelegt, und von dieser durch die gelesensten politischen sowohl als land- und forstwirthschaftl. Zeitblätter bekannt gemacht werden.

17., Die Verwendung der für die einzelnen Zweige der literarischen Hülfsmittel ausgesetzten Etatssummen bleibt dem Ermessen des betreffenden Lehrers überlassen. Es hat jedoch der Letztere die hiezu erforderlichen Gelder nicht selbst in Empfang zu nehmen, sondern den Prätendenten unter dem Vidit des Directors auf die Institutscasse anzuweisen.

18., Den Institutslehrern wird nach ihrem Wunsche gestattet, bey feyerlichen Veranlassungen, z. B. für die jährliche Hauptprüfung, besondere Programme mit kurzen wissenschaftlichen Abhandlungen, wie solches bey andern Lehranstalten gebräuchlich ist, auf Kosten der Anstalt drucken zu lassen.

19., An die Stelle der bisherigen Statuten der Anstalt treten die beyliegenden, von Sr. Königlichen Majestät bereits genehmigten Statuten für die Zöglinge der land- und forstwirthschaftl. Lehranstalt zu Hohenheim, welche gleichfalls auf Kosten der Anstalt zu drucken und jedem Zögling bey seiner Aufnahme zuzustellen, auch jedem Dritten auf Verlangen um billigen Preis abzugeben sind.

Bey der jährlichen Bekanntmachung des Lehrplans (oben §.16.) ist hievon kurze Erwähnung zu thun, auch ein gedrängter Auszug der in den Statuten enthaltenen Bestimmungen über die von den Lehrern den Zöglingen in ihren Studien zu gebende Anleitung, über die Vor- und Hauptprüfung, die Prämien und die beim Austritt zu ertheilenden Zeugnisse beyzufügen.

20., Bey dem Anfang eines jeden Halbjahrs ist der Stand der Zöglinge, wie er sich durch Abgang und Zuwachs in den beyden Klassen der Forst- und Landwirthschaft gebildet, der unterzeichneten Stelle anzuzeigen.

21., Das als höchst wohlthätig erprobte Institut der Waisen-Zöglinge soll künftig nicht mehr auf diese Klasse beschränkt, sondern in eine Bildungs-Anstalt für Ackerknechte und kleinere Landwirthe nach den anliegenden Bestimmungen verwandelt werden.

Die Direction hat deswegen eine Bekanntmachung zu entwerfen, und der Centralstelle vorzulegen, um sie in die öffentlichen Blätter einrücken lassen zu können.

22., Um die Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins in desto vollständigerer Übersicht des Zustandes des Instituts zu erhalten, hat die Direction derselben alljährlich einen Hauptbericht über den Gang der Verwaltung, über die bedeutenderen Ereignisse bey dem Lehr-Institut, die Leistungen der Lehrer, das Betragen der Zöglinge, den unter den letztern herrschenden Geist, sodann über die Resultate der Wirthschaft und die etwa im Interesse des Instituts zu machenden Vorschläge zu erstatten.

23., Aus diesem Hauptberichte, so wie aus den sonstigen Wahrnehmungen der Centralstelle und der Instituts-Direction sind die hiezu geeigneten Erfahrungen oder Erscheinungen in der Versuchs- und Musterwirthschaft durch das Correspondenz-Blatt oder ein vaterländisches Tagblatt, z. B. die schwäbische Chronik, zur Kenntniß des größeren Publikums zu bringen.

Im Allgemeinen aber wollen Seine Königliche Majestät Höchst Ihre Entschließung über die definitive

Organiſation der ganzen Anſtalt, ſo wie über die zum Behuf derſelben etwa erforderlichen Perſonal-Veränderungen bis zur Erſtattung der Vorſchläge zu Wiederbeſetzung der erledigten Directors Stelle ausgeſezt haben.

Die Direction hat nun die ihr in Vorſtehendem gemachten Aufträge ungeſäumt theils einzuleiten, theils zu vollziehen, und das Beamten- und Lehrer-Perſonal, ſoweit es deren Verhältniſſe anbetrifft, davon in Kenntniß zu ſetzen.

Stuttgart, den 18ᵗ July 1828.

Centralſtelle
des landwirthſchaftlichen Vereins.
Hartmann.

Schwarz

Der
Direction des landwirthschaftlichen
Instituts
zu
Hohenheim

wird hierdurch unter Beziehung auf den diesseitigen Erlass vom 18ten July d. J. in Betreff der Wiederbesetzung der Director = Stelle an dem land- und forstwirthschaftl. Institut eröffnet, dass Seine Königliche Majestät laut Erlass des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4ten dies. Mts. in Betracht der überwiegenden Vortheile, welche die Anstellung eines praktisch geübten, mit dem Zustande des vaterländischen Feldbaues und den individuellen Bedürfnissen der Württemberg'schen Gutbesitzer bereits hinlänglich vertrauten Landwirths versprechen, durch höchste Entschliessung vom 3ten diess die gedachte Stelle mit dem bisher damit verbundenen Gehalt von – 2500. fl neben freyer Wohnung dem Freiherrn Ludwig von Ellrichshausen in Assumstadt unter nachstehenden Bestimmungen zu übertragen geruht haben:

M. 6. c

1., der Herr director von Ellrichshausen erhält Sitz und Stimme in der Centralſtelle des landwirthſchaftl. Vereins und hat den Sitzungen derſelben möglichſt regelmäßig anzuwohnen; die Angelegenheiten des Inſtituts ſind jedoch in der Regel nicht durch ihn, ſondern durch ein anderes Mitglied der Centralſtelle vorzutragen.

2., der Herr director hat ſich der Guts-Adminiſtration und allen ihren Nebenzweigen in ihrem ganzen Umfange und in all ihren Details perſönlich und mit unausgeſetzter Aufmerkſamkeit zu widmen, daneben nicht allein die direction der vereinigten Lehranſtalten, die disciplinariſche Aufſicht über die Zöglinge, die Leitung ihrer Studien, ihrer Verſuche und ſonſtigen Übungen zu beſorgen, ſondern auch den practiſchen Unterricht in der Landwirthſchaft überhaupt, die Demonſtrationen auf dem Felde und in der Wirthſchaft, und ſobald und ſoweit ſolches unbeſchadet der ſo eben aufgezählten Functionen geſchehen kann den Vortrag einzelner Lehrzweige, namentlich aus der Oeconomie der Landwirthſchaft, zu übernehmen.

3., ſtatt der dem bisherigen director von Schwerz eingeräumten Befugniß, die Ackerpferde des Inſtituts zu ſeinem Privatgebrauch zu verwenden, erhält der neu ernannte Herr director 2. Pferde-Rationen im etatmäßigen Anſchlag zu jährlichen —. 132. f. 6. x. p. Ration aus der Inſtituts-Caſſe.

4., Aus derſelben Caſſe iſt ihm für den mit ſeinem Umzug verbundenen Aufwand eine Aversal-Entſchädigung von —. 500. f. abzureichen, auch

5., die Amtswohnung des Herrn directors nach dem Bedarf ſeiner etwas zahlreichen Familie zu erweitern, (wozu die in Erledigung kommende Wohnung des Profeſſors Zenneck Gelegenheit giebt) und anſtändig auszubeſſern, und die benöthigte Stallung pp. für ſeine Pferde einzurichten.

6., die Caſſen und Rechnungsführung, ſo wie die Beſorgung der Bureau-Geſchäfte überhaupt bleibt dem Caſſier Volz anvertraut; auch wird derſelbe den Unterricht in der Schafzucht fortſetzen, und vielleicht noch den Unterricht in einem oder mehreren damit verwandten Lehrzweigen zu übernehmen vermögen.

7., den theoretiſchen Vortrag der Landwirthſchafts-Lehre haben Seine Königliche Majeſtät vorläufig dem Oeconomie-Rath Pabſt übertragen, und ihm hiefür neben angemeſſener Erleichterung in ſeinen ſonſtigen Berufs-Geſchäften eine Zulage von —. 100 f. auf die Inſtituts-Caſſe angewieſen.

8., Dem Profeſſor Zenneck haben Seine Königliche Majeſtät, bis zu deſſen anderwärtiger Anſtellung ſich eine ſchickliche Gelegenheit findet, mit dem nach ſeinem

Lebensalter gesetzlich bemessenen Ruhe-Gehalt von –. 800 f. – in den Quiescentenstand versetzt, dagegen aber

9., dem Apotheker Schumann von Möhringen die Verlegung seiner Apotheke nach Plieningen unter der von ihm selbst angebotenen Bedingung gestattet, unentgeldlichen Unterricht in der technischen Chemie, in der landwirthschaftl: Botanik und allenfalls in noch anderen Zweigen der Naturwissenschaften an dem Institut zu ertheilen.

10., den Vortrag der allgemeinen Chemie wird der Professor Rieke mit seinen bisherigen Vorlesungen über die Naturlehre verbinden.

11., dem Buchhalter Oppel haben Seine Koenigliche Majestaet in Anerkenntniß seiner bisherigen treueifrigen Dienste eine Zulage von jährlichen 150 f. und die gesetzlichen Rechte der Staatsdiener im Sinne der Dienstpragmatik für seinen nunmehrigen Gesamtgehalt von –. 800 f. verwilligt.

12., Ueber die Entbehrlichkeit oder fortwährende Unentbehrlichkeit des bisherigen Bureau-Gehülfen sieht man vor dem 1. July 1829. einem besondern Bericht der direction auf den Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen entgegen.

Auch wird

13., der neu ernannte Herr Director seiner Zeit Vorschläge über eine angemessene Geschäfts-Vertheilung unter den bey dem Institut angestellten Wirthschaftsbeamten hieher im Monat Juny 1829. einsenden.

Inzwischen ist

14., Dem Herrn Director von Ellrichshausen die ihm ausgesetzten Umzugskosten-Entschädigung sogleich, der Gehalt und die Pferdrationen aber vom wirklichen Antritt seiner Stelle an aus der Institutscasse auszubezahlen;

15., über die Erweiterung, beziehungsweise Verbesserung seiner Amtswohnung ein Überschlag durch den Baurath Gross fertigen zu lassen, und baldmöglichst hieher vorzulegen;

16., der Gehalt des Professor Zenneck mit dem 30. dieß. Mts. abzuschreiben, die dem Oeconomierath Pabst und Buchhalter Oppel verwilligten Zulagen aber mit dem 1. Octbr. d. J. auf die Institutscasse anzuweisen.

Sich darnach z.

Stuttgart, den 5. September 1828.

Centralstelle
des landwirthschaftlichen Vereins
Hartmann.

Schwarz.